

Fachhochschule Mainz
Fachbereich Vermessungswesen
Lehrbeauftragter: Prof. Axel Lorig

Diplomarbeit

Michael Plein

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz – planerischer und technischer Verfahrensablauf -

1992

**(ohne Anhangteile DIN A 3
und ohne Bildteil)**

Fachhochschule Mainz
Fachbereich Vermessungswesen
Lehrbeauftragter: Prof. Axel Lorig

Diplomarbeit

Michael Plein

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
nach § 86 Abs. 3
Flurbereinigungsgesetz
– planerischer und technischer
Verfahrensablauf -**

1992

**(ohne Anhangteile DIN A 3
und ohne Bildteil)**

FACHHOCHSCHULE RHEINLAND-PFALZ

ABTEILUNG MAINZ I

Fachbereich Vermessungswesen

D I P L O M A R B E I T

Thema: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach
§ 86 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz
- planerischer und technischer
Verfahrensablauf -

Name: Michael Plein

Fachgebiet: Neuordnung des ländlichen Raumes

Aufgabensteller: Lehrbeauftragter Dipl.-Ing. A. Lorig

Hiermit versichere ich an Eides
Statt, daß ich die vorliegende
Diplomarbeit selbständig ange-
fertigt und nur die angegebenen
Hilfsmittel benutzt habe.

Mainz, 06. Januar 1992

Michael Plein



Fachhochschule Rheinland-Pfalz
Abteilung Mainz I
Fachrichtung Vermessung
- Neuordnung des ländlichen Raumes -
Lehrbeauftragter Dipl.-Ing. A. Lorig

D I P L O M A R B E I T

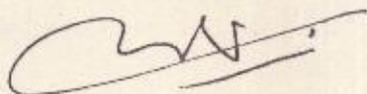
=====
für Herrn Michael Plein

Thema: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86
Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz - planerischer und
technischer Verfahrensablauf -

Sachverhalt: Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86
Abs. 3 liefern unter bestimmten Voraussetzungen
schnelle und gute Bodenordnungsergebnisse.

Aufgabe: Der technische Verfahrensablauf des Flurberei-
nigungsverfahrens nach § 86 Abs. 3 FlurbG ist
aufzuzeigen, anhand von Beispielen zu dokumentie-
ren und in seinen Besonderheiten ausgiebig zu er-
örtern:

1. Der gesetzliche Rahmen des Verfahrens ist an-
hand des kommentierten Flurbereinigungsgeset-
zes herauszuarbeiten.
2. Der planerische und technische Ablauf ist an
einem selbst ausgewählten Beispiel eines Kul-
turamtes in Rheinland-Pfalz mit RiB-, Karten-
und Registerauszügen systematisch und voll-
ständig zu erläutern.
3. Die planerischen und technischen Besonderhei-
ten des Verfahrens sind allgemein darzustel-
len, durch Beispiele zu dokumentieren und aus-
führlich zu diskutieren. Ein Teil der Beispie-
le ist aus einem anderen Kulturamt auszu-
wählen.



(Dipl.-Ing. A. Lorig)

Ausgabetermin: 04. Juli 1991

DANKSAGUNGEN

Hier will ich allen danken, die mich bei der Erstellung dieser Diplomarbeit unterstützt haben.

Besonders danke ich:

den Mitarbeitern der Kulturämter Trier und Simmern, die mir gerne Unterlagen, Literatur und viele nützliche Anregungen zur Erstellung dieser Diplomarbeit lieferten.

INHALTSVERZEICHNIS

Anlagenverzeichnis	S.6
<u>0. Einleitung</u>	S.8
0.1 Vorwort	S.8
<u>1. Gesetzliche Grundlagen des VFV nach § 86 Abs. 3 FlurbG</u>	
1.1 Gesetzestexte	S.9
1.2 Voraussetzungen für VFV nach § 86 Abs. 3 FlurbG	S.9
1.3 Zuständigkeit	S.10
1.4 Vorplanungen (AVP)	S.10
1.5 Aufklärungsversammlung, Anhörungen, Unterrichtungen	S.11
1.6 Die Einleitung des VFV	
1.6.1 Der Flurbereinigungsbeschluß	S.11
1.6.2 Das Flurbereinigungsgebiet	S.12
1.6.3 Die Beteiligten nach § 10 FlurbG	S.13
1.6.4 Die Teilnehmergeinschaft	S.13
1.7 Plan nach § 41 FlurbG	S.14
1.8 Die Wertermittlung	S.16
1.9 Der Planwunsch	S.17
1.10 Abfindungsgrundsätze	S.17
1.11 Der Flurbereinigungsplan	S.18
1.12 Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes	S.19
1.12.1 Die Überleitungsbestimmungen	S.19
1.12.2 Die vorläufige Besitzeinweisung	S.20
1.12.3 Die Ausführungsanordnung	S.20
1.12.3.1 Ausführungsanordnung (AO) nach § 61 FlurbG	S.20
1.12.3.2 Vorzeitige AO nach § 63 FlurbG	S.21
1.13 Die Berichtigung der öffentlichen Bücher	S.21
1.14 Die Kosten	S.22
1.15 Die Schlußfeststellung	S.23
1.16 Zusammenfassung der rechtlichen Besonderheiten	S.24
<u>2. Der Verfahrensablauf eines VFV am Beispiel Meckel</u>	
2.1 Allgemeines	S.25
2.2 Der planerische Verfahrensablauf	S.25
2.2.1 Die AVP III Meckel	S.26
2.2.1.1 Datensammlung	S.26
2.2.1.2 Ziele der Bodenordnung im Planungsgebiet	S.27
2.2.1.3 Notwendigkeit einer Bodenordnungsmaßnahme	S.27
2.2.2 Wahl der Verfahrensart und Anordnung	S.28
2.2.3 Aufstellen der Neugestaltungsgrundsätze	S.29
2.2.4 Die Ausbauplanung	S.30

2.2.5	Die Durchführung des Planwuschtermins	S.33
2.2.6	Der Zuteilungsentwurf	S.34
2.2.7	Anlagen zur Planung	S.35-44
2.3	Der verfahrenstechnische Ablauf	S.45
2.3.1	Die Verfahrensunterlagen	S.45
2.3.1.1	Die Register des alten Bestandes	S.46
2.3.1.2	Die Register des neuen Bestandes	S.49
2.3.1.3	Anlagen zu den Registern	S.53-80
2.3.1.4	Karten und Pläne	S.81
2.3.1.5	Risse und Dateien	S.83
2.3.1.6	Anlagen zu Karten, Rissen und Zuteilungsberechnung	S.84-96
2.3.2	Die Wertermittlung	S.97
2.3.3	Die Zuteilungsberechnung	S.97
2.3.4	Die Masselandvergabe	S.98
2.3.5	Die örtlichen Vermessungsarbeiten	S.99
2.4	Der Flurbereinigungsplan	S.99
2.5	Ablaufübersicht zum VFV Meckel	S.100
3.	<u>Besonderheiten des Verfahrens</u>	
3.1	Planerische Besonderheiten	S.102
3.1.1	Abgrenzung des Verfahrensgebietes	S.102
3.1.2	Planung von Wege- u. Gewässernetz	S.103
3.1.3	Zusammenlegung des Grundbesitzes	S.104
3.1.4	Besondere Flurbereinigungsmaßnahmen	S.106
3.1.4.1	Landespflege	S.106
3.1.4.2	Wasserwirtschaft	S.107
3.2	Technische Besonderheiten	S.111
3.2.1	Sparsame Vermessungsmethode bei VFV	S.111
3.2.2	Der Wegebeitrag	S.114
3.3	Vergleich zum BZV	S.117
3.4	Erzielte Ergebnisse	S.119
3.5	Arbeits- und Kostenaufwand in VFV	S.122
3.6	Schlußwort	S.123
	Abkürzungsverzeichnis	S.124
	Literaturverzeichnis	S.125
	Photos zum VFV Meckel	S.126

ANLAGENVERZEICHNIS

	Anlage-Nr.	Seite
<u>Anlagen zur Planung</u>		
- Planwunschprotokoll	p1.1/p1.2	S.36/37
- Ausbaukarte Meckel (Ausschnitt)	p2	S.38
- Liste der landschaftspflegerischen Maßnahmen	p3.1/p3.2	S.39/40
- Kostenübersicht Landespflege	p4.1/p4.2	S.41/42
- Beispiel wasserwirtschaftliche Maßnahme (Hochwasserfreilegung)	p5	S.43
- Schemaskizze Gewässerausbau	p6	S.44

<u>Anlagen zu den Registern</u>		
- Teilnehmernachweis	r1	S.54
- Feldlagenliste	r2	S.55
- Eigentümerverzeichnis	r3	S.56
- EB1 - Wertermittlungsrahmen	r4	S.57
- Wertermittlungsnachweis - Alter Bestand	r5	S.58
- Nutzungsflächen - Alter Bestand	r6	S.59
- Besitzstandsnachweis	r7.1/r7.2	S.60/61
- EB5 - Landabzug	r8	S.62
- Anspruchsnachweis	r9	S.63
- Gliederung	r10	S.64
- Blockteilverzeichnis	r11	S.65
- Nutzungsflächen - Neuer Bestand	r12	S.66
- EB6 - Ausgleich u. Entschädigungen	r13	S.67
- Wertermittlungsnachweis - Neuer Bestand	r14	S.68
- Abfindungsnachweis - Neue Flurstücke	r15	S.69
- Abfindungsnachweis - Ausgleich u. Entschädigungen	r16	S.70
- Abfindungsnachweis - Wiederholung der Ordnungsnummern	r17	S.71
- Flurstücksverzeichnis	r18	S.72
- Liste der Abzugsbefreiungen	r19.1/r19.2	S.73/74
- Obstbaumliste	r20	S.75
- Obstbaumnachweis	r21.1/r21.2	S.76/77
- Nachweis des Eigentümers	r22	S.78
- Nachweis der alten Flurstücke	r23	S.79
- Nachweis der neuen Flurstücke	r24	S.80

<u>Anlagen zu Karten, Rissen und Zuteilungsberechnung</u>		
- Inselkarte (Flur 10)	k1	S.85
- Gebietskarte Meckel	k2	S.86
- Übersichtskarte I Meckel	k3	S.87
- Übersichtskarte II Meckel	k4	S.88
- Besitzstandskarte	k5	S.89
- Bodenkarte	k6	S.90
- Zuteilungskarte (Arbeitskarte)	k7.1	S.91
- " - (Transparent)	k7.2	S.92
- Versteinerungskarte	k8	S.93

	Anlage-Nr.	Seite
:- Absteckungsriß	k9	S.94
- Breitenberechnung	z1	S.95
- Koordinatenverzeichnis	z2	S.96

Unterlagen zu Verfahrensbesonderheiten

- Übersichtskarte Dill	b1	S.105
- Kurzhecken	b2	S.108
- Feldholzinsel	b3	S.109
- Feuchtgebiet	b4	S.110
- besondere Vermessungsmethode (Plan)	b5.1	S.112
- " " " " (Riß)	b5.2	S.112
- Wegebeitragsberechnungen	b6.1	S.115
- " " " " "	b6.2	S.116
- Tabelle I/II: Ergebnisse in VFV	b7	S.120
- Tabelle III: Arbeitsaufwand in VFV	b8	S.121

0. Einleitung

Thema dieser Diplomarbeit ist der planerische und technische Verfahrensablauf eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz. Nach den folgenden Punkten wird nun in der Diplomarbeit vorgegangen.

1. Der gesetzliche Rahmen des Verfahrens wird anhand des kommentierten Flurbereinigungsgesetzes zusammengefaßt.
2. An dem Beispiel Meckel (zuständiges Kulturamt Trier) wird der planerische und technische Verfahrensablauf mit Riß-, Karten- und Registerauszügen systematisch aufgezeigt.
3. Die planerischen und technischen Besonderheiten des Verfahrens werden allgemein dargestellt, durch Beispiele dokumentiert und dann diskutiert. Die Beispiele wurden an den Kulturämtern Trier und Simmern ausgewählt.

0.1 Vorwort

In vielen Gemarkungen in Rheinland-Pfalz wurden bis in die fünfziger Jahre Erstbereinigungen durchgeführt, die heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen. Diese Flurbereinigungen schufen oft ein Wirtschaftswegenetz, das für die damalige Bewirtschaftung mit Kuh- und Pferdegespannen ausgelegt war. Für heutige betriebswirtschaftliche Erfordernisse (große Betriebe, Mechanisierung der Landwirtschaft) taugt das Wegenetz und die Struktur der landwirtschaftlichen Nutzungsflächen nicht. Das Wegenetz ist zu dicht und aufgrund der Realteilung liegt heute eine erneute Besitzersplitterung vor.

In diesen Gemarkungen ist eine Zweitbereinigung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erforderlich. Sie soll die agrarstrukturellen Mängel durch Zusammenlegung des zersplitterten Grundbesitzes und mit einer Verbesserung des Wirtschaftswegenetzes beseitigen. Außerdem sollen durch Flurbereinigungsmaßnahmen Naturschutz, Landschaftspflege und Dorferneuerung gefördert und damit der ländliche Raum lebenswerter gemacht werden.

Das FlurbG bietet zwei mögliche Verfahren für Zweitbereinigungen an:

- a) das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren
(nach § 86 Abs. 3 FlurbG)
- b) das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren
(nach §§ 91 ff. FlurbG)

Beide Verfahrensarten sind einfache, kostengünstige und relativ zügige Bodenordnungsverfahren. In dieser Diplomarbeit wird nun das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren vorgestellt.

1. Gesetzliche Grundlagen des VFV nach § 86 Abs. 3 FlurbG

1.1 Gesetzestexte

Für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (VFV) ist im allgemeinen das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.3.1976 maßgebend, das auch gesetzliche Grundlage des Regelflurbereinigungsverfahrens ist. Daraus ergeben sich viele Gemeinsamkeiten im gesetzlichen Verfahrensablauf.

Im speziellen gilt für VFV der 4. Teil des FlurbG: Besondere Vorschriften 2. Abschnitt Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren § 86 Abs. 3, 1. Hier sind die Vereinfachungen und Einschränkungen gegenüber dem Regelverfahren nach § 1 FlurbG aufgeführt. Die gesetzlichen Grundlagen für ein VFV nach § 86 Abs. 3 werden in den folgenden Abschnitten anhand des kommentierten FlurbG (4. Auflage) in Zusammenfassung auf das Wesentliche dargestellt, wobei sich die Reihenfolge ungefähr nach dem gesetzlichen und auch zeitlichen Ablauf eines VFV ergibt. (FlurbG siehe Lit. /1/)

1.2 Voraussetzungen für VFV nach § 86 Abs. 3 FlurbG

Die Voraussetzungen für ein VFV nach § 86 Abs. 3 FlurbG unterscheiden sich nur teilweise von denen des Regelverfahrens nach §§ 1, 37 FlurbG. Es muß zersplitterter landwirtschaftlicher Grundbesitz vorliegen, der nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen neu zu ordnen ist. Ein störender äußerer Eingriff nach § 86 Abs. 1 FlurbG (z.B. eine Straßenbaumaßnahme), der landeskulturelle Schäden (z.B. Durchschneidungsschäden) verursacht, braucht zur Durchführung eines VFV nach § 86 Abs. 3 FlurbG nicht vorzuliegen. Unterschiede in den Voraussetzungen zur Regelflurbereinigung liegen in der Beschaffenheit des Verfahrensgebietes. Ein VFV nach § 86 Abs. 3 FlurbG kann nur für Weiler in Gemeinden kleineren Umfangs, in Gebieten mit Einzelhöfen sowie in bereits flurbereinigten Gemeinden durchgeführt werden.

Unterschiede in den sachlichen Voraussetzungen der Verfahren:

	Verfahrensart nach FlurbG	
	§ 86 Abs. 3, (§ 1)	§ 86 Abs. 1
Anlaß	ungünstige Besitzverhältnisse	außeragrarisches Maßnahmen (z.B. Straßenbaumaßnahmen)
Zweck	Förderung der land- u. forstwirtschaftlichen Produktion u. der allgemeinen Landeskultur durch Zusammenlegung u. Maßnahmen	Beseitigung, der durch äußere Eingriffe verursachten landeskulturellen Nachteile; Erleichterung von Aufbaumaßnahmen

1.3 Zuständigkeit

Die Leitung der Flurbereinigungsverfahren, sowohl für das Regelverfahren als auch für das VFV wird in den §§ 2 und 3 FlurbG geregelt. Liegt das Verfahrensgebiet im Bezirk einer Flurbereinigungsbehörde (eines Kulturamtes), so ist diese für die Leitung des VFV zuständig. Da die Flurbereinigung ein behördlich geleitetes Verfahren ist, trifft das örtliche zuständige Kulturamt die im VFV notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, und es führt diese durch. Unter dem Prinzip des behördlich geleiteten Verfahrens versteht man das Zusammenwirken von Teilnehmergeinschaft (TG), Flurbereinigungsbehörden und Flurbereinigungsgerichten als Verfechter der Beteiligteninteressen, Wahrer der öffentlichen Interessen und Garanten der Teilnehmerrechte. Die Flurbereinigungsbehörde ist also verantwortlich für die Verfahrensaufsicht (vgl. § 17 FlurbG), sowie für die sachgerechte Durchführung des VFV. Nach § 2 RdNr. 4 FlurbG ergibt sich folgende Hierarchie der Flurbereinigungsbehörden in Rheinland-Pfalz:

- oberste Flurbereinigungsbehörde => Ministerium für Landwirtschaft und Forsten
- obere Flurbereinigungsbehörde => Bezirksregierungen
- (untere) Flurbereinigungsbehörde => Kulturämter

1.4 Vorplanungen (AVP)

Bevor ein VFV eingeleitet wird, müssen umfangreiche Vorplanungen (Vorarbeiten und Abstimmungen) durchgeführt werden. Die Gesetzesgrundlage für die agrarstrukturelle Vorplanung (AVP) ist § 1 Abs. 2 GemAgrG (= Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"); ihre Durchführung wird durch Verwaltungsvorschriften der Länder geregelt. Zweck der Vorplanung ist es, sachliche und räumliche Schwerpunkte bei der Flurbereinigung zu bilden, wobei verschiedene raumbedeutsame Maßnahmen der Agrarstruktur, Landespflege und Infrastruktur aufeinander abgestimmt werden müssen. Die AVP wird vom örtlich zuständigen Kulturamt durchgeführt und gliedert sich in folgende 5 Arbeitsschritte:

- 1) Einleitung (Informationsversammlung, Gespräche, Ortsbegang)
- 2) Bestandsaufnahme (Materialsammlung, Erhebungen)
- 3) Analyse und Bewertungen (Auswertung in Tabellen u. Karten)
- 4) Entwicklungs- und Planungsziele
- 5) Vorplanungsgutachten

Das Ergebnis der Vorplanung ist ein Gutachten, das besagt, ob ein Bodenordnungsverfahren notwendig ist, und es wird ein Vorschlag zur geeigneten Verfahrensart nach dem FlurbG und zur Gebietsabgrenzung gemacht. Weiterhin werden verschiedene effiziente Flurbereinigungsmaßnahmen und eine Ausführungskostenschätzung im Vorplanungsgutachten niedergeschrieben. Die AVP ist also eine Hilfe zum Beschlußentwurf, wobei ihre Ergebnisse bei der weiteren Verfahrensbearbeitung zu berücksichtigen sind.

1.5 Aufklärungsversammlung, Anhörungen, Unterrichtungen

a) Aufklärungsversammlung

Vor Anordnung des VFV ist nach § 5 Abs. 1 FlurbG eine Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das geplante VFV und dessen voraussichtliche Kosten vorgeschrieben. In einer Aufklärungsversammlung werden die Beteiligten über die Ziele der Flurbereinigung, den Verfahrensablauf, geplante Maßnahmen und über voraussichtlich entstehende Kosten (Erfahrungswerte aus ähnlichen Verfahren) informiert, wobei sich hieraus ergebende Fragen meist geklärt werden können.

b) Anhörungen

Ebenfalls soll vor Einleitungsbeschluß eine Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, der Landesplanungsbehörde, der Gemeinde und sonstiger für die Landwirtschaft zuständige Behörden und Organisationen stattfinden. Diese erhalten also die Möglichkeit einer Stellungnahme gegenüber dem geplanten VFV (vgl. § 5 Abs. 2 FlurbG).

c) Unterrichtungen (nach § 5 Abs. 3 FlurbG)

Wichtig ist vor allem, die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes über das geplante VFV in Kenntnis zu setzen, weil die genannten Behörden verpflichtet sind, ihre Planungen (beabsichtigte oder bereits feststehende), die das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet betreffen, der Flurbereinigungsbehörde mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt für die gesamte Dauer des Flurbereinigungsverfahrens.

1.6 Die Einleitung des VFV

1.6.1 Der Flurbereinigungsbeschluß

Hält die Flurbereinigungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren für erforderlich und das Beteiligteninteresse für gegeben, so kann sie, wenn sie die Voraussetzungen für ein VFV sorgfältig überprüft hat, nach § 86 Abs. 1 FlurbG das VFV anordnen. Die Anordnung erfolgt von der Flurbereinigungsbehör-

de, abweichend zu § 4 FlurbG (obere Flurbereinigungsbehörde), durch Flurbereinigungsbeschuß. Dieser Beschuß ist ausführlich zu begründen, wobei die Voraussetzungen des Verfahrens gerichtlich voll nachprüfbar sind. Aber selbst wenn die Mehrheit der Teilnehmer gegen das Flurbereinigungsverfahren ist, kann die Flurbereinigungsbehörde den Beschuß von Amts wegen anordnen, sofern man nach objektiven, sachgerechten Abwägungen ein wohlverstandenes wirtschaftliches Interesse der Teilnehmer für gegeben halten kann.

Der Beschuß kann den Beteiligten nach § 86 Abs. 1 FlurbG als Abschrift zugesandt werden. Dies kommt zur Anwendung, wenn die Anzahl der Beteiligten klein ist. Meist ist jedoch eine öffentliche Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 FlurbG von Vorteil.

Inhalt des Flurbereinigungsbeschlusses:

- Anordnung des VFV (i.d.R. sofortige Vollziehung)
- Feststellung des Flurbereinigungsgebietes
(Übersichtskarte)
- Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft
- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
- zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung,
Ordnungswidrigkeiten
- ausführliche Begründung des Verfahrens
- Auslegung des Beschlusses (Ort)
- Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den Verwaltungsakt Flurbereinigungsbeschuß sind in einer Frist von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung möglich. Da der Beschuß aber i.d.R. mit sofortiger Vollziehung angeordnet wird, bewirken Widersprüche bis zu einem rechtskräftigen Urteil keinen Aufschub.

1.6.2 Das Flurbereinigungsgebiet

Auch beim VFV kann das Verfahrensgebiet aus einer oder mehreren Gemeinden bzw. Gemeindeteilen bestehen, die nicht im Verbund liegen müssen. Da sinngemäß § 7 FlurbG gilt, legt man das Gebiet so fest, daß die Verbesserung der Produktionsbedingungen von Land- und Forstwirtschaft und die Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung - also der Flurbereinigungszweck - bestmöglichst erreicht werden kann. Da es sich um VFV handelt, wählt man i.d.R. kleinere Gebiete als beim Regelverfahren (Weiler, Gemeinden kleineren Umfangs, Gebiete mit Einzelhöfen oder bereits flurbereinigte Gemeinden). Gebietsteile, die keine Bereinigung benötigen, kann man aus dem Flurbereinigungsverfahren ausschließen, oder man befreit sie vom Landabzug nach § 47 FlurbG.

Durch kleinere Verfahrensgebiete kann man die Komplexität von Planungen und Maßnahmen möglichst klein halten und hat so den Vorteil der besseren Übersichtlichkeit. Man grenzt das Gebiet so ab, indem man möglichst natürliche und vermessungstechnisch einwandfrei herstellbare Grenzen anhält. Da die Flurbere-

reinigungsbehörde den Flurbereinigungsbeschuß anordnet, stellt sie auch das Flurbereinigungsgebiet im Beschuß fest (vgl. 1.6.1). Im Beschuß werden alle im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke aufgeführt, und die Verfahrensgrenze wird auf einer Gebietskarte eingetragen. Geringfügige Änderungen des Verfahrensgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG können von der Flurbereinigungsbehörde durch Änderungsbeschuß angeordnet werden. ✓

1.6.3 Die Beteiligten nach § 10 FlurbG

Unter den Beteiligten eines VFV versteht man die Teilnehmer und Nebenbeteiligten. Teilnehmer sind Eigentümer oder ihnen gleichgestehende Erbbauberechtigte von im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücken. Die natürlichen und juristischen Personen, die Rechte im Verfahrensgebiet haben, sind die Nebenbeteiligten (Auflistung siehe § 10 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde ermittelt die Besteteiligten, wobei zur Legitimation die Eintragungen im Grundbuch ausschlaggebend sind (vgl. § 12 FlurbG).

1.6.4 Die Teilnehmergemeinschaft

§§ 16-26,95 FlurbG

Die Teilnehmergemeinschaft (TG) entsteht durch Flurbereinigungsbeschuß (§ 6 FlurbG) als Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Ihr Name und Sitz werden im Flurbereinigungsbeschuß festgelegt. Ihre Teilnehmer sind im Sinne von § 10 Abs. 1 FlurbG alle Eigentümer oder Erbbauberechtigten gemäß Grundbuch, deren Grundstücke innerhalb des Verfahrensgebietes liegen. Laut § 18 FlurbG ist der Generalauftrag der TG, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten aller Teilnehmer wahrzunehmen.

Hierzu sind folgende Hauptaufgaben zu nennen:

- Vorarbeiten zur Flurbereinigung (Mitwirken bei AVP)
- Ausbau und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen
- Finanzierung (Forderung u. Leistung von im Verfahren festgesetzten Zahlungen)

Im behördlich geleiteten VFV ist die TG unter Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde gestellt, um sicherzustellen, daß die TG zweckmäßig nach dem FlurbG handelt (siehe § 17 FlurbG)

Im Regelverfahren hat die TG folgende Organe:

- Teilnehmerversammlung (§ 22 FlurbG)
- TG-Vorstand (§§ 21,25 FlurbG)
- TG-Vorsitzender (§ 26 FlurbG)

Die Versammlung der Teilnehmer wählt den Vorstand, der ihr gegenüber Rechenschaft ablegen muß. Nach § 23 Abs. 1 FlurbG hat die Versammlung die Möglichkeit, den Vorstand abzuwählen. Der Vorstand muß die Versammlung der Teilnehmer einberufen, wenn dies vom Kulturamt oder von mindestens einem Drittel der Teilnehmer gefordert wird. Die Aufgaben der TG werden vom TG-Vorstand wahrgenommen. Er ist zuständig für die Geschäftsführung und nach § 25 Abs. 2 FlurbG verpflichtet, mit der Flurbereinigungsbehörde zusammenzuarbeiten. Der Vorsitzende der TG wird vom Vorstand gewählt. Er ist zuständig für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und für die gerichtliche sowie außergerichtliche Vertretung der TG. Der TG-Vorsitzende hat die Funktion, als Mittler zwischen Kulturamt und Teilnehmern zu stehen.

Im VFV kommt nach § 86 Abs. 1 FlurbG die Sondervorschrift des § 95 FlurbG zur Anwendung, die ansonsten für die BZV (beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren) gilt. Demnach kann die Wahl und somit die Bildung des TG-Vorstandes entfallen, wenn die Zahl der Teilnehmer gering ist. Die Aufgaben des Vorstandes übernimmt dann die Versammlung der Teilnehmer, die wie der Vorstand im Regelverfahren einen TG-Vorsitzenden wählt. Der Vorsitzende hat dann folgende Befugnisse des Vorstandes:

- Einberufung der Versammlung der Teilnehmer (§ 22 FlurbG)
- Geschäftsführung der TG (§ 25 Abs. 1 FlurbG)
- Ausführung der TG-Beschlüsse u. gerichtliche/außergerichtliche Vertretung der TG (§ 26 Abs. 3 FlurbG)

Meistens wird jedoch beim VFV ein TG-Vorstand gebildet, da diese Vereinfachung nach § 95 FlurbG nur bei geringen Teilnehmerzahlen sinnvoll ist.

Die TG wird bei Schlußfeststellung des Verfahrens aufgelöst, wenn ihre Aufgaben erfüllt sind, oder sie bleibt bis zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestehen.

1.7 Plan nach § 41 FlurbG

Unter dem Plan nach § 41 FlurbG versteht man den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der Flurbereinigung, der auch als 'Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan' bezeichnet wird.

Durch die Sonderbestimmung des § 86 Abs. 1 FlurbG kann von der Aufstellung eines Planes nach § 41 FlurbG abgesehen werden.

Somit entfallen : - Behördentermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG
- Planfeststellung (§ 41 Abs. 3 FlurbG)

Wenn nicht erforderlich, kann auch der Grundsatztermin nach § 38 FlurbG entfallen. Dann sind die jeweils betroffenen Träger öffentlicher Belange in Einzelterminen entsprechend zu beteiligen.

Anstelle des Planes nach § 41 FlurbG tritt dann oft ein 'Ausbauplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan', in dem auf Grundlage einer Übersichtskarte die zu ändernden und beizubehaltenden Anlagen festgelegt und erläutert werden. Inhalt

sind wie beim Plan nach § 41 FlurbG Wege- und Gewässernetz, landschaftsgestaltende Anlagen und anfallende Kosten. Die Genehmigung des Ausbauplanes, der als Anlage zum Finanzierungsplan dient, wird von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

Wird beim VFV ein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt, so sind die Gesetzesgrundlagen des Regelverfahrens §§ 37-41 FlurbG anzuwenden:

Grundsatztermin nach § 38 FlurbG

In diesem Termin werden im Benehmen mit anderen Planungsträgern vom Kulturamt allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes aufgestellt. Benehmen bedeutet soviel wie im möglichen Umfang berücksichtigen und erörtern, wobei die Zustimmung anderer Planungsträger nicht erforderlich ist. Im Grundsatztermin werden folgende Neuordnungsmaßnahmen mit gebietsübergreifender und grundsätzlicher Bedeutung abgestimmt:

- verkehrsmäßige Erschließung
- Dorferneuerung
- Bauleitplanung
- land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung
- Naturschutz und Landschaftspflege
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Planaufstellung nach § 41 Abs. 1 FlurbG

Die Aufstellung des Planes erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde, aufbauend auf den Grundsätzen des Termins nach § 38 FlurbG und im Benehmen mit dem TG-Vorstand. Im Plan nach § 41 FlurbG werden die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen Karten- und Textform nachgewiesen. Dies sind also neue bzw. alte Wege, Straßen, wasserwirtschaftliche, bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Anlagen.

Im Behördentermin nach § 41 Abs. 2 wird dann der Plan mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich landwirtschaftlicher Berufsvertretung erörtert.

Mit der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG durch die obere Flurbereinigungsbehörde werden die öffentlichrechtlichen Beziehungen der Träger der Flurbereinigung (TG) und der sonstigen Behörden und Stellen geregelt. Die Planfeststellung bewirkt, daß die Durchführung des Planes zulässig ist. Es werden Entscheidungen über die Einwendungen sonstiger Planungsträger gefällt, wodurch ein Ausgleich der öffentlichen Interessen stattfindet.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist die zentrale Grundlage für die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes. Er beinhaltet alle Neuordnungsmaßnahmen und ist Grundlage für die Abmarkung, den Ausbau und die Kostenermittlung. Die Rechte der Teilnehmer (§§ 44, 58, 59 FlurbG) bleiben durch Rechtswirkung des Planes nach § 41 FlurbG unberührt.

1.8 Die Wertermittlung

Die Wertermittlung wird beim VFV wie beim Regelverfahren rechtlich geregelt, d.h. die Rechtsgrundlagen des Wertermittlungsverfahrens die, §§ 27 bis 33 FlurbG, sind anzuwenden. Unter Leitung des zuständigen Kulturamtes und Mitwirken des TG-Vorstandes erfolgt die Wertermittlung durch Sachverständige. Nach § 27 FlurbG versteht man unter Wertermittlung eine vergleichende Bewertung von Grundstücken. Man erhält einen relativen Tauschwert für ein einzelnes Grundstück nach seinem Wertverhältnis zu allen Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes. Es wird kein absoluter Wert in Geld bestimmt, weil der relative Wert von der Geldentwertung unabhängig ist. Der Wert richtet sich im allgemeinen nach den objektiv meßbaren und nachkontrollierbaren Tatsachen des Grundstücks:

- a) Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke werden nach dem landwirtschaftlichen Ertragswert bei gemeinüblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung (unabhängig von der Entfernung zum Wirtschaftshofe) bewertet (§ 28 Abs. 1 FlurbG).
- b) Wertermittlung für Bauflächen, Bauland und bauliche Anlagen erfolgt nach dem Verkehrswert (nach § 29 FlurbG; Verkehrswert siehe §§ 192 ff BauGB, WertV, WertR)
- c) Die wesentlichen Bestandteile der Grundstücke und deren Rechte werden nach § 28 Abs. 2 FlurbG gesondert ermittelt (z.B. Bauwerke, Obstbäume).

In der Regel werden für die Wertermittlung die Ergebnisse einer Bodenschätzung nach dem BodSchätzG (Reichsbodenschätzungsgesetz vom 16.10.1934) und die Grundstücksfläche laut Liegenschaftskataster zugrunde gelegt.

Weil Wertermittlung und Abfindung in einem unlösbaren sachlichen Zusammenhang stehen hat sie folgende Zwecke:

- Vorbereitung der wertgleichen Abfindung der Teilnehmer nach § 44 FlurbG (rechnerische Grundlage der Abfindung)
- Ermittlung der Teilnehmerbeiträge (§ 19 FlurbG) und der Landabzüge (§ 47 FlurbG)
- Ermittlung der Geldausgleiche für Mehr- oder Minderausweisungen von Land (§ 44 Abs. 3 FlurbG) und der nötigen Aufbohnitierung (Werterhöhung nach § 46 FlurbG)
- Bemessungen der Geldabfindungen bei freiwilligem Verzicht auf Landabfindung (§ 52 FlurbG)
- Erfassung und Wahrung von Rechten Dritter (z.B. Nießbrauch, Hypotheken) (siehe §§ 49,68-78 FlurbG)

Meist ist die Wertermittlung ein eigener Abschnitt im gestuften Verwaltungsverfahren Flurbereinigung. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden zur Einsichtnahme ausgelegt und in einem Anhörungstermin nach § 32 FlurbG erläutert, wobei Widersprüche geklärt werden können. Durch Feststellung der Flurbereinigungsbehörde wird die Wertermittlung abgeschlossen. Gegen diesen Verwaltungsakt sind Widerspruch und Klage möglich. Die Feststellung der Wertermittlung ist öffentlich bekannt zu geben.

Beim VFV ist es nach der Sonderbestimmung des § 86 Abs. 1 FlurbG möglich, die Bekanntgabe der Wertermittlung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes zu koppeln.

1.9 Der Planwunsch

Noch vor Aufstellung des Flurbereinigungsplanes sind die einzelnen Teilnehmer über ihre Wünsche bezüglich Abfindung zu hören. So hat der Teilnehmer oft entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung seiner Abfindung. Die Wünsche können mündlich im Planwuschtermin vorgebracht werden, wo sie erörtert und protokolliert werden (Niederschrift nach § 125 FlurbG). Da zum Termin kein Erscheinungszwang besteht, können Planwünsche auch schriftlich an die Flurbereinigungsbehörde eingereicht werden. Planwünsche sind grundsätzlich unverbindlich und dienen der Flurbereinigungsbehörde als Anregung zum Abfindungsentwurf.

Im Planwuschtermin werden soweit möglich die erforderlichen gesetzlichen Zustimmungserklärungen schriftlich eingeholt.

Einverständnisse zur:

- Veränderung der Betriebsstruktur (§ 44 Abs. 5 FlurbG)
- Veränderung und Verlegung privilegierter Grundstücken und Anlagen (z.B. Hofraum § 45 FlurbG)
- Abfindung in Geld für Land (§ 52 Abs. 1 FlurbG)
- Geldabfindung für Rechte (§ 49 Abs. 1 FlurbG)

Diese Zustimmungserklärungen sind verbindlich, wenn sie schriftlich gegeben wurden. Wichtig ist hier, die Zustimmungserklärungen deutlich von den unverbindlichen Planwünschen zu trennen.

1.10 Abfindungsgrundsätze

Die Gesetzesgrundlage für die Abfindungen sind für das VFV wie beim Regelverfahren durch die Abfindungsgrundsätze der §§ 44-55 FlurbG geregelt. Oberster Grundsatz der Flurbereinigung ist zum Schutz des Eigentums (nach Art 14 Grundgesetz) die wertgleiche Landabfindung. Das unterscheidet die Flurbereinigung eindeutig von der Enteignung, d.h. jeder Teilnehmer hat Anspruch auf eine mindestens gleichwertige Abfindung in Land für seinen eingebrachten Grundbesitz. Land muß wieder gegen

wertgleiches Land abgefunden werden. Geldabfindungen für Land sind im VFV nur mit Zustimmung des Eigentümers laut § 52 FlurbG oder für unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen von Land (§ 44 Abs. 3 FlurbG) möglich. Weiterhin müssen Abfindungen in Natur nur soweit möglich bei Holzbeständen (§ 85 Nr. 8 FlurbG) gegeben werden. Andere wesentliche Bestandteile der Grundstücke werden meist in Geld bzw. Natur (z.B. Obstbäume) abgefunden.

Stichtag der Wertgleichheit von Einlage und Abfindung ist der Zeitpunkt, an dem der neue Rechtszustand an die Stelle des alten tritt (§ 61 FlurbG, Ausführungsanordnung). Heute ist i.d.R. der Tag, an dem die vorläufige Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) wirksam wird, der Stichtag der Wertgleichheit.

Für die Bemessung der Landabfindung sind die Wertermittlungsergebnisse die rechnerische Grundlage, wobei vom Schätzwert der Einlage der Landabzug nach § 47 FlurbG abgezogen werden muß. Der Gesamttauschwert setzt sich zusammen aus landwirtschaftlichem Nutzwert (grundstücksbezogene Merkmale, Wertermittlung) und dem Nutzwert für den konkreten Betriebsinhaber (betriebsbezogene Merkmale, z.B. Entfernung zum Hof). Niemand kann den Anspruch geltend machen, in einer bestimmten Lage oder für ein bestimmtes Einlagegrundstück abgefunden zu werden. Die Abfindung muß nur wertgleich zur gesamten Einlage sein (Gesamttauschwert); aber einen Abfindungsanspruch für einzelne Einlagegrundstücke gibt es nicht. Die Abfindungen sind so zu gestalten, daß möglichst große Grundstücke ausgewiesen werden, die alle durch Wege erschlossen werden müssen. Die erforderliche Vorflut ist soweit möglich durch Flurbereinigungsmaßnahmen zu schaffen.

1.11 Der Flurbereinigungsplan

Die Aufstellung des Flurbereinigungsplanes erfolgt im Sinne der §§ 58-60 FlurbG. Die Ergebnisse des gesamten VFV sind in diesem Plan zusammengefaßt, der die rechtliche und tatsächliche Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes regelt. Falls im VFV ein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt wurde, wird dieser in den Flurbereinigungsplan aufgenommen. Im Flurbereinigungsplan werden die öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen sowie Einlagen, Abfindungen und die Rechte der Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) nachgewiesen. Die einzelnen Bestandteile des Planes werden im Verfahrensbeispiel (siehe 2.4) aufgeführt. Der Plantext verbindet die einzelnen Planbestandteile und gibt privat- und öffentlichrechtliche Festsetzungen wieder.

Der Flurbereinigungsplan muß nicht begründet, dafür aber von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt werden (§ 58 Abs. 3 FlurbG). Die Festsetzungen des Planes haben die Rechtsnatur von Gemeindegrenzen (§ 58 Abs. 4 FlurbG). Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dient der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der neuen Grundstücke. Somit muß die Form des Planes für die Berichtigung der öffentlichen Bücher geeignet sein. Gemeindegrenzen können durch den Plan geändert werden. Dies ist beim VFV aus Beschleunigungsgründen nicht zweckmäßig.

Der Flurbereinigungsplan wird den Beteiligten meist in Form von Auslegung bekannt gegeben, und auf Wunsch der Beteiligten wird die neue Feldeinteilung (die Abfindungen) vor Ort erläutert. Jedem Teilnehmer sendet man den ihn betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan nach § 59 Abs. 3 FlurbG zu. Der Auszug beinhaltet Angaben zu Fläche und Wert der Abfindungsgrundstücke und das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zur Gesamteinlage. Widersprüche gegen die Abfindungen und den Plan müssen in einem Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG vorgebracht werden.

1.12 Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes

Als rechtliche Grundlage für die Ausführung des Flurbereinigungsplanes dienen die §§ 61-67, 86 Abs. 1 Nr. 5 FlurbG. Die Ausführung erfolgt i.d.R. durch die Verwaltungsakte vorläufige Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) und Ausführungsanordnung (§ 61 oder § 63 FlurbG), die von der Flurbereinigungsbehörde erlassen werden und öffentlich bekanntzugeben sind. Nach § 86 Abs. 1 Nr. 5 FlurbG kann die Ausführungsanordnung bei einer geringen Zahl von Beteiligten per Abschrift zugesandt werden. Gegen beide oben genannten Verwaltungsakte ist Widerspruch möglich.

1.12.1 Die Überleitungsbestimmungen

Der Besitzübergang und die Nutzung der neuen Grundstücke, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, sind in Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 62 Abs. 3,4 FlurbG). Sie werden vom zuständigen Kulturamt unter Anhörung des TG-Vorstandes aufgestellt. Oft sind die Überleitungsbestimmungen Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung. In der Überleitungsbestimmungen sind Zeitpunkte für den Übergang von Nutzung, Besitz und Verwaltung von Grundstücken angegeben. Weiterhin werden Zuständigkeiten von vielfältiger Art festgelegt.

- Inhalt:
- allgemeine Bestimmungen
 - Besitzübergang der Landabfindung
 - Übernahme von Bodenaltertümern, Hecken etc.
 - Bestimmungen für Waldbestände
 - bauliche Anlagen, Zäune, Einfriedungen etc.
 - Ausgleich des Düngezustandes
 - Einziehung der alten Wege und Gräben
 - Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen
 - Wasserführung
 - Pacht und Nießbrauch
 - Geldausgleiche
 - Zwangsverfahren

1.12.2 Die Vorläufige Besitzeinweisung

Die vorläufige Besitzeinweisung (BE) ist möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG erfüllt sind. Die neuen Eigentums Grenzen müssen zumindest durch Pflöcke in die Örtlichkeit übertragen sein. Endgültige Nachweise für Wert und Fläche der Abfindungsgrundstücke (z.B. Blockteilverzeichnis, Abfindungsnachweis) müssen dem Kulturamt vorliegen. Eine zwingende vorhergehende Forderung ist, daß das Verhältnis von Abfindung zu Einlage eines jeden Teilnehmers feststehen muß. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekanntzugeben und vor Ort zu zeigen. Die Regelung des Besitzübergangs ist in den Überleitungsbestimmungen festgelegt (siehe 1.12.1).

Der Zeitpunkt der vorläufigen BE wird frühestmöglich gelegt und ist noch vor Planbekanntgabe (§ 59 FlurbG) möglich. Der Zeitpunkt, an dem die vorläufige BE wirksam wird, ist auch Stichtag der Wertgleichheit von Einlage und Abfindung (vgl. 1.10). Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen BE enden mit Eintritt der Ausführungsanordnung (§§ 61 oder 63 FlurbG).

Da der Besitzübergang wesentlich früher möglich ist als der Eigentumsübergang, kommt man mit dem Verwaltungsakt der vorläufigen BE den Verfahrensbeteiligten zeitlich erheblich entgegen. Wenn man so möglichst früh den Besitz und die Nutzung der Abfindungsgrundstücke auf die Eigentümer überträgt, gibt man ihnen die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit ihrer Abfindung durch Bewirtschaftung zu überprüfen. Der Besitzantritt darf jedoch nicht als Zustimmung zur Abfindung ausgelegt werden, und das Widerspruchsrecht gegen den Flurbereinigungsplan bleibt bestehen.

Die vorläufige BE bietet den Vorteil der Verfahrensbeschleunigung, und mit ihr werden Übergangsschwierigkeiten vermieden.

1.12.3 Ausführungsanordnung

1.12.3.1 Ausführungsanordnung (AO) nach § 61 FlurbG

Wurde über alle Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan unanfechtbar entschieden, so ist die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gegeben, und seine Ausführung kann durch die Flurbereinigungsbehörde per AO nach § 61 FlurbG angeordnet werden. In der AO ist der Stichtag festzulegen, an dem der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des alten tritt (Eigentumsübergang). An diesem Zeitpunkt tritt der neue Rechtszustand einheitlich für das gesamte Flurbereinigungsgebiet ein. Wenn keine vorläufige Besitzeinweisung vorher durchgeführt wurde, so gilt das Datum der AO als Stichtag für die Wertgleichheit (vgl. 1.10 Abfindungsgrundsätze).

Wirkungen der AO:

- Die materiell-rechtliche Wirkung der AO besteht im Rechtsübergang (Eigentumsübergang) außerhalb des Grundbuchs, wobei die Einlagegrundstücke rechtlich untergehen und durch die neuen Abfindungsgrundstücke ersetzt werden.

- Die AO hat weiterhin verfahrensrechtliche Auswirkungen: 1) Der endgültig geplante Rechtsübergang nach § 61 oder 63 FlurbG setzt die vorläufige Besitzeinweisung nach § 66 Abs. 3 FlurbG außer Kraft. 2) Die Veränderungssperren nach § 34 FlurbG bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Flurbereinigungsplanes bestehen.

- Mit dem Stichtag der AO (§ 61 oder 63 FlurbG) entstehen alle Ansprüche auf Ausbau, sofern diese nicht schon durch Vor-ausbau nach § 42 Abs. 1 FlurbG erfüllt wurden.

1.12.3.2 vorzeitige AO nach § 63 FlurbG

Liegen die verbleibenden Widersprüche der Spruchstelle (obere Flurbereinigungsbehörde) vor und entstehen voraussichtlich erhebliche Nachteile für die Beteiligten bei längerem Aufschub der Planausführung, so kann der Flurbereinigungsplan, obwohl er noch nicht unanfechtbar ist, durch vorzeitige AO nach § 63 FlurbG ausgeführt werden. Die zu erwartenden Nachteile sind in der vorzeitigen AO aufzuführen und zu begründen. Erst nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile dieses Verwaltungsaktes (ob Widersprüche wesentliche Planänderungen bewirken können) wird er angeordnet.

Inhalt und Wirkung der vorzeitigen sind gleich dem der AO nach § 61 FlurbG. Sie unterscheiden sich nur durch die unterschiedlichen Zeitpunkte der Anordnung. Wird der Flurbereinigungsplan nachträglich geändert, so wirkt die Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den Stichtag der AO zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG). Die tatsächliche Ausführung der Änderungen muß durch Überleitungsbestimmungen geregelt und den Beteiligten bekanntgegeben werden.

Die vorzeitige AO ist somit eine 'kann-Bestimmung', die der Beschleunigung des Verfahrens dient und somit häufige Anwendungen bei VFV findet.

1.13 Die Berichtigung der öffentlichen Bücher

Mit dem Stichtag der AO (§ 61 oder § 63 FlurbG) werden alle öffentlichen Bücher unrichtig, weil ein Rechtsübergang außerhalb des Grundbuchs vollzogen wird. Die betroffenen öffentlichen Bücher sind Grundbuch, Liegenschaftskataster, Wasserbuch, Naturschutzbuch, Baulastenverzeichnis etc.. Die anfallenden Berichtigungen werden beim VFV gleich dem Regelverfahren durch §§ 79-83 FlurbG geregelt.

Die Berichtigungen sind auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde von Amts wegen zu veranlassen. Der Flurbereinigungsplan stellt die Berichtigungsgrundlage dar und muß deshalb alle Festsetzungen enthalten, die zur Berichtigung der öffentli-

chen Bücher benötigt werden. Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dient laut § 81 FlurbG der Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis der Abfindungsgrundstücke (§ 2 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO)). Diese Bestimmung ermöglicht, die Berichtigung des Grundbuchs vor der des Liegenschaftskatasters vorzunehmen. Die Flurbereinigungsbehörde hat bis zur Schlußfeststellung den Plan fortzuführen, d.h. das Grundbuchamt hat die Veränderungslisten an die Flurbereinigungsbehörde zu richten. Die Zuständigkeit zur Fortführung geht auf die Katasterbehörde über, wenn das Kulturamt sämtliche Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters abgegeben hat (vgl. § 81 Abs. 2 FlurbG).

Der Schwerpunkt liegt auf der Berichtigung des Grundbuchs, die den Vollzug der Planausführung darstellt. Das Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde um Berichtigung beim Grundbuchamt erfolgt in Form § 29 Abs. 3 GBO, so daß Eintragungsantrag, -bewilligung und notwendige Zustimmungen Dritter überflüssig werden. Dem Ersuchen ist ein beglaubigter Auszug aus dem Flurbereinigungsplan beizufügen, der den in § 80 FlurbG geforderten Inhalt hat. Im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs werden die alten Flurstücke durch die neuen ersetzt. Die Rechte an alten Grundstücken gehen grundsätzlich auf die Landabfindungen über, Belastungen, die durch den Flurbereinigungsplan aufgehoben werden, sind zu löschen und die neuen Rechte (§ 49 Abs. 1 FlurbG) sind einzutragen.

Wurde eine vorläufige AO angordnet, so ist die Berichtigung des Grundbuchs zurückzustellen für Rechtsänderungen, die durch anhängige Widerspruchsverfahren noch abgeändert werden können. Das Ersuchen auf Grundbuchberichtigung soll erst nach einer unanfechtbaren Entscheidung gestellt werden. Durch diese Bestimmung des § 79 Abs. 2 FlurbG will man die Vermeidung von wiederholten Grundbuchberichtigungen erreichen und den Teilnehmer vor rechtskräftiger Entscheidung über seinen Widerspruch schützen. Ein Teilnehmer, dessen Rechte voraussichtlich nicht durch Widersprüche beeinflusst werden, kann jedoch nach § 82 FlurbG beantragen, daß die Flurbereinigungsbehörde eine vorzeitige Teilberichtigung des Grundbuchs beim Grundbuchamt ersucht. Diese Bestimmung soll vermeiden, daß der Grundbuchverkehr gehemmt wird.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist nach Bestimmung des § 108 FlurbG kostenlos. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind bis zur Schlußfeststellung zulässig und müssen auf erneutes Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde in das Grundbuch nach obigen Bestimmungen übernommen werden.

1.14 Die Kosten

Bei einem VFV fallen Verfahrenskosten (=> Kosten der Behördenorganisation) und Ausführungskosten (=> Kosten für Ausbau, etc.) an. Der Achte Teil des FlurbG (§§ 104-108) ist die rechtliche Grundlage, in der die anfallenden Kosten ausführlich aufgeführt und ihre Finanzierung geregelt sind. Die Kosten der Behördenorganisation trägt das Land auf Bestimmung

von von § 104 FlurbG. Die Ausführungskosten der Flurbereinigung müssen von der Teilnehmergemeinschaft getragen werden, wobei von Bund und Ländern erhebliche Subventionen geleistet werden.

1.15 Die Schlußfeststellung

Erst nach planmäßiger Ausführung des Flurbereinigungsplanes kann der Verwaltungsakt der Schlußfeststellung erfolgen. Voraussetzungen hierzu sind der Abschluß des Ausbaus, die Erfüllung der Verpflichtungen der Beteiligten gegenüber der TG, formale Erledigung aller Widersprüche, Abgabe der Katasterunterlagen und Berichtigung des Grundbuchs.

Die Flurbereinigungsbehörde schließt das VFV mit Schlußfeststellung ab und stellt dabei fest, ob die TG aufgelöst wird (nur bei Abschluß ihrer Aufgaben) oder ob sie noch verbleibende Aufgaben wahrnimmt. Die Schlußfeststellung ist öffentlich bekanntzumachen. Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist Widerspruch und Klage gegen die Schlußfeststellung möglich, wobei der Vorstand der TG ein gesonder-tes Klagerecht als Vertreter der Gesamtheit der Beteiligten hat.

Nachdem die Schlußfeststellung unanfechtbar ist, wird der TG eine Schlußfeststellungsurkunde zugestellt und die beteiligten Behörden erhalten eine Abschrift.

Wirkungen der Schlußfeststellung:

- Die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde erlischt.
- Die TG wird aufgelöst oder bleibt zu Erfüllung der verbleibenden Aufgaben bestehen.
- Beteiligte können mit Widersprüchen, Wünschen etc. nicht mehr gehört werden.

1.16 Zusammenfassung der rechtlichen Besonderheiten

Nach den Gesetzesgrundlagen, die in den vorigen Unterpunkten 1.1 bis 1.15 kurz erläutert wurden, folgt nun abschließend zu diesem Kapitel die Zusammenfassung der rechtlichen Besonderheiten eines VFV, die sich aus den Sonderbestimmungen des § 86 FlurbG ergeben:

- 1) Der Flurbereinigungsbeschluß (vgl. 1.6.1) wird durch die Flurbereinigungsbehörde angeordnet (abweichend zu § 4 FlurbG hier nicht die obere Flurbereinigungsbehörde).
- 2) Der Flurbereinigungsbeschluß kann den Beteiligten (abweichend zu § 6 Abs. 2 FlurbG) als Abschrift übersandt werden.
- 3) Die Bildung des TG-Vorstandes kann entfallen (abweichend zu § 21 FlurbG).
- 4) Die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG kann entfallen; dann sind die Maßnahmen aber im Flurbereinigungsplan darzustellen.
- 5) Die Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse kann mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgen.
- 6) Ausführungsanordnung und Überleitungsbestimmungen können den Beteiligten zugesandt werden (abweichend zu § 62 Abs. 1,3 FlurbG).

Da alle oben aufgeführten Sondervorschriften bis auf 1) "kann"-Bestimmungen sind, können die Unterschiede zum Regelverfahren von Fall zu Fall unterschiedlich groß sein.

In kleinen Verfahren (Weiler, kleine Gemeinden, Gebiete mit Einzelhöfen) können bei geringen Teilnehmerzahlen alle diese "kann"-Bestimmungen sinnvolle Anwendung finden. In größeren Verfahrensgebieten (oft bei Zweitbereinigungen) erfordern die größeren Teilnehmerzahlen die Bildung des TG-Vorstandes, öffentliche Bekanntmachung von: Flurbereinigungsbeschluß, AO und Überleitungsbestimmungen.

Das Verzichten auf den Plan nach § 41 FlurbG und auf die Planfeststellung ist sinnvoll, wenn nur geringe Veränderungen an der Orientierung des Wege- und Gewässernetzes vorgenommen werden. Ein Aufstellen des Plans und die Planfeststellung sind jedoch bei größerer Abweichung der Planung vom alten Wege- und Gewässernetz empfehlenswert. In der Planfeststellung können dann die öffentlich rechtlichen Beziehungen zwischen Flurbereinigungsträger (TG) und sonstigen beteiligten Behörden und Stellen geregelt werden. Ohne Planfeststellung müssen aber viele Genehmigungen, Zustimmungen usw. eingeholt werden, die ansonsten in der Planfeststellung zusammengefaßt wären.

Insgesamt kann man sagen, daß die rechtlichen Sondervorschriften oft nicht angewandt werden können, und deshalb bleibt der Unterschied zum Regelverfahren meist weniger bedeutend.

2. Verfahrensablauf eines VFV am Beispiel Meckel

2.1 Allgemeines

Nachdem im vorigen Kapitel der rechtliche Verfahrensablauf auf der Grundlage des kommentierten FlurbG zusammengefaßt wurde, befaßt sich dieses Kapitel mit dem planerischen und technischen Verfahrensablauf am konkreten Beispiel des VFV Meckel, das vom Kulturamt Trier geleitet wurde. Zuerst wird das Verfahrensgebiet kurz vorgestellt, dann werden die wichtigsten Verfahrensschritte der Planung und darauf folgend der verfahrenstechnische Ablauf aufgezeigt. Abschließend wird das gesamte Beispielverfahren anhand einer stichwortartigen Ablaufübersicht zusammengefaßt.

Die Gemarkung Meckel liegt circa 10 km südlich von Bitburg an der B 51 (Landkreis Bitburg-Prüm, Regierungsbezirk Trier). Das Dorf Meckel ist hauptsächlich durch die Landwirtschaft geprägt. Da es im Bitburger Gutsland liegt, bietet es für die Landwirtschaft günstige Standortbedingungen aufgrund der Bodenqualität und des Klimas. Weitere Daten und Informationen zur Agrarstruktur werden bei der AVP III für Meckel (siehe 2.2.1) aufgeführt.

In Meckel wurde bereits 1911-1919 eine Erstflurbereinigung für 759 ha der Gemarkung durchgeführt. Weiterhin wurden beim Flurbereinigungsverfahren Gilzem 1954 ein kleiner Teil (80 ha) der Meckeler Gemarkung neu geordnet. Da in Meckel zersplitterter Grundbesitz und weitere schwerwiegende agrarstrukturelle Mängel vorlagen, wurde im landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramm 'Eifel-Hunsrück' eine umfassende Bodenordnungsmaßnahme gefordert.

Bereits 1965 stellte der Ortsgemeinderat Meckel den Antrag auf Durchführung eines BZV, der aber wegen voller Arbeitsauslastung vom zuständigen Kulturamt Trier nicht angenommen werden konnte. Im Jahr 1977 bittet die Verbandsgemeinde Bitburg-Land um Einleitung eines BZV, worauf die Durchführung der AVP III, der Behördenanhörungen und der Aufklärungsversammlung für ein BZV vom Kulturamt Trier aus erfolgten. Nach einer gutachtlichen Stellungnahme zur AVP III Meckel wurde jedoch dann 1981 ein VFV nach § 86 Abs. 3 FlurbG durch Flurbereinigungsbeschluß angeordnet und bis zum heutigen Zeitpunkt durchgeführt. Die vorläufige Besitzeinweisung fand im Oktober 1986 statt und die vorzeitige Ausführungsanordnung erfolgte im Mai 1988. Die Abgabe der Unterlagen zur Katasterberichtigung war 1989. Die abschließenden Verfahrensschritte Masselandvergabe und Schlußfeststellung stehen noch bis heute aus.

2.2 Verfahrensschritte der Planung

2.2.1 Die AVP III Meckel

Die AVP III Meckel wurde ab Anfang 1978 eingeleitet, d.h. es wurde eine Informationsversammlung abgehalten, Gespräche mit den Beteiligten und ein Ortsbegang erfolgten. Im voraussichtlichen Verfahrensgebiet wurde eine gründliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Hier sind nun einige markante Daten und Informationen zur Agrarstruktur Meckel aufgeführt, die aus der AVP III Meckel entnommen sind. Diese werden im Anschluß kurz erläutert.

2.2.1.1 Datensammlung

Wohnbevölkerung	1961 / 338 Einwohner
	1970 / 329 "-"
	1980 / 320 "-"
Erwerbspersonen in Land- und Forstwirtschaft	1961 68%; 1970 60%
Betriebsstruktur	15 Haupterwerbsbetriebe
	11 Nebenerwerbsbetriebe
FLURVERFASSUNG	
gesamte Katasterfläche Gemarkung Meckel	1080 ha
landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)	826 ha
Wald und Holzungsfläche	179 ha
Acker von LN	74% -> 609 ha
Grünland von LN	25% -> 208 ha
mittlere Höhe über NN	330 m
Ø Furchengefälle	10 - 12%
Bodenverhältnisse	leichte/mittlere Böden (S-sL) 10%
	schwere Böden (L-T) 90%
Grenzertragsböden	weniger als 1%
Ackerzahlen	(26 bis 76) Ø 39
Grünlandzahlen	(24 bis 60) Ø 41
Flurstücke in landwirtschaftlicher Nutzung	ca. 2150
Ø LN-Flurstücksgröße	0,4 ha
Gewannenlänge Acker (A)	(100 bis 300 m) Ø 200 m
"- Grünland (GR)	(70 bis 250 m) Ø 160 m

weitere Stichworte:

- durchgeführte Bodenordnungsmaßnahmen:
 - a) 1911-1919 Flurbereinigung Meckel 759 ha der LN
 - b) 1954 "- Gilzem 80 ha "-
- Wegenetz von 1911 für Kuh- und Pferdegespanne ausgerichtet
- schlechte wasserwirtschaftliche Erschließung des Wegenetzes
- Vorfluter fast durchweg wasserführend: vernähte Flächen
7,7 ha A; 9,4 GR
- enorme Wirtschafterschwernis, da Wasserläufe diagonal durch Bewirtschaftungsblöcke verlaufen
- keine Flächen innerhalb von Landschafts- oder Naturschutzgebieten

Erläuterung zur Datensammlung:

Die Bevölkerungsentwicklung ist für Meckel leicht rückläufig, d.h. die Einwohnerzahlen zeigen eine Bevölkerungsabnahme. Der überwiegende Anteil der Bevölkerung ist in Land- oder Forstwirtschaft tätig, da dies die einzige Erwerbsquelle für die Gemarkung Meckel ist. Die Gemarkung bietet mit den hochwertigen Böden und dem günstigen Klima des Bitburger Gutslandes ein hervorragendes Angebot für die landwirtschaftliche Nutzung. Grenzertrags- und Brachflächen sind so gut wie nicht vorhanden. Die Bewirtschaftungshindernisse waren im damaligen Wege- und Gewässernetz begründet.

2.2.1.2 Ziele der Bodenordnung im Planungsgebiet

1) agrarstrukturelle Ziele:

a. Erschließung der Gemarkung durch ein systematisches Wege- und Gewässernetz:

- größtenteils völlige Neuorientierung des Wegenetzes
- Bereitstellung der optimalen Furchenlänge (bis 500 m)
- Hauptwirtschaftswegenetz als direkte Verbindung Hof-
feldflur u. Verbindung der Feldlagen untereinander
- Koppelung von Wege- und Gewässernetz
- Dränungen
- erhaltenswerte Bestände in Zuteilungsmißformen ausweisen -> sonst Ersatzpflanzungen
- klare Trennung von Ortsrand und Feldflur durch Wegenetz (Landschaftszersiedlung vermeiden)

b. Erschließung der Ortslage:

- Erweiterung und Neuabgrenzung der Hofstellen

2) landespflegerische Ziele:

- Betonung des Landschaftsbildes
- punktuelle Anordnung von Baum- bzw. Strauchgruppen an
Wegen oder zwischen Weg und Vorfluter
- durch neue Wegeführung für die Landwirtschaft unrentable
Flächen in ihrem Bestand sichern, evtl. Ergänzungspflanzungen
- Bodenschutzanlagen gegen Winderosion
- Ausgleich der Landschaftsschäden bei Kalksteinabbau
- Räumung einer wilden Müllkippe

3) wasserwirtschaftliche Ziele:

- vgl. in 1) vorgeschlagene Ausbauziele/-maßnahmen

4) Ziele der bodenordnerischen Ausführung der Bauleitplanung:

- keine, da kein Bebauungsplan zu erstellen ist

2.2.1.3 Notwendigkeit einer Bodenordnungsmaßnahme nach dem FlurbG in Meckel:

Eine Zweitflurbereinigung war für die Gemarkung notwendig, um die Zusammenlegung des zersplitterten Grundbesitzes, die Neuorientierung der Wirtschaftswegenetzes, die Beseitigung der Bewirtschaftungshindernisse und die Schaffung von Bodenschutzmaßnahmen zu ermöglichen. Nur durch eine Bodenordnungsmaßnahme nach dem FlurbG können die gravierenden agrarstrukturellen Mängel beseitigt und somit die Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe gesichert werden. Für die Zweitbereinigung mußte mit einem kostenintensiven Verfahren aufgrund der erheblichen Mängel gerechnet werden. Eine Reduzierung der Ausführungskosten hätte nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Der Verfasser der AVP III Meckel stellte die Verfahrensarten nach § 86 Abs. 3 (VFV) und nach § 91 FlurbG (BZV) unter dem Aspekt der Entwicklungszielrealisierung und Wirtschaftlichkeit gegenüber. In einer abschließenden Kosten-Nutzen-Analyse schlägt der Verfasser ein VFV nach § 86 Abs. 3 FlurbG mit festzustellendem Wege- und Gewässerplan (nach § 41 FlurbG) vor, da dieser seiner Meinung nach planerisch und rechtlich die besten Voraussetzungen anbietet. 15

-> siehe Vergleich VFV/BZV (3.3)

2.2.2 Wahl der Verfahrensart nach dem FlurbG und Anordnung:

Auf die AVP III Meckel folgte eine gutachtliche Stellungnahme aufgrund des vorhandenen Katasters für Meckel mit folgendem Inhalt:

Das Hauptziel des Bodenordnungsverfahrens Meckel ist mit möglichst geringem Zeit- und Kostenaufwand die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Landwirte (und somit des Großteils der Bevölkerung) zu verbessern. Dieses Ziel soll erreicht werden durch Zusammenlegung des zersplitterten Grundbesitzes und Beseitigung der vorhandenen Bewirtschaftungshindernisse. Das Erreichen dieses Zieles ist abhängig von folgenden flurbereinigungstechnischen Sachverhalten:

- vorhandenes Wege- und Gewässernetz
- Austauschmöglichkeiten von Flurstücken
- Qualität der Katasterunterlagen
- Höhe der Ausführungskosten

Für die Gemarkung Meckel liegen zum Zeitpunkt der Stellungnahme keine einwandfreien Katasterunterlagen vor, da das Zahlenwerk im 2. Weltkrieg verloren ging. Deshalb ist ein BZV mit blockweiser Neueinteilung aus katasterrechtlichen Gründen in Meckel nicht zulässig. Es bliebe beim BZV nur die Neuzuteilung mit Hilfe von Sonderungen übrig. Eine vereinfachte vermessungstechnische Form für ein VFV, wie in Unterkapitel 3.2.1 beschrieben, ist ebenfalls aufgrund fehlender Katasterunterlagen nicht möglich. ✓

Nach einer ausführlichen Erörterung der AVP III und der gutachtlichen Stellungnahme kam man am 25.03.1981 zu dem Entschluß, das Verfahren Meckel auf Grundlage des § 86 Abs. 3 FlurbG durchzuführen. Entscheidend für die Verfahrenswahl war die Notwendigkeit der Verbesserung der Landeskultur und vor allem die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet.

Man legte folgende Schritte zur Verminderung der Kosten und zur Verfahrensbeschleunigung fest:

-> verfahrenstechnischer Ablauf

- Ausbau auf das unbedingt Notwendige beschränken
- keine Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG
- Festlegung der zu ändernden, beizubehaltenden Anlagen im Ausbauplan (vgl. 2.2.4)
- Genehmigung des Ausbau- und Finanzierungsplanes durch die obere Flurbereinigungsbehörde
- erneute Aufklärungsversammlung und Anschreiben der Träger öffentlicher Belange kann unterbleiben (, da schon für BZV durchgeführt)

-> Zusammenarbeit mit der Katasterverwaltung (Aufteilung der Vermessungsarbeiten in Verwaltungsvereinbarung)

- Absteckung Wege- u. Gewässernetz, Grenzfeststellungen, Ortslagenregulierung, Vermarkung durch das Kulturamt
- Aufmessung Wege- u. Gewässernetz durch Katasteramt
- Planabsteckung und Vermarkung durch Kulturamt
- Planaufmessung durch Katasteramt
- Übernahme der aufgeführten Arbeiten durch Katasterverwaltung (unbarer Beitrag der Katasterverwaltung)

-> Verfahrensabgrenzung

- Ausschluß von einigen Waldflächen aus Kostengründen

Die Anordnung des Verfahrens erfolgte am 2.07.1981 per Flurbereinigungsbeschluß durch das Kulturamt Trier. Der Beschluß wird damit begründet, daß eine Zweitbereinigung unabdingbar ist, weil das Wegenetz von 1919 auf Viehgespanne ausgelegt war, also zu dicht und zu engmaschig für die moderne maschinelle Feldbestellung. Die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke sind nach heutigen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen im Verhältnis zur Betriebsgröße zu klein (-> Zusammenlegung) und wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind zwingend erforderlich. Die Voraussetzungen der §§ 1, 86 Abs. 3 FlurbG sind erfüllt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die gesamte landwirtschaftlich genutzte Gemarkung Meckel einschließlich Ortslage, ohne Waldgebiete im Süden Richtung Gilzem und Osten B 51 (vgl. Gebietskarte Anlage k1, S.86)

2.2.3 Aufstellen der Neugestaltungsgrundsätze

Im Grundsatztermin nach § 38 FlurbG wurden am 6.10.1982 die allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes und die Grundzüge des Wege- und Gewässerplanes im Benehmen mit den anderen Planungsträgern aufgestellt (vgl. 1.7). Hier wurden gebietsübergreifende Neuordnungsmaßnahmen verschiedenster Art aufeinander abgestimmt (für Verkehrserschließung, Dorferneuerung, land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, Landespflege). Als Ergebnis dieses Grundsatztermins wurden folgende Neugestaltungsgrundsätze für Meckel aufgestellt und im Ausbauplan festgelegt:

-> siehe Ausbaukarte (Anlage p2, S.38)

- 1) Einbindung von Gewässern in das Wegenetz, die bisher die optimale Bewirtschaftung stören, da die Wasserläufe in der Mitte der Gewanne verlaufen (siehe Ausbauplan Gewässer 450, 453, 453a, 480, 491, 493, 493a, 494)
- 2) Das Gewässer 467 hat keinen oberirdischen Abfluß. Mit dem neu herzustellenden Oberlauf von Gewässer 480 wird die gesamte tieferliegende südliche Ortslage von Meckel vor bei Unwettern hereinbrechendem Oberflächenwasser saniert.
- 3) Durch die geplanten Wegebefestigungen wird die Befahrbarkeit des Wirtschaftswegenetzes auf den wichtigsten Streckenabschnitten mit dem in Meckel vorhandenem schweren Ackergerät erheblich unabhängiger von Witterungsbedingungen.
- 4) Die Flurbereinigung ermöglicht die Ausweisung eines ortsnahen Sportplatzgeländes.
- 5) Die Bodenordnung berücksichtigt die beantragte Wiederinbetriebnahme des Abbaulandes (Kies und Gestein) von 18 ha durch Gebietsabgrenzung der Abbauflächen, der Aufforstungsflächen (als Ausgleich) zu Lasten des Betreibers und einer Zufahrt. Durch den von der Kreisverwaltung aufzuerlegenden Rekultivierungsplan wird der Landschaftschaden begrenzt.

Diese aufgeführten Grundsätze werden im durch die obere Flurbereinigungsbehörde genehmigten Ausbau- und Finanzierungsplan realisiert.

2.2.4 Die Ausbauplanung

Auf der Grundlage der AVP III Meckel und Neugestaltungsgrundsätzen (vgl. 2.2.1 und 2.2.3) erfolgte dann die Ausbauplanung für das Flurbereinigungsgebiet. Wichtig war, daß zu Beginn der Ausbauplanung die Maßnahmen und Planungen Dritter bekannt sein müssen. Vor Beginn der ersten Ausbauplanentwürfe wird eine Bestandsaufnahme im Flurbereinigungsgebiet durch mehrere Ortsbegänge durchgeführt. Teilnehmer an diesen Ortsbegängen sind zuständige Mitarbeiter des Kulturamtes, die nach Möglichkeit Mitglieder des TG-Vorstandes oder sonstige Ortskun-

dige aufgrund ihres besseren Einblicks vor Ort um Rat fragen. Man verschafft sich so einen Überblick über den Zustand des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes. Das kulturbautechnische Büro des Kulturamtes macht Vorschläge zu erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Auf den im vorigen Absatz beschriebenen Erkenntnissen, also unter Berücksichtigung der Vorplanung und erfolgter örtlicher Bestandsaufnahme, wurde vom zuständigen Planer und seinen Mitarbeitern ein erster Entwurf zum Wege- und Gewässernetz gemacht. Hierbei erfolgte der Entwurf zum landespflegerischen Begleitplan parallel; so konnten Ausgleiche und begleitende Maßnahmen der Landespflege mit anderen Planungen abgestimmt werden.

Der Entwurf des Ausbaus wurde dann in TG-Vorstandssitzungen vorgestellt, wo er dann vom TG-Vorstand diskutiert wurde. Abänderungen und Anregungen des TG-Vorstandes konnten eventuell in den Ausbauplan übernommen oder bei der Ausbauplanung berücksichtigt werden, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienten. So wurde nach und nach in mehreren TG-Vorstandssitzungen ein Benehmen mit der TG und somit eine 'endgültige' (durchführbare) Ausbauplanung erreicht.

Die Ausbauplanung wurde im sogenannten 'Finanzierungs- und Ausbauplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan' festgelegt. In diesem sind die einzelnen Flurbereinigungsmaßnahmen und deren voraussichtliche Kosten aufgestellt. Er besteht aus folgendem Karten- und Textteil.

Inhalt des Finanzierungs- und Ausbauplans:

1. Ausbaukarte 1:5000

2. EB (Erläuterungsbericht):

Teil I - Rechtsgrundlagen und Verfahrensgebiet
- Verkehrsanlagen
- Wege
- Bauleitplanung
- sonstige Anlagen und Maßnahmen
- Kostenanschlag zu Teil I

Teil II - Bodenverbesserungsplan(-karte) 1:5000
- Kostenanschlag zu Teil II

Teil III - landschaftspflegerischer Begleitplan
mit Übersichtskarte 1:5000
- Kostenanschlag zu Teil III

Teil IV - Anlagen, Nachweisungen, Massenberechnungen

3. Entwurf des Ausbau und Finanzierungsplan.

4. Planunterlagen der Träger öffentlicher Belange

Im folgenden Abschnitt werden die Schwerpunkte des Erläuterungsberichts zum Ausbauplan, die auf der Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze aufgestellt wurden, zusammengefaßt und aufgeführt.

-> siehe Ausbaukarte (Anlage p2, S.38)

Verkehrsanlagen: Es wurde kein Neubau von öffentlichen Straßen geplant. Jedoch wurden Veränderungen an vorhandenen öffentlichen Straßen vorgesehen. Die Trasse von Ortslage Meckel bis Gemarkungsgrenze Wolsfeld sollte verbreitert werden. Die L2 soll in einer Kurve nordwestlich der Ortslage entschärft werden. Die K22 soll von L2 bis zur Verfahrensgrenze Richtung Eßlingen verbreitert werden.

Wege und Gewässer: Da es sich um eine Zweitbereinigung handelt, wurde das vorhandene Wegenetz durch Wegfall von Zwischenwegen aufgeweitet, sofern es nicht wegen Wasserführungen quer durch die Gewanne neu angelegt werden mußte. Entlang der neu ausgewiesenen Gewässer 491, 493 und 494 begrenzen neue Wege die zu bewirtschaftenden Flächen. Mit Weg 4 (siehe Ausbaukarte) wurde ein neuer befestigter Ortsausgang geschaffen. (Die entbehrliche Verbindung zum Weg 5 wurde zugunsten der dortigen bisher zweigeteilten Hofffläche aufgelassen.) Wichtigste Sanierung war die Hochwasserfreilegung der Ortslage durch die neuen Maßnahmen im Verbund Gewässer 480, Bepflanzungen 815, 817 und Weg 249 (vgl. Ausbaukarte). Die Anschlüsse der von außen an das Verkehrsgebiet heranführenden Wirtschaftswege wurde gewahrt.

Bauleitplanung: Keine Maßnahmen, da kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden oder vorgesehen war.

Dorferneuerung: Die Förderung erfolgte außerhalb der Förderung der Flurbereinigung. In der Flurbereinigung wurden lediglich für Bäume im Ort und kleinere Maßnahmen neben der Ortslagenregulierung ein Betrag zur Dorferneuerung im Finanzierungsplan eingesetzt.

Städtebauliche Maßnahme war die Ausweisung eines Sportplatzgeländes am nordöstlichen Ortsrand.

Bodenverbesserung: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Dränungen und Meliorationen waren im Flurbereinigungsgebiet geplant.

Voraussichtliche Ausführungskosten:

* (Angaben in DM/ha bearbeitete Fläche => 921 ha)

- Vermessungs- u. Vermarkung	:	268 500 DM	(292 DM/ha)*
- Wegebau	:	915 600 DM	(994 DM/ha)
- Gewässerausbau u. Dränungen:	:	340 900 DM	(370 DM/ha)
- Landespflege	:	414 300 DM	(450 DM/ha)
- Sonstiges	:	435 200 DM	(473 DM/ha)
		2 374 500 DM	
- Zuschüsse Dritter	:	- 50 400 DM	

zuwendungsfähige

Ausführungskosten: 2 324 100 DM (2 523 DM/ha)

Der hier beschriebene Finanzierungs- und Ausbauplan Meckel, auf den sich die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes gründete, wurde am 23.10.1986 durch die obere Flurbereinigungsbehörde (die Bezirksregierung Trier) genehmigt.

Zur Veranschaulichung der Ausbauplanung folgende Anlagen:

- Ausschnitt aus Ausbaukarte 1:5000 (siehe Anlage p2, S.38)
Bsp. Hochwasserfreilegung (Maßnahmenverbund)
-> Auszug Erläuterungsbericht (Anlage p5, S.43)
- Aufzählung Landespflegemaßnahmen (Anlagen p3.1/p3.2,
S.39/40)
- Gesamtkostenübersicht Landespflege (Anlagen p4.1/p4.2,
S.41/42)
- Schemaskizze naturnaher Gewässerausbau (Anlage p6, S.44)

2.2.5 Die Durchführung des Planwuschtermins

Vor Durchführung des Termins ist es nützlich, sich bei einem Ortskundigen (oft der Ortsbürgermeister) über Bewirtschaftungszusammenhänge (z.B. Verwandtschaft, Pacht) zu informieren. Aufgrund dieses Vorgesprächs lassen sich dann die an einer Wirtschaftseinheit Beteiligten herausfinden, die dann später zusammen zum Planwuschtermin geladen werden sollen.

In Meckel fanden Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Wertermittlungsergebnisse und erste Planwuschtermine zusammen am 11. März 1985 statt. Dies hatte den Zweck, daß Auswärtige nur einmal anreisen mußten und so an einem Tag zu Wertermittlung und Planwusch gehört werden konnten. Der gesamte Planwusch wurde in der Zeit von 10 Tagen vom Kulturamt Trier in Meckel durchgeführt. Man lud in folgender Reihenfolge zum Planwuschtermin: Auswärtige, Träger öffentlicher Belange und dann in alphabetischer Reihenfolge HE-, NE-Landwirte und sonstige Teilnehmer gemischt, wobei die Beteiligten einer Wirtschaftseinheit an einem Tag zusammen geladen wurden.

Zum Termin hatten die Beteiligten den vorher erhaltenen Besitzstandsnachweis mitzubringen, weil hier noch einmal die eigentumsrechtlichen Verhältnisse und zwischenzeitliche Veränderungen (z.B. Verkauf, Todesfall) zu überprüfen waren (Legitimationsüberprüfung).

Der Planwuschtermin wurde mit den Verfahrensunterlagen Besitzstandskarte (vgl. Anlage k5, S.89), Besitzstandsnachweis und 'Strichkarte' (Zuteilungskarte) durchgeführt. Der Altbesitz eines Beteiligten wurde mit Fähnchen auf der Besitzstandskarte ausgesteckt, um so die Schwerpunkte des Einlagebestandes zu veranschaulichen. Der Beteiligte konnte nun spezielle Abfindungswünsche äußern, die dann in der Strichkarte, die nur die neuen Blockgrenzen enthält, schraffiert markiert und im Planwuschprotokoll schriftlich festgehalten wurden. Der Durchführende des Termins sollte den Wunsch der Beteiligten leiten, d.h. realisierbare Vorschläge zur Abfindung machen. Er war darauf bedacht Planwuschüberschneidungen zu vermeiden und möglichst ganze Blöcke oder große Blockteile den Beteiligten schon im Planwusch 'schmackhaft' zu machen.

Inhalt des Planwunschprotokolls: -> Anlage p1.1/p1.2, S.36/37

- Ord.Nr., Verfahren, Verhandlungsdatum
- Eigentümer bzw. Bevollmächtigter
- I. Erklärungen zu:
 - a) Richtigkeit der Auszüge
 - b) Anträge nach § 48 FlurbG
 - c) Abfindung in Wirtschaftseinheit
 - d) Pacht
- II. Planwünsche

Die Planwünsche sind unverbindlich und dienen dem Kulturamt nur als Anregung zum Abfindungsentwurf (vgl. 1.9), d.h. es besteht kein Anrecht auf Abfindung nach Wunsch, aber mit realisierbaren Wünschen hat der Beteiligte oft doch erheblichen Einfluß auf Gestaltung seiner Abfindung. Ein gut durchgeführter Planwunsch erleichtert später als Basis den Zuteilungsentwurf.

2.2.6 Der Zuteilungsentwurf

Zu diesem Planungsschritt benötigt man nun die Unterlagen Zuteilungskarte, Strichkarte, Besitzstandskarte, Blockteilverzeichnis, Anspruchsnachweis und Gliederung.

Bevor die eigentliche Zuteilung erfolgte, mußten zuerst die verschiedenen Abzüge (Wegebeitrag) ermittelt werden. Es wurden dann für jeden Teilnehmer die Abfindungen vorläufig zuteilt. Man teilte, wenn möglich ganze Blöcke, oder große Blockteile zu. Als Anregung zur Gestaltung dienten die Planwünsche der Teilnehmer (Strichkarte). Bei der Zuteilung war vor allem die möglichst günstige Entfernung zum Wirtschaftshofe, die Betriebsstruktur (Verhältnis der Nutzungsarten), vorhandene Wirtschaftseinheiten und Pachtverhältnisse zu beachten. Für jeden Teilnehmer wurde so eine vorläufige Abfindung erstellt, die dann mit dem Anspruchsnachweis verglichen wurde. Der so entstandene Rohplan wurde der Bezirksregierung Trier zur Prüfung vorgelegt.

(Zuteilungsberechnung siehe 2.3.3)

2.2.7 Anlagen zur Planung

	Anlage-Nr.	Seite
- Planwunschprotokoll	p1.1/p1.2	S.36/37
- Ausbaukarte Meckel (Ausschnitt)	p2	S.38
- Liste der landschaftspflegerischen Maßnahmen	p3.1/p3.2	S.39/40
- Kostenübersicht Landespflege	p4.1/p4.2	S.41/42
- Beispiel wasserwirtschaftliche Maßnahme (Hochwasserfreilegung)	p5	S.43
- Schemaskizze Gewässerausbau	p6	S.44

Meckel

Ord.-Nr. 44, 183²² (Casine)
95¹¹ (Tante)

Verhandelt, Meckel, den 13. 5. 85

Es erscheint bekannt und verfügbare:

PAUL G.
als AE u. EF. als BV
als BV für 95

als Eigentümer/Vertreter/Bevollmächtigter (Vollmacht sh. Leg.-Akt.) und macht folgende betriebswirtschaftliche Angaben:

Lage des Wirtschaftshofes

Meckel

Mein Betrieb ist

- a) landw. Vollbetrieb
- b) Nebenerwerbsbetrieb
- c) Weinbaubetrieb
- d) Gartenbaubetrieb
- e)

Arbeitskräfte 2

Anspannung 88, 42, 74
(bei Schlepper PS angeben)

Anzahl der Milchkuhe
Kein Vieh

Mit dem Erschienenen wurden die Ergebnisse der Schätzung und die Grundsätze für die Abfindung erörtert. Er wurde darauf hingewiesen,

1. daß es nur darauf ankommt, die Wünsche der Eigentümer kennenzulernen und daß die Erfüllung der Wünsche keineswegs versprochen werden kann;
2. daß die Flurbereinigungsbehörde nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. 7. 1953 die Abfindung zu bestimmen hat, wie es den gegeneinander abzuwägenden betriebswirtschaftlichen Verhältnissen aller Teilnehmer am meisten entspricht.

Darauf erklärt der Erschienene:

I. Erklärungen über

a) Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Auszügen verzeichneten Grundstücke.

gekauft [95/12] ganz
[99/12] ganz
Ja

b) Anträge zu § 48 Flurbereinigungsgesetz

c) Abfindung in Wirtschaftseinheit

Über den Begriff der Wirtschaftseinheit sowie die Besonderheiten, die sich aus einer Abfindung als solcher ergeben, bin ich belehrt worden. Es ist mir insbesondere bekannt, daß eine stärkere Zusammenfassung des Gesamtbesitzes, wie sie eine Abfindung als Wirtschaftseinheit bezweckt, zur Folge haben kann, daß die Abfindung der einzelnen Ordnungsnummern für sich hinsichtlich einzelner Merkmale, wie z. B. Bodenklassen, hängige Flächen, Entfernung vom Wirtschaftshofe pp. nicht dem Vorbesitz entsprechend gestaltet wird. Ich bin jedoch bereit, diese in Kauf zu nehmen, wenn die Abfindung der zu meiner Wirtschaftseinheit gehörenden Ordnungsnummern insgesamt gesehen bezüglich vorgenannter Merkmale ausgeglichen ist.

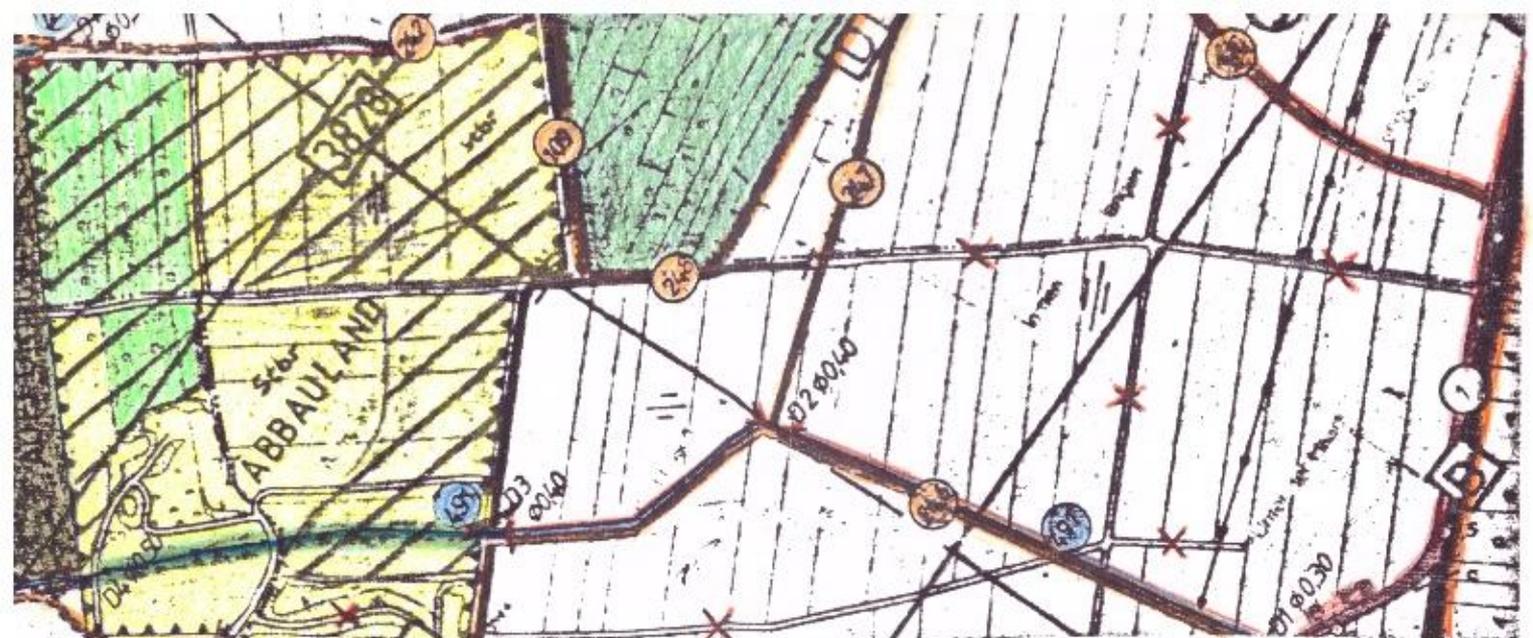
d) Abfindung im Zusammenhang mit anderen Ord.-Nr., ohne daß eine Wirtschaftseinheit besteht. (Besitzstände müßten also jeweils für sich wertgleich abgefunden werden)
 Meine Grundstücke werden von Ord.-Nr. bewirtschaftet. Sie sollen nach Möglichkeit bei dieser Ord.-Nr. abgefunden werden*).

II. Planwünsche

(Reihenfolge: 1. Hofraum und bedingte Grundstücke, 2. Ackerland, 3. Grünland, 4. Sonstiges, z. B. Weinberge, Holzungen)

[95]	HF	Flur 2	Block 25	Abfindung in alter Lage ca 9ar
[94]	HF	" 1	Block 6	37,35ar, Vermarkung ist örtlich bekannt und wird anerkannt $\frac{1}{2}$
	ORT	Flur 2	Block 25	im Anschluß an [95]
	A	" 9	" 67	ganz (915 ar)
	A	" 9	" 68	ca 300 ar
	A	" 10	" 28	ca 330 ar Vorm Rötchen
n.D. (1931)	A (GR)	" 7	" 12	ca 725 ar (Tendenz kleiner)
	A, GR	" 8	" 14	ca 400 ar (Tendenz größer)
	H	" 8	" 58	ca 73 ar alte Lage
	H	" 8	" 57	ca 18 ar "
[183] ¹²	H	" 6	" 5	ca 12 ar " Fichte + Appeln

V. 9 u



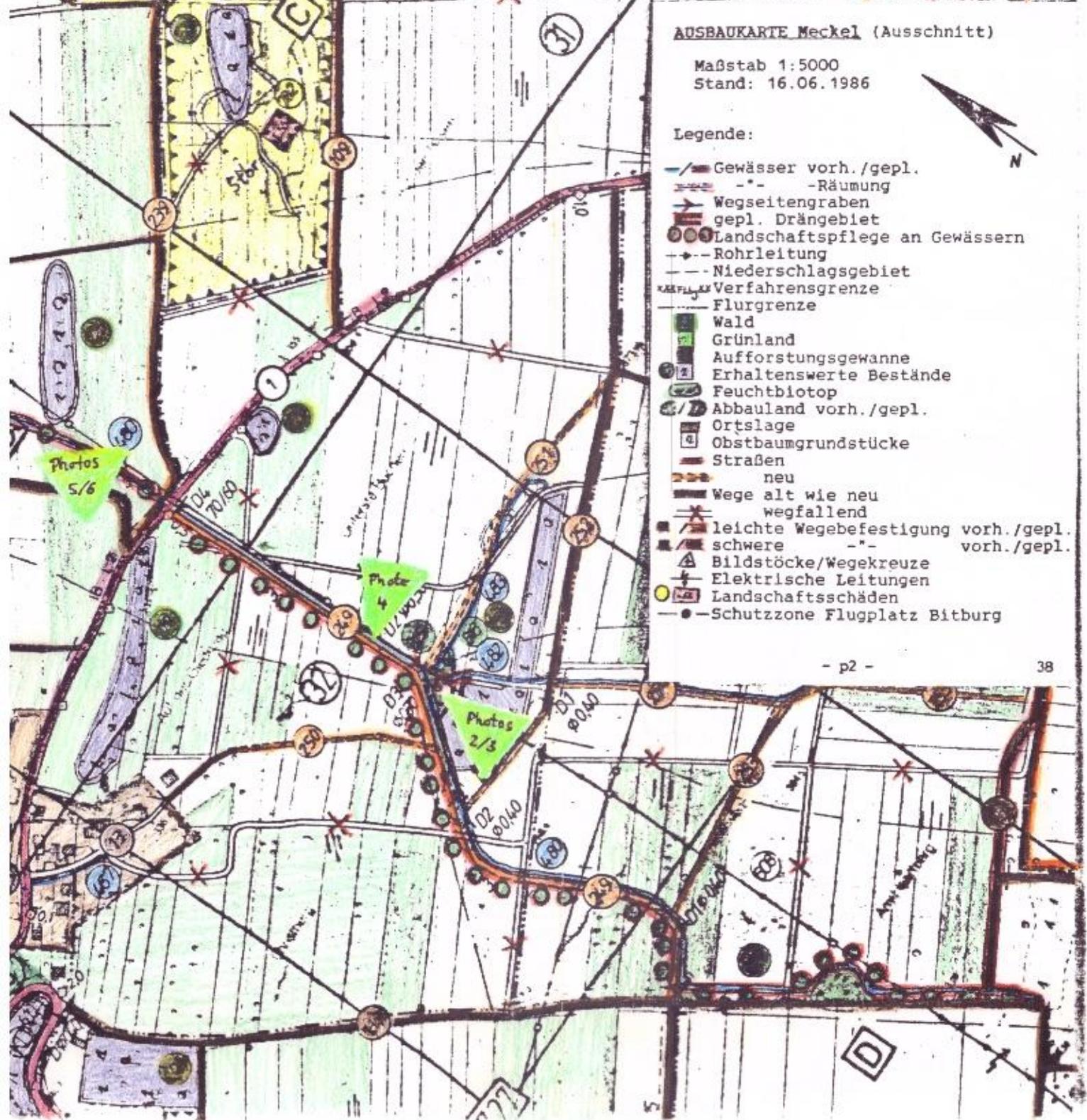
AUSBAUKARTE Meckel (Ausschnitt)

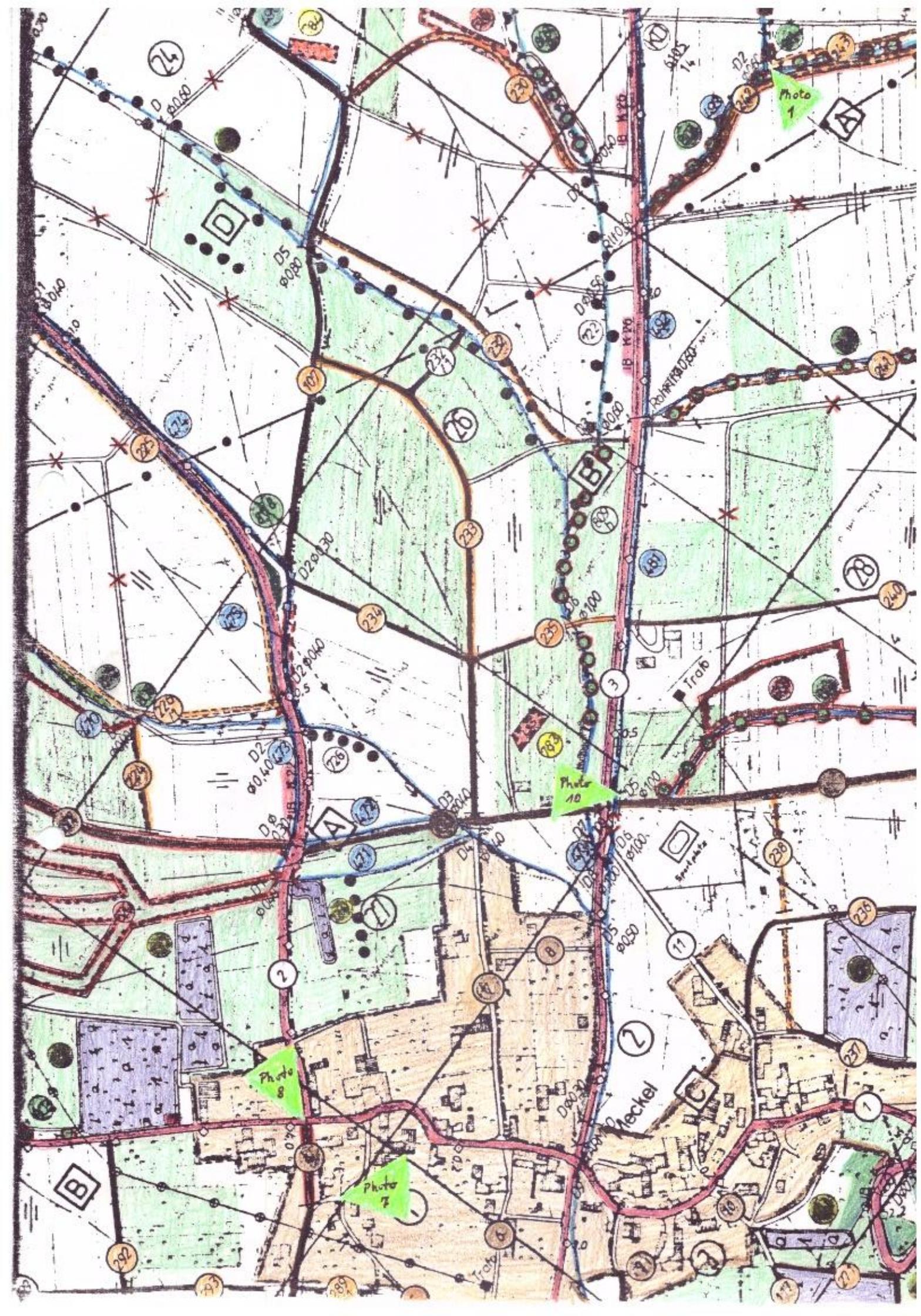
Maßstab 1:5000
Stand: 16.06.1986



Legende:

- Gewässer vorh./gepl.
- "- -Räumung
- Wegseitengraben
- gepl. Drängebiet
- Landschaftspflege an Gewässern
- Rohrleitung
- Niederschlagsgebiet
- Verfahrensgrenze
- Flurgrenze
- Wald
- Grünland
- Aufforstungsgewanne
- Erhaltenswerte Bestände
- Feuchtbiotop
- Abbauland vorh./gepl.
- Ortslage
- Obstbaumgrundstücke
- Straßen
- neu
- Wege alt wie neu
- wegfallend
- leichte Wegebefestigung vorh./gepl.
- schwere -"- vorh./gepl.
- Bildstöcke/Wegekreuze
- Elektrische Leitungen
- Landschaftsschäden
- Schutzzone Flugplatz Bitburg





Durch die Maßnahmen an und entlang der Gewässer soll die Bildung stabiler Wasserläufe einschließlich Saum- und Schleiergesellschaften gefördert werden. Dadurch wird die im Bereich der Gewässer derzeit starke Erosion durch Oberflächenwasser weitgehend verhindert.

Es handelt sich dabei im einzelnen um folgende Maßnahmen:

Ausbauplan Nr.	Art der Anlage oder Maßnahme, Ortsangabe
800	Ausweisung einer Sukzessionsfläche und Neuanlage eines Feuchtbiotops mit Flachwasserbereichen
801	Herstellung einer Mulde und Ergänzung des Bewuchses entlang des Hünigsbaches (3-reihig)
802	Anlage eines Feldgehölzes am Gewässer Nr. 520
803	Neuanlage bzw. tlw. Lebendverpflanzung einer 3-reihigen Pflanzung
804	Neuanlage eines Feldgehölzes an den Wegen Nr.222/202 (ca. 500 m ²)
805	Neuanlage eines Feldgehölzes am Weg Nr. 103 (ca. 2000 m ²)
806	Neuanlage eines Feldgehölzes am Weg Nr. 103 (ca. 2000 m ²)
807	- entfällt wegen Ausbau K 22 - , EB IV.12
808	Neuanlage eines Feldgehölzes an der K 22 (ca. 1000 m ²) Herstellung nach Ausbau der K 22
809a)	Herstellen einer Mulde und Ergänzung des Bewuchses entlang Nüßbach
809b)und c)	Ergänzung des Bewuchses am Nüßbach
810	Herstellen einer Mulde zur Wasserführung mit Bepflanzung am Gewässer Nr. 493 bis Einmündung Gewässer Nr. 494
811	Herstellen einer Mulde zur Wasserführung mit Bepflanzung am Gewässer Nr. 494
812	Herstellen einer Mulde zur Wasserführung mit Bepflanzung am Gewässer Nr. 493 tlw. (von Mündung Gewässer Nr. 494 bis K 26)

Ausbauplan Nr.	Art der Anlage oder Maßnahme, Ortsangabe
813	Herstellen einer Mulde zur Wasserführung mit Bepflanzung am Gewässer Nr. 491
814	Herstellen einer Mulde zur Wasserführung mit Bepflanzung am Gewässer Nr. 480
815	Herstellen einer Mulde zur Wasserführung mit Bepflanzung am Gewässer Nr. 480
816	Bepflanzung einer Dreiecksfläche (ca. 500 m ²)
817	Herstellen einer Mulde zur Wasserführung mit Bepflanzung am Gewässer Nr. 480 unter Einbeziehung einer Feuchtfläche am Wege
818	Neuanlage einer 3-reihigen Pflanzung entlang Weg Nr. 117
819	Neuanlage einer 3-reihigen Pflanzung entlang Weg Nr. 259
820	Neuanlage einer 3-reihigen Pflanzung entlang Weg Nr. 260
821/1	Neuanlage eines Feldgehölzes (ca. 350 m ²)
822	Neuanlage eines Feldgehölzes (ca. 700 m ²)
823	Ergänzung des Bewuchses entlang Gewässer Nr. 430 (2-reihig)
824	leer entf.
825	Neuanlage einer Obstbaunreihe entlang Gewässer Nr. 450
826	Teilweise Herstellen einer Mulde zur Wasserführung mit Bepflanzung am Gewässer Nr. 450
827	Ausweisung einer Fläche zur Sukzession

Der benötigte Flächenbedarf im gemeinschaftlichen Interesse wird durch eine geringe Erhöhung des Wegebeitrages gedeckt.

Flurbereinigung Meckel
Az.: M. 6063-04

Landespflegerische Maßnahmen und Anlagen
in der Flurbereinigung

a) Gesamtkostenübersicht für Anlagen im gemeinschaftlichen Interesse

Nr. der Maßnahme	Beschreibung	Länge m	Breite m	Fläche m ²	Kosten DM
800	Sukzessionsfläche mit Feuchtgebiet				3.000,00
801	Gewässerpflanzung Rasenmulde	460 200/	7 4,3-m	3.220 - (30.)	10.500,00 6.000,00/
802	Feldgehölz	-	-	2.500	8.000,00
803	Pflanzung (3-reihig) Lebendverpflanzung	650 110	5 5	1.300, 550,00	19.500,00 3.000,00
804	Feldgehölz	-	-	500	2.000,00
805	Feldgehölz	180	13	2.340	8.000,00
806	Feldgehölz	175	13	2.275	8.000,00
807	entfällt wegen geänderten Ausbau K 22				
808	Feldgehölz (ohne Kosten, da Ausbau erst nach Fertigstellung Ausbau K 22)	-	-	1.500	-
809a	Gewässerpflanzung Rasenmulde	150 150/	12 4,3-m	1.800 - (30.)	7.000,00 4.500,00/
809b und c)	Ergänzung des Bewuchses am Nußbach	250	4	1.000	4.000,00
810	Gewässerpflanzung Rasenmulde	415 180/	Ø 6,5 4,2 m	2.700 (40.)	8.300,00 7.200,00
811	Gewässerpflanzung Rasenmulde	220 220/	4 4,3-m	740 (30.)	3.700,00 6.600,00
812	Gewässerbepflanzung Rasenmulde	225 200/	7 4,1 m	1.575 (40.)	4.500,00 8.000,00

121 800,- H.

Nr. der Maßnahme	Beschreibung	Länge m	Breite m	Fläche m ²	Kosten DM
813	Gewässerbepflanzung Rasenmulde mit Schüttung mit Stickung	440 340/ 100/	9 3 3	3.960	7.000,00 (56,-) 19.040,00/ (125,-) 12.500,00/
814	Gewässerbepflanzung Rasenmulde Rasenmulde mit Steinstückung	570 170/ 2,90 m b. vi 400/	Ø 5 4 3.-m 4 3.-m	2.750	11.000,00 (30,-) 6.800,00 5.100,- (125,-) 50.000,00/
815	Gewässerpflanzung Rasenmulde mit Steinschüttung Rasenmulde mit Steinstückung	280 180/ 2,90 m b. vi 100/	4 3 3	1.120	4.200,00 (75,-) 13.500,00/ (125,-) 12.500,00/
817	Pflanzung Rasenmulde mit Schüttung mit Schüttung	700 90 1,90 m 2,50 m	5 3/ 340/ 40		19.000,00 (30,-) 2.700,00 (56,-) 19.040,00/ (10,-) 2.800,00/
816	Bepflanzung einer Wegespitze	-	-	500	2.000,00
818	Pflanzung (3-reihig)	325	5	1.625	9.000,00
819	Pflanzung (3-reihig)	400	5	2.000	11.000,00
820	Pflanzung (3-reihig)	270	5	1.350	7.500,00
821	Feldgehölz	-	-	350	1.500,00
822	Feldgehölz	-	-	700	2.500,00
823	Ergänzung Bewuchs am Gewässer Nr. 430	195	6,5	1.270	3.500,00
824	- entfällt -				
825	Obstbaureihe am Gewässer Nr. 450	170	4	680	900,00
826	Obstbaureihe am Gewässer Nr. 450 Rasenmulde	340 200/	4 2/	1.360	1.800,00 (20,-) 4.000,00/
827	Sukzessionsfläche	(ohne Kosten)			
					343.880,-
					345.580,00
	+ 14 % Mehrwertsteuer				481.432,00 48.381,00
					392.023,20
					393.961,00
	Ansatz				394.000,00

b) Gesamtkostenübersicht für Anlagen im öffentlichen Interesse

Nrn. 850, 851, 852

siehe Bewilligungsantrag für Zuschuß 100 %

v. 9.9.85

= 20.300,00 DM

Gewässer 480

Es entwässert einen südöstlich der Ortslage gelegenen Teil der Gemarkung und beginnt unterhalb der Waldfläche am Wirtschaftsweg Nr. 113. Durch ~~den Ausbau des Gewässers bis zu diesem Wirtschaftsweg~~ ^{die Maßnahmen der Landschaftspflege} soll erreicht werden, daß die Ortslage bei größeren Niederschlägen von Überschwemmungen freigehalten wird. Bisher wurden über den obengenannten Wirtschaftsweg und Weg Nr. 13 der Ortschaft häufig erhebliche Niederschlagsmengen konzentriert zugeführt, was auch dort zu größeren Schäden führte. Das Gewässer soll bis zum Durchlaß D 4 parallel des Weges Nr. 249 als 3,0 m breite Mulde, jeweils der zulässigen Schleppspannung entsprechend, mit Rasen- bzw. Steinschüttung oder Sticking befestigt werden. Die Durchlässe D 1 - D 3 sind neu herzustellen. Unterhalb des bestehenden Landesstraßendurchlasses ist im Weg Nr. 239 eine Durchfahrtmulde anzulegen. Der Ausbau bis zur Einmündung in das Gewässer erfolgt wie in der oben beschriebenen Art mit 3,0 m bzw. 4,0 m Breite. Die Durchlässe D 5 und D 6 sind ebenfalls zu erstellen. Das Gewässer wurde im unteren Bereich verschwenkt und entlang der K 26 geführt, um die bereits unterdimensionierten Durchlässe D 7 und D 8 nicht noch mehr zu belasten. F1)

An den Ausbaukosten des Gewässers ab dem Durchlaß D 4 (alt DL 6) bis zur Einmündung in das Gewässer 400 ^{IV. 5} beteiligt sich der Straßenbaulastträger mit 20 % (Niederschrift vom 13.12.1983). Die anteiligen Kosten betragen laut Aufstellung 17.140,-- DM.

Gewässer 481

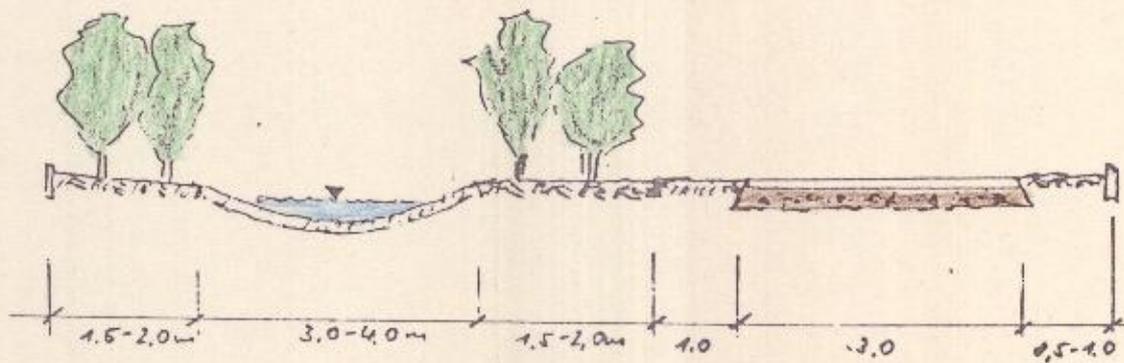
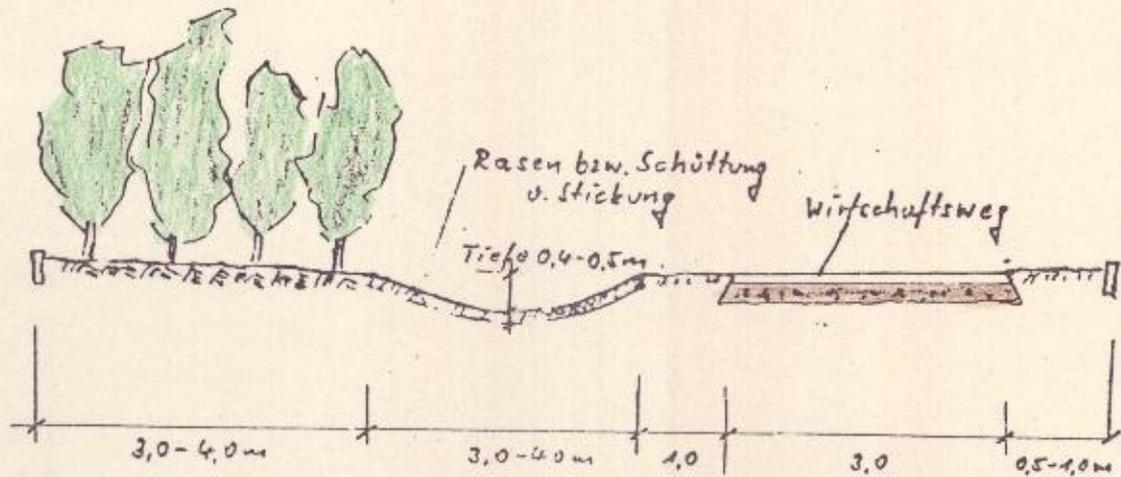
Bestehender Wegeseitengraben der K 26, der unverändert bleibt.

Gewässer 482

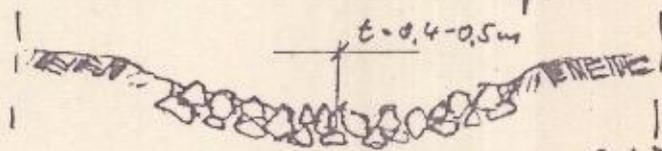
Im oberen Bereich ist das Gewässerprofil vorhanden. Zur ordnungsgemäßen Einleitung in das Gewässer 480 ist auf einer Länge von 40 lfdm die Anlegung einer 2,0 m breiten Rasenmulde erforderlich. Der nicht vorhandene Durchlaß D 1 ist herzustellen. ✓

F1) siehe Maßnahmen der Landschaftspflege N 814, 815, 817

SCHEMASKIZZE FÜR GEWÄSSERAUSBAU
mit Bepflanzung



Mulde mit Natursteinschüttung:



Schüttung: 15-20 cm stark
Material: gebr. Naturstein
60/150 mm

Mulde mit Natursteinstickung:



stickung: 12-15 cm stark
Material: Naturstein mit Kan-
tenlänge 12-15 cm

2.3 Der verfahrenstechnische Ablauf

Nachdem im vorigen Kapitel auf die planerischen Schritte eines VFV eingegangen wurde, befaßt sich dieses Kapitel mit verfahrenstechnischen Ablauf am Beispiel Meckel. Zuerst werden die im Verfahren benötigten und zu erstellenden Verfahrensunterlagen aufgezählt, kurz beschrieben und mit Riß-, Karten und Registerauszügen veranschaulicht. Danach werden in weiteren Unterpunkten wichtige verfahrenstechnische Arbeitsschritte kurz beschrieben.

2.3.1 Die Verfahrensunterlagen

Die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung eines VFV sind Register (Nachweise, Listen und Verzeichnisse), Karten, Risse und Dateien, die nun vorgestellt werden.

Bis auf einige Ausnahmen wurden im Verfahren Meckel die Flurbereinigungsregister bei der Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz (LUREST) mit EDV-Anlagen aufgestellt und für das Kulturamt ausgedruckt. Vom Kulturamt Trier wurden Erfassungsbelege (EB) angelegt, in denen Flurbereinigungsdaten erfaßt wurden, die dann EDV-gerecht bei der LUREST bearbeitet werden konnten.

Um nun die Zusammenarbeit zwischen Kulturämtern, LUREST und anderen Behörden zu erleichtern, werden pro Flurbereinigungsverfahren Name und Kennziffern vergeben. Hier werden nun die Kenndaten für das Beispielfahren Meckel angegeben, die auf Schriftstücken, Registern und sonstigen Verfahrensunterlagen zu finden sind.

- Verfahrensname : Meckel
- Aktenzeichen (Az.) : M.6063.04
- Verfahrenskennziffer (VKZ): 979
- Gemarkungskennziffer (GKZ): 1 (für Gemarkung Meckel)
2 (für -" - Esslingen)
- Ordnungsnummer (Ord.Nr.) : z.B. 260.01
mit 2. Dezimalstelle als
Eigentümerkennziffer (EKZ):
0 = Allein- oder Miteigentum
1 = Eigentum des Ehemannes
2 = Eigentum der Ehefrau
3 = Eigentum der Eheleute

Die Erstellung der Register erfolgt nach den Bestimmungen der Richtlinien RegRi (vgl. Lit. /2/) und RiDezDV (vgl. Lit. /3/) und ist in die Verfahrensabschnitte A0 bis N2 aufgeteilt. Nach jedem Verfahrensabschnitt schickte die LUREST Fehlerlisten an das Kulturamt, das die Fehler dann verbesserte und Änderungen ergänzte.

BEMERKUNG:

Um nun die Verfahrensunterlagen an Auszügen zu verdeutlichen, werden Register und Kartenauszüge eines Flurstücks, das willkürlich ausgewählt wurde, in Anlagen dargestellt. Es handelt

sich im alten Bestand um das Flurstück 57 in der Flur 10, Gemarkung Meckel, das im Eigentum der Ord.Nr. 260.01 steht. Später wurde dieses Flurstück Teil des neuen Flurstücks 20 in der neuen Flur 8. Es wurde Teil der Abfindung der Ord.Nr. 94.03, und somit wurde ein Planwunsch dieser Ord.Nr. erfüllt (vgl. Anlage p1.2, S.37). Die Namen der Eigentümer wurden durch Pseudonyme aus Gründen des Datenschutzes ersetzt. Es ist außerdem vorweg zu bemerken, daß manche verfahrenstechnische Schritte nach alten und nicht nach heutigen EDV-gerechten Vorschriften durchgeführt wurden, weil das Verfahren Meckel in die Zeit der Umstellung auf neue DV-Anlagen fiel.

2.3.1.1 Die Register des alten Bestandes

In diesen Registern sind die alten Verfahrensgrundstücke mit ihren Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnissen vor Eintritt in den neuen Rechtszustand erfaßt worden. Die Daten des alten Bestandes wurden größtenteils auf Grundlage des Liegenschaftskatasters erfaßt. Sonstige Daten (z.B. Wertermittlung) waren vom Kulturamt zu bestimmen.

Grundlage für die Datenerfassung in Meckel war das alte Liegenschaftskataster in Buchform, das während der Erstflurbereinigung 1911-1919 entstand, und das Grundbuch mit seinen Veränderungslisten.

Vor Aufstellung der Register erstellte das Kulturamt Trier für das nach AVP III voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet ein Flurstücksnummernverzeichnis, in dem die Verfahrensflurstücke in topographischer Reihenfolge aufgeführt wurden.

Die einzelnen Register werden nun in Reihenfolge der Verfahrensabschnitte aufgeführt.

Verfahrensabschnitt AO

a) Der Teilnehmernachweis

-> Anlage r1 S.54

In diesem Nachweis werden Eigentümer, Erbbauberechtigte und Belastungen der Verfahrensgrundstücke und die Ergebnisse der Legitimation aufgelistet. Der Teilnehmernachweis ist Bestandteil des Flurbereinigungsplanes (vgl. 2.2.7).

Für Meckel wurde der Teilnehmernachweis und die Legitimation durch die 'Landsiedlung Rheinland-Pfalz' aufgrund eines Vertrages manuell aufgestellt. Zuerst waren die Teilnehmernachweise in Reihenfolge der Grundbuchblattnummern (GB-Nr.), später dann nach Ordnungsnummern (Ord.Nr.) geordnet.

Inhalt: - VKZ, Ord.Nr.
- Grundbuchband, GB-Nr. (heute nur noch GB-Nr.)
- Liegenschaftsbuchnummer (LB-Nr.)
- Bestandsverzeichnis-Nr., Höferolle
- Eigentümerdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse)
- Rechte und Belastungen aus Abteilung II, III GB

- Nachweis Übereinstimmung mit GB (Legitimation)

b) Flurstücksliste

Die Flurstücksliste I weist die Verfahrensflurstücke in topographischer Reihenfolge, flurweise sortiert, nach.

Inhalt: - VKZ, Flur, Flurstücksnummer (Flst.Nr.)
- LB-Nr., GB-Nr.
- Lageschlüsselzahl (LSZ)

Die Flurstücksliste II hat den gleichen Inhalt wie oben aufgeführt, nur ist die Ord.Nr. ergänzt.

c) Eigentümerliste

Die Eigentümerliste weist die Eigentümer von Verfahrensgrundstücken in alphabetischer Reihenfolge nach.

Inhalt: - VKZ, Eigentümername, GB-Nr.

d) Feldlagenliste

-> Anlage r2 S.55

Die Feldlagenliste ist geordnet nach aufsteigenden Lageschlüsselzahlen (LSZ), die mit 1 beginnend für das gesamte Flurbereinigungsgebiet vergeben werden.

Inhalt: - VKZ, Lagebezeichnung, LSZ

e) Eigentümergeverzeichnis

-> Anlage r3 S.56

Hier sind die Eigentümerdaten ordnungsnummernweise aufgeführt.

Inhalt: - VKZ, Ord.Nr.
- Name, Adresse, evtl. Geburtsdatum

Verfahrensabschnitt A1

f) Wertermittlungsrahmen Erfassungsbeleg EB 1

-> Anlage r4 S.57

Der EB 1 wird auf Grundlage der Wertermittlungsergebnisse vom Kulturamt aufgestellt. Er weist die Werteinheiten (WE) aufgeschlüsselt nach Nutzungsart und Wertermittlungsklasse nach.

Inhalt: - VKZ
- Nutzungsart und deren Abkürzung
- WE je ar in der jeweiligen Wertermittlungsklasse

g) Wertermittlungsnachweis - Alter Bestand

-> Anlage r5 S.58

Dieser Nachweis zeigt die Ergebnisse Wertermittlung für die alten Flurstücke (Digitalisierung) auf und ist flurweise geordnet. Dieser Wertermittlungsnachweis ist Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

- Inhalt: - VKZ, GKZ, Flur, LSZ
- Ord.Nr., LB-Nr., GB-Nr., Flst.Nr.
- Gesamtflurstücksfläche
- Wertverhältnis des gesamten Flurstücks
- Fläche je Nutzung und Wertklasse
-

h) Nutzungsflächen - Alter Bestand

-> Anlage r6 S.59

Dieses Verzeichnis wird parallel zu Wertermittlungsnachweis - Alter Bestand aufgestellt. Es weist flurweise die Summen der Klassenabschnittsflächen je Nutzungsart und den Wert nach. Am Ende des Verzeichnisses wird dann gemarkungs- und verfahrensweise aufsummiert.

- Inhalt: - VKZ, GKZ, Flur
- Gesamtfläche und -wertverhältnis der Flur
- Aufschlüsselung der Fläche nach Nutzungsarten
- Fläche je Klassenabschnitt
-

Verfahrensabschnitt A2

i) Besitzstandsnachweis

-> Anlagen r7.1/r7.2 S.60/61

Im Besitzstandsnachweis werden ordnungsnummernweise die Eigentümer und die Flurstücke des alten Bestandes mit Nutzungsarten, Flächen, Werten und Belastungen nachgewiesen. Er ist Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

- Inhalt: - VKZ, GKZ, Ord.Nr., Eigentümername
- Feldlagen, LSZ, Flur, Flst.Nr.
- Belastungen
- Fläche und WE je Flurstück
- Fläche und WE je Klassenabschnitt
- Summe je Klassenabschnitt
- Gesamtfläche und -wert des Altbestandes
-

Verfahrensabschnitt A3

j) Landabzug Erfassungsbeleg EB 5

-> Anlage r8 S.62

Der EB 5 weist die Landabzüge gemäß § 47 Abs. 1 FlurbG (Wegebeitrag), für Sondergebiete nach § 47 Abs. 2 FlurbG und für Landabzugsbefreiungen (§ 47 Abs. 3 FlurbG) nach.

- Inhalt: - VKZ, GKZ, lfd.Nr. EB 5
- Flst.Nr., NKZ
- Abzug in %
- Abkürzung für Begründungen der Abzugsbefreiung
-

k) Anspruchsnachweis

-> Anlage r9 S.63

In ihm werden ordnungsnummernweise die Ergebnisse der Berechnungen des Abfindungsanspruchs nachgewiesen.

- Inhalt: - VKZ, Ord.Nr.
- je Abzugsbereich (lfd.Nr. EB 5):
 . Altbesitzwert
 . Abzug in % und WE
 . Abfindungsanspruch in WE
- Summen der abzugspflichtigen und -freien Flächen
- Gesamtabfindungsanspruch in WE
-

1) Gliederung

-> Anlage r10 S.64

Die Gliederung weist unternummernweise den Altbesitz mit dem Abfindungsanspruch nach. Sie dient als Hilfe beim Zuteilungsentwurf. In einem Klassenspiegel werden Altbesitz und Abfindung gegenübergestellt. Es werden Notizen zu Mehr- oder Minderabweisungen gemacht.

- Inhalt: - VKZ, GKZ, Ord.Nr.
- Gesamtabfindungsanspruch in WE
- Gesamtfläche des Altbesitzes
- Aufteilung nach Klassenabschnitten
- einzelne Abfindungen: Block, Flst.Nr., Fläche, WE
- Summe der Abfindungen in Fläche und WE je Klassenabschnitt

- Belastungen
- Klassenspiegel: Vergleich Altbesitz und Abfindung
- Bemerkungen zur Abfindung
- Ausgleich, Entschädigungen mit Schlüsselzahl EB 6
-

2.3.1.2 Die Register des neuen Bestandes

Die Register des neuen Bestandes weisen die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Flurstücke mit ihren Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnissen nach.

Verfahrensabschnitt NO

m) Blockteilverzeichnis

-> Anlage r11 S.65

Dieses Register beinhaltet die Blockteile mit Wert und Fläche, sowie die Flächen der einzelnen Nutzungsarten und Klassenabschnitte.

- Inhalt: - VKZ, GKZ, Flur, Block, LSZ
- Blockteilfläche und -wert
- Flächen der Klassenabschnitte

- Ord.Nr.
- Blocksumme für Fläche, Wert,
Klassenabschnittsflächen
- spätere Eintragung der Flst.Nrn.

n) Nutzungsflächen - Neuer Bestand

-> Anlage r12 S.66

Es ist nach den neuen Fluren geordnet und weist den Wert und die Fläche des neuen Bestandes auf. Die Verzeichnisse der Nutzungsflächen des neuen und alten Bestandes sind Grundlage für die Berechnung des Landabzuges.

Inhalt: - siehe h)

o) Ausgleiche und Entschädigungen - Erfassungsbeleg EB 6

-> Anlage r13 S.67

Hier sind Ausgleiche und Entschädigungen für Mehr- oder Minderausweisungen ordnungsnummernweise aufgeführt.

Inhalt: - VKZ, Ord.Nr.
- Schlüsselzahl für EB 6
- Mehr- oder Minderausweisungen in WE
- Ergänzungen und Begründungen für Ausgleiche und
Entschädigungen

Verfahrensabschnitt N1

p) Wertermittlungsnachweis - Neuer Bestand

-> Anlage r14 S.68

Er weist die Wertermittlung für die neuen Flurstücke nach.

Inhalt: - siehe g)

q) Abfindungsnachweis - Neue Flurstücke

-> Anlage r15 S.69

Er beinhaltet ordnungsnummernweise die neuen Flurstücke mit Fläche, Wert und Klassenabschnitten.

Inhalt: - VKZ, Ord.Nr., Feldlage
- Flur, Flst.Nr.
- Fläche und Wert je Klassenabschnitt
- Gesamtfläche und -wert je Flurstück
- evtl. Veränderungen

r) Abfindungsnachweis - Ausgleiche und Entschädigungen

-> Anlage r16 S.70

Dieses Register weist geordnet nach Ord.Nr. den alten und neuen Bestand in Flächen und Wert nach und stellt sie gegenüber.

Inhalt: - VKZ, Ord.Nr.
- Gesamtwert /-fläche der alten Flurstücke ohne Abzug
- Abzüge in WE

- Abfindungsanspruch in WE
- Gesamtwert /-fläche der neuen Flurstücke
- Mehr- oder Minderausweisungen in WE, Begründungen

 s) Abfindungsnachweis - Wiederholung der Ordnungsnummern
 -> Anlage r17 S.71

Hier werden die Ord.Nrn. mit Gesamtfläche und -wert mit Unterteilung nach Klassenabschnitten aufgelistet. Dieser Nachweis wird als Übersicht für Klassengegenüberstellungen und zur Bearbeitung von Widersprüchen benötigt.

 t) Flurstücksverzeichnis
 -> Anlage r18 S.72

Das Flurstücksverzeichnis weist in topographischer Reihenfolge die neuen Flurstücke mit Ord.Nr. und Fläche nach. Es ist Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

Inhalt: - VKZ, Flur, Feldlage, Ord.Nr.
 - Feldlage, Flst.Nr., Fläche
 - Nutzungsart, Nutzungsartenschlüssel

 u) Liste der vom Landabzug freigestellten Flurstücke
 -> Anlagen r19.1/r19.2 S.73/74

Unter § 7 des Flurbereinigungsplantextes werden die Abzugsbefreiungen aufgeführt. Sie sind untergliedert nach den Begründungen für die Abzugsbefreiungen.

Inhalt: - Ord.Nr., Gemarkung, Flur
 - Flst.Nr., Fläche, abzugsfreie WE

 v) Register zu wesentlichen Bestandteilen der Grundstücke
 (nach § 50 Abs. 1,2 FlurbG)

Im Verfahren Meckel wurden die folgenden Register zu wesentlichen Bestandteilen der Grundstücke aufgestellt.

v1) Obstbaumliste
 -> Anlage r20 S.75

Die Obstbaumliste wurde von einem Sachverständigen aufgestellt, der vor Ort die Obstbäume flurweise bewertete.

Inhalt. - VKZ, Baumnummer
 - Flur, Flst.Nr., Ord.Nr. im alten und neuen Bestand
 - Baumart, Wert in DM
 - Bemerkungen über Zustand des Baumes

v2) Obstbaumnachweis
 -> Anlagen r21.1/r21.2 S.76/77

Er wurde durch das Kulturamt für jede Ord.Nr. aufgestellt und weist die Obstbäume im alten und neuen Bestand auf. Pro Ord.Nr. ist eine Ausgleichszahlung festgesetzt, der sich aus der Differenz zwischen Wert der alten und neuen Obstbäume ergibt.

- Inhalt: - VKZ, Ord.Nr.
- Obstbäume im alten und neuen Bestand
- Baum-Nr., Baumart, GKZ, Flur, Flst.Nr.
- Wert je Baum und Ausgleichszahlung in DM
-

Verfahrensabschnitt N2

w) Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan

Die folgend aufgeführten Verzeichnisse aus dem Flurbereinigungsplan dienen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher.

w1) Nachweis des Eigentümers

-> Anlage r22 S.78

- Inhalt: - zuständiges Kulturamt, Amtsgericht, Katasteramt
- Grundbuchbezirk, -blatt
- VKZ, Ord.Nr., Eigentümerangaben

w2) Nachweis der alten Flurstücke

-> Anlage r23 S.79

- Inhalt: - VKZ, Ord.Nr., Eigentümerangaben
- Gemarkung, Grundbuchbezirk, Flur, Flst.Nr.
- Flurstücksflächen

w3) Nachweis der neuen Flurstücke

-> Anlage r24 S.80

- Inhalt: - VKZ, Ord.Nr, Eigentümerangaben
- Gemarkung, Feldlage, Flur, Flst.Nr.
- Nutzungsarten, -schlüssel
- Flurstücksflächen

w4) Flurstücksnachweis

Es handelt sich um einen Neudruck, in dem alle Veränderungen nachgeführt wurden.

Inhalt: - siehe t)

w5) Eigentümergeverzeichnis

Dies ist ebenfalls ein aktueller Neudruck.

Inhalt: - siehe e)

2.3.1.3 Anlagen zu den Registern

	Anlage-Nr.	Seite
- Teilnehmernachweis	r1	S.54
- Felddlagenliste	r2	S.55
- Eigentümerverzeichnis	r3	S.56
- EB1 - Wertermittlungsrahmen	r4	S.57
- Wertermittlungsnachweis - Alter Bestand	r5	S.58
- Nutzungsflächen - Alter Bestand	r6	S.59
- Besitzstandsnachweis	r7.1/r7.2	S.60/61
- EB5 - Landabzug	r8	S.62
- Anspruchsnachweis	r9	S.63
- Gliederung	r10	S.64
- Blockteilverzeichnis	r11	S.65
- Nutzungsflächen - Neuer Bestand	r12	S.66
- EB6 - Ausgleich u. Entschädigungen	r13	S.67
- Wertermittlungsnachweis - Neuer Bestand	r14	S.68
- Abfindungsnachweis - Neue Flurstücke	r15	S.69
- Abfindungsnachweis - Ausgleich u. Entschädigungen	r16	S.70
- Abfindungsnachweis - Wiederholung der Ordnungsnummern	r17	S.71
- Flurstücksverzeichnis	r18	S.72
- Liste der Abzugsbefreiungen	r19.1/r19.2	S.73/74
- Obstbaumliste	r20	S.75
- Obstbaumnachweis	r21.1/r21.2	S.76/77
- Nachweis des Eigentümers	r22	S.78
- Nachweis der alten Flurstücke	r23	S.79
- Nachweis der neuen Flurstücke	r24	S.80

2.) Eigentümer nach dem Grundbuch:
 Gegen Peter geb. 17.11.1957, Meckel

3.) Eigentümer nach den Feststellungen der Flurbereinigungsbehörde:
 5521 Meckel Schlossstr. 7
 Ehm. von Vera geb. Liebling

1.) Bestand

Gemarkung: Meckel		Grundbuch: Meckel		Band: 27		Blatt: 734	
Best. Verz. Nr.	Flur	Flurstücks Nr. Zähler	Flur	Zähler	Flurstücks Nr. Nenner	Größe ha a qm	von- nach Ord. Nr.
19	18	45	76	42	42	2194	1
20	20	44	1	9	9	7618	2
21	21	4	10	35	35	5076	3
22	13	25	22	75	75	7191	4
23	19	78	4	599	205	3895	5
24	24	24	6	599	205	4116	6
25	20	33	7	600	205	3858	7
26	22	28	8	202	2	13090	8
27	24 A	9	9	202	7	76	9
28	26	20	10	27	18	5287	10
29	35	2	11	21	1	65	11
30	16	7	12	22	7	93	12
31	32	7	13	1	8	2598	13
32	32	6	14	8	1	80	14
33	33	8	15	8	2	20	15
34	28	77	16	28	66	14588	16
35	35	18	17	16	9	9093	17
36	36	79	18	10	57	17638	18

4.) Vertreter/Bevollmächtigter:
 O. Nr. 229
 5.) Oberbestimmung mit dem Inhalte des Grundbuches zu Nr. 1., 2. u. 3. am 2.6.1981
 Lehle

6.) Lasten, Beschränkungen, Hypotheken usw.
 Wohn- und Mitunternehmensrecht für
 53
 für den R.H.F. hierübertragbar 20.7.1981
 Realrest (Rentenrecht, Recht auf Unterhalt)
 Wohn- und Mitunternehmensrecht

FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN MECKEL
Kulturamt: TRIER

Aktenzeichen M.6063-04

LSZ	Lagebezeichnung
29	TEDELHECK
30	AUF DEN HARSCHTBAEUMEN
31	IM WIESENFELD
<u>32</u>	<u>IN DER KAUL</u>
33	GROSSWIES
34	IN JAICHEN
35	IN DEN SELEN
36	HINTER DER HELD
37	AUF DER HELD
38	AUFM SCHEUERCHEN
39	AUFM HOEHERNWEG
40	IN DER DREILHECK
41	AUF PAFFEND
42	ROTENBERG

FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN MECKEL

Kulturamt TRIER

Aktenzeichen

M. 6063-04

Lfd. Nr. 1	Name 2	GKZ 3	LB-Nr. 4	Ord.-Nr. 5	Grundb. Bl. 6
1	NIKOLAUS U EFR MARGARETA GB			25403	
1	MATTH U EFR GERTRUD GB IOENHEIM			25503	N^V
1	RICHARD * 3.6.1942 IOENHEIM			25511	N ^A
1	HANS WWE ANNA GB MECKEL			25602	
1	ALDIS BITBURG			25701	
1	BARTHOLOMAEUS U EFR KAROLINE GB			25803	
1	JOHANNA TRIER SUDETENSTR 14			25900	N^{II} VL 260
1	Y. PETER EHM V VERA Y. GB L. MECKEL			26001	
1	JOHANNES U EFR DOROTHEA GEB MECKEL			26002	
1	LUZIA I TRIER * 4.9.1918			26102	N^{II} VL 260
1	MARIA MECKEL HAUPTSTR 29 * 9.4.1906			26202	
1	PAUL EHM V MONIKA GB MECKEL			26301	
1	RICHARD EFR MARGARETA GB MECKEL			26402	

Erfassungsbeleg 1 - Wertermittlungsrahmen -		Kulturamt	Trier							VKZ 979	
		Flurb./Zust.	Meckel								
Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je ar in den Wertermittlungsklassen								
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
Acker	A	1	20	19	18	17	16	14	13		
Garten	G	2									
Grünland	GR	3	20	19	18	17	16	14	13		
Acker-Grünland	AGR	4									
Weingarten	WG	5									
Holzung	H	6	10	6							
Hutung	HU	7	9	5							
		8									
Hofraum	HF	9								99	
		10									
		11									
<i>Ortslage</i>		12								99	
Bahngelände	BG	13									
Bundesautobahn	BAB	14									
Bundesstraße	B	15									0
Landesstraße	L	16									0
Kreisstraße	K	17									0
Straße	STR	18									0
Weg	WEG	19									0
Pfad	PF	20									0
Wasserfläche	WA	21									0
Unland	U	22									1
Abbauland	ABL	23									36
Öffentliche Anlagen	OEA	24									0
Bodenschutzfläche	SF BSF	25									0
Mastfläche	MST	26									1

Besitzstandsnachweis

Seite 2

VKZ 979

Datum 25.06.1984

FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN MECKEL

Kulturamt TRIER

Aktenzeichen
(bei Rückfragen angeben) M.6063-04

Ord.-Nr. 260.01 Name Y. PETER EHM V VERA Y. GB L. MECKEL

GRZ
LSZ

Gemarkung
Lagebeschreibung

ur	Flurstücksnummer		Grundbuch Blatt	id. N. d. flur Verz.	Belastungen	Fläche ha a m ²	Wertverhältnis	Nu.-Art	Fläche je Wertklasse der Nutzungsarten i. B. (a = abzugsfrei)										
	Zähler	Nenner							1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	GKZ (1)	MECKEL																	
9	23 ✓	361			HINTER DER HELD 62 m ²	5923	59230H	5923	5923										
10	35 ✓	401			IN DER OREILHECK 3 m ² , m ² , m ² m ² , m ² , m ²	5016	93406A	5016	5016	3118	1898								
10	57 ✓	321			IN DER KAUL 18 m ² , m ² , m ² m ² , m ² , m ²	11638	204116A	11638	11638	2154	3195	5056	1233						
13	25 ✓	511			BOTTLERSGRUND 2 m ² , m ² , m ² m ² , m ² , m ²	6983	111728GR	6983	6983										
16	1 ✓	551			VOR DEM ROEYCHEN 30 m ² , m ² , m ² m ² , m ² , m ²	4333	74719A	4333	4333	1058		3275							
16	6 ✓				32 m ² , m ² , m ² m ² , m ² , m ²	4943	79088A	4943	4943										
16	7 ✓				31 m ² , m ² , m ² m ² , m ² , m ²	6558	104928A	6558	6558										
16	8 ✓				33 m ² , m ² , m ² m ² , m ² , m ²	4772	76352A	4772	4772										
16	9 ✓				17 m ² , m ² , m ² m ² , m ² , m ²	9093	150171A	9093	9093			4683							
Summe:																			

Ord.-Nr. 260.01

Besitzstandsnachweis

Seite 8

VKZ 979

Datum 24.05.79

FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN MECKEL
Y. PETER EHM VON VERTY G.B.L.

Kulturamt TRIER
MECKEL

Aktenzeichen
(bei Rückfragen angeben) M 60.63-0.

Ord.-Nr. 260.01

GKZ
LSZ

Gemarkung
Lagebezeichnung

Flur	Flurstücknummer		LB-Nr	Grundbuch		Belastungen	Fläche ha a m ²	Wertverhältnis %	Nu.-Art B	Fläche je Nu.-Art (= abzugsfrei) ha a m ²	Fläche in Wertklasse der Nutzungsarten 1-8 (= abzugsfrei)						
	Zähler	Nenner		Blatt	Id. Nr. d. Blatt Verz.						1	2	3	4	5	6	7
10	LSZ	(40)	3	4			5884	9 78 30 A	A	21 01 70	80 47	1 54 89	7 70 77	9 99 87	90 36	4	
	14						5884		GR	7 71 77	63 27	19 20	2 11 24	4 26 19	79 08	36	
									H	1 70 68	1 07 41						
									HU	8 92	6 92						
									ORT	9 6 61							
									L	1 00							
									WA	4 30							
									U	1 22							
Summe:							31 54 60	58 166 85									Ord.-Nr. 260.01

Erfassungsbeleg 5
- Landabzug -

Kulturamt TRIER
Flurb./Zust.: MECKEL

Hd. Nr.	VKZ		GKZ	Flur	Flurstücksnummer		NKZ	Klasse	Abzug		Abzugsfrei
	1	2			Zähler	Nenner			1/1	1/10	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1	9	7	9					2	5		
2	9	7	9	2				0	0	V	
3	9	7	9	1			9	1	5		
4	9	7	9	1			12	1	5		
5	9	7	9	1			23	0	0	S	
6	9	7	9	1	3	6		0	0	F	
7	9	7	9	1	2	3	10	0	0	V	
8	9	7	9	1	2	3	11	0	0	V	
9	9	7	9	1	2	3	12	0	0	V	
10	9	7	9	1	2	3	13	0	0	V	

Aufgestellt: 18.09.1955
H. S. J. W.

CD C

Anspruchsnachweis

Seite 13

VKZ 979 Datum 23.05.86

FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN MECKEL

Kulturreim TRIER

Aktenzeichen M. 6063-04

Ordnungsnummer	Wertnahme	abtragte	antragspflichtig	III		Abzug	Abzug § 47 FlurbG	Abzug § 88 (4) FlurbG	Abminderungsbetrag	Zugang	Abgang	Berechtigter Adr.-Ansprech	Grundlage der Veranschlagungen
				Nr.	Stk.								
9403	4167596		3647301	1	25		91183		3556118				
			384021	4	15		5760		378261				
SUMME:	4167596	136274	4031322		0		56943		4070653				
9502	89397		89397	4	15		1341		88056				
960	1066065		640533	1	25		16013		624520		175571	448949 (M. 302) Nr.	
			84744	4	15		1271		83473		340788	0,00	
SUMME:	1066065	340788	725277		0		17284		1048781			532422	Nr.
9801	42050		42050	1	25		1051		40999				
9903	94955		687601	1	25		17190		670411				
			261954	4	15		3929		258025				
SUMME:	94955		94955				21119		928436				
10103	653456		653456	1	25		16336		637120	111247		7483	167 Auftr. vom 20.10.86
10200	570497		570497	1	25		14262		556235		111247		
											111247		
											111247		
											282494		
												0,00	

Erfassungsbeleg 6
- Ausgleiche und Entschädigungen -

Kulturamt TRIER
Flurb. Zuel. MECKEL

Seite 17
VKZ 979

Ergänzungen in der Begründung
Ausgleiche und Entschädigungen

Ord.-Nr.	Schlüssel- zahl	Datum	(+/-) Mehrausweisung Minderausweisung Werteinheiten	(+/-) zu zahlen zu erhalten DM	Pf.
90034401			+	5000	MECKEL 7
91035402			+	11214	GE 49/02
91134401			+	17121	MECKEL 9
92124407			+	15000	11 MISSFORDH MECKEL
93034401			+	3800	6 65 MECKEL
94034407			+	1440	6 79 MISSFORDH MECKEL
0005			+	0000	9 58
				221860	0000 CWE ZOKV-LEITUNG 11/11/11 3+2/2H
					MECKEL 9
					57

Aufgestellt: Meckel 16.4.96

Abfindungsnachweis

Ausgleiche und Entschädigungen

VKZ 979 Datum 27.05.1979

Seite 1

Kulturamt TRIER

Aktenzeichen (bei Rückfragen angeben) P. 663-04
Ord.-Nr. 941
(bei Rückfragen angeben)

FLURREINIGUNGSVERFAHREN MECKEL
Name G. PAUL V EFR KARIN G. GB M. MECKEL

Gegenüberstellung des alten und neuen Besitzes	Fläche			Grundlage der Veränderung	zu zahlen		zu erhalten		Begründung	Grundlage der Veränderung
	Wertenheiten	ha	a m ²		DM	PI	DM	PI		
Alte Flurstücke	4167596		2416603						AUSGLEICH FÜR WIRTSCHAFTSER - SCHWERNIS DURCH MISSFCRM IN GEMARKUNG MECKEL FLUR 9 FLURSTÜCK 58 § 44 ABS. 2 FLURHG	
Abzüge	96943						221860		AUSGLEICH FÜR NACHTEILE DURCH RWE 20KV-LEITUNG IAMAST 3+2/2HININ GEMARKUNG MECKEL FLUR 9 FLURSTÜCK 57 § 44 ABS. 2 FLURHG	
Abfindungsanspruch	4070653				1100000				MASSLÄNDEVERGABE (EINSCHL. MEHRAUSWEISUNG FÜR WENDEWEG)	NVI
Neue Flurstücke	4244673 4072093 4307175		2416603 235602 2510279	NVI VL	2400				AUSGLEICH WEGEN NICHTAUSWEISUNG EINES WENDEWEGES IN GEMARKUNG MECKEL FLUR 6 FLURSTÜCK 8/4	NVI
M.EFR.-Ausweisung (Begründung siehe nebenstehende Ausweisung)	3440 442860 236822			NVI VL	92862				gemäß VL Nr 320	
Beiträge nach § 19 FlurbG sind aufzubringen für § 17 Flurb Planfest)					878140		NVI 221960		Summen	Ord.-Nr. 9403 (bei Rückfragen angeben)
					143460 1416 236822				Bitte zahlen Sie erst nach besonderer Aufforderung	

FLURPEREINIGUNGSVERFAHREN MECKEL
KULTURAMT TRIER

AKTENZEICHEN M.6063-04

VKZ 979
DATUM 23.05.1986

ORD. NR.	FLAECHE WERT	NU.-ART	FLAECHE NU.-ART	KLASSE 1	KLASSE 2	KLASSE 3	KLASSE 4	KLASSE 5	KLASSE 6	KLASSE 7
89.C1	104501A		104501					104501		
	1672001									
89.11	82981A		82981					64751	18231	
	1291221									
90.C1	274241A		271741					167531	104211	
	4141921MST		2501							
91.C1	39351GK		5821				5821			
	3418411HF		431							
	1ORT		33101							
91.11	86061A		67361				38381	16601	12381	
	1278381H		18701	18701						
92.11	140261A		140261				81	36921	103201	
	2037721									
93.C1	433101A		433101				88131	280621	64351	
	6889031									
94.C1	2396021A		2135711	15831	43321	85881	538881	1073331	370301	8171
	40720931GK		131981				47781	43621	35561	5021
	1H		88671	30051	58621					
	1ORT		37201							
	1MST		2461							
95.C1	8231ORT		8231							
	814771									
96.C1	641661A		348371					213021	134961	391
	10505571GR		273901			100121	10891	66051	96841	
	1HU		11881		11881					
	1ORT		7511							
99.C1	446111A		178761			5531	53941	96071	15471	7751
	9449361GR		229031			89251	48921	90861		
	1H		9721	9151	571					
	1HU		1931		1931					
	1ORT		26061							
	1WA		591							
101.C1	439361A		429361					316311	173051	
	7493661									

FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN MECKEL

Kulturamt TRIER

Aktenzeichen M. 6063-04

VKZ 979

Gemarkung MECKEL

(3023)

Flur 8

Lagebezeichnung

Ord.-Nr. 1	Flurstücknummer 2		Fläche 3		Schlüssel d. Nutzungsart 4	Nutzungsart 5	Rahmenkarte / -nr 6	Bemerkungen 7
	Zähler	Nenner	ha	m ²				
9403	20		40796		610000	ACKERLAND		
				32358	610000	ACKERLAND		
				8438	620000	GRÜNLAND		
20202	21		17179		610000	ACKERLAND		
20101	22		5122		610000	ACKERLAND		
IM WIESENFELD								
17601	23		25569		610000	ACKERLAND		
				24703	610000	ACKERLAND		
				866	700000	WALDFLEXCHE		
NUESSBACH								
403	24		3514		840000 850000	NUESSBACH GRABEN		
AUF DEN HARSCHTBAEUMEN								
17601	25		5677		610000			
				5359	610000	ACKERLAND		
				318	700000	WALDFLEXCHE		
GRUSSWIES								
402	26		1558		521000	HEG		
403	27		1215		850000	GRABEN		
NUESSBACH								
403	28		3498		840000 850000	NUESSBACH GRABEN		
IN JAICHEN								
300	29		3646					
				2283	353000	BF-ENTSORGG.		
				1363	620000	GRÜNLAND		

(5) Abzugsbefreiungen

Nach § 47 Abs. 3 FlurbG bleiben ganz abzugsfrei:

a) die nachstehenden, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, für die bereits in der Flurbereinigung Gilzem im Jahre 1962 ein Landabzug berechnet worden ist:

O.v. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurst.-Nr.	Fläche (ar)	abzugsfreie Merteinheiten (ME)
186/01	Neckel	36	1	658,10	10.479,78
186/01			2	126,85	1.950,80
147/03			3	298,64	4.699,84
1/10			4	0,02	0,32
198/02			5	115,53	1.848,48
93/03			15	47,16	714,46
93/03			16	156,94	2.387,90
93/03			17	47,23	683,42
201/01			18	235,11	3.415,44
183/12			19	88,98	1.309,46
175/00			20	104,54	1.566,38
253/01			21	122,83	1.866,50
253/01			22	96,51	1.484,74
253/01			23	139,22	2.152,28
240/02			24/2	119,48	1.849,48
119/01			25/2	87,90	1.308,92
10/00			26/2	87,16	1.346,08
242/01			27/2	47,16	738,00
242/01			28/2	130,38	1.972,72
262/02			29/2	173,62	2.607,58
263/01			30/2	244,41	3.910,56
96/03			31/2	118,38	1.891,08
96/03			32/2	50,16	762,48
96/03			33/2	52,28	754,32
94/03			34/2	67,94	970,69
133/03			35/2	65,20	1.013,86
90/03			36/2	270,98	4.091,92
24/00			37	55,05	830,05
88/01			38	27,69	411,14
217/03			39	97,84	1.426,34
106/01			40	51,71	808,80
94/03			41	27,53	392,06
29/03			42	67,32	978,50
75/02			43	30,29	463,96
163/00			44	32,19	1.253,30
163/00			45	87,73	1.425,60
203/02			46	414,86	6.643,21
176/01			47	257,34	3.938,66
247/01			48	199,40	3.258,96
55/02			49	57,71	956,94
				5.209,37	80.565,05

b) Die nachstehenden, landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, weil die Eigentümer ohne jeden Flurbereinigungsantrag geblieben sind:

Ord.Nr.	Gemeinde	Flur	Flurst.-Nr.	Fläche (ar)	abzugsfreie Werteinheiten (ME)
34/01	Esslingen	4	16/3	260,56	4.337,93
32/00			17/1	88,33	1.550,93
32/00			19/2	102,63	1.782,73
32/00			19/4	56,14	954,38
32/00			20/5	58,14	962,15
32/00			20/8	411,52	6.390,65
2/00			15/9	0,56	8,96
2/00			15/10	0,58	2,90
34/10	Heskel	23	10	33,13	547,70
34/10			11	26,87	438,49
34/10			12	99,74	1.658,60
34/01			13	117,40	1.961,54
				1.255,60	20.596,96

Baum-Nr.	Alter Bestand			Ord.-Nr.	Bem. ob. Zustand	Wert	Neuer Bestand			
	Ort	Flurst.-Nr.	Flurst.-Nr.				Ord.-Nr.	Ort	Flurst.-Nr.	Flurst.-Nr.
340	7	49		94 03 ST	AS KRUWI Wu	35	117 22	8	53	
341	"	"		94 03 A	ST AS KRUWI Wu	30	"	"	"	
342	"	"		94 03 ST	" " "	20	"	"	"	
343	"	"		94 03 A	" " " Wu	20	"	"	"	
344	"	"		94 03 A	" " "	25	"	"	"	
345	"	"		94 03 ST	" " "	20	"	"	"	
346	"	"		94 03 ST	" " "	25	"	"	"	
347	"	"		94 03 ST	" " "	35	"	"	"	
348	7	49		94 03 ST	" " " Wu	30	"	"	"	
349	7	51		127 02 A	" " " Wu	20	162 77	8	62	
350	"	"		" ST	" " "	20	"	"	"	
351	"	"		" ST	" " "	30	"	"	"	
352	"	"		" ST	" " "	35	"	"	"	
353	"	"		" ST	" " "	35	"	"	"	
354	"	"		" ST	" " "	30	"	"	"	
355	"	"		" ST	" " "	15	"	"	"	
356	"	"		" ST	" " "	25	"	"	"	
357	7	51		" ST	" " " Wu	15	"	"	"	
358	"	"		" A	" " " Wu	20	"	"	"	
359	"	"		" A	" " " Wu	25	162 77	8	62	
360	"	"		" B	" " " Wu	20	"	"	"	
361	7	29		70 01 B	" " " Wu	10	420	8	42	
362	7	24		1 65 12 S	" " " Wu	20	65 12	8	44	
363	"	"		" A	" " " Wu	0	"	"	"	
364	"	"		" A	" " " Wu	0	"	"	"	
365	3	26		106 01 ST	" " " Wu	15	106 01	2	32	Holz
366	"	"		" ST	" " " Wu	25	"	"	"	
367	"	"		" A	" " " Wu	"	"	"	"	

Seite _____

Kulturamt: TRIER

Flurbg./Zuslg.: MECKEL

VIZ
979

Obstbaum-Nachweis
G. PAUL u. EFR KARIN G.B.M

B11(3)
Ordn. Nr. 2
94/03

Alter Bestand							Neuer Bestand								
Baum-Nr.	OKZ	Z	Flurst. Nr.		Gehölz	Ben. ob. Zustand	Wert DM	Baum-Nr.	OKZ	Fl.	Flurst. Nr.		Gehölz	Ben. ob. Zustand	Wert DM
			Z	N							Z	N			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
5144	1	21	21		A	0									
5264	1	26	25		A	10									
5265	1	26	25		A	10									
5266	1	26	25		A	10									
5267	1	26	25		A	0									
5268	1	26	25		A	25									
5269	1	26	25		A	10									
6340	1	7	49		ST	35									
6341	1	7	49		A	30									
6342	1	7	49		ST	30									
6343	1	7	49		A	20									
6344	1	7	49		A	25									
6345	1	7	49		ST	20									
6346	1	7	49		ST	25									
6347	1	7	49		ST	35									
6348	1	7	49		ST	30									
6457	1	7	19		A	30									
6458	1	7	19		A	10									
6459	1	7	19		A	30									
6460	1	7	19		A	10									
6461	1	7	19		A	30									
6462	1	7	19		ST	10									
6463	1	7	19		A	30									
6464	1	7	19		ST	30									
6465	1	7	19		A	35									
6466	1	7	19		ST	10									
6467	1	7	19		ST	10									
6468	1	7	19		A	10									
							Ausgleichszahlung								
							Mitin								
							zu erhalten DM				zu zahlen DM				

**Auszug aus dem FLURBEREINIGUNGSPLAN
MECKEL**

Ordnungsnummer **9403** insgesamt _____ Blatt

GRUNDBUCH VON: MECKEL

BLATT:

DER EINTRITT DES NEUEN RECHTSZUSTANDES UND DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESES
AUSZUGES MIT DEM FLURBEREINIGUNGSPLAN WERDEN BESCHEINIGT.

TRIER, DEN

IM AUFTRAG:

NACHWEIS DES EIGENTÜMERS - BLATT 1 -

1. G. PAUL V EFR KARIN G. GB M. MECKEL

FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN: MECKEL

Kulturamt TRIER

Aktenzeichen 9.6063-04

Ord. Nr. 9403

Name G. PAUL V EFR KARIN G. GB M. MECKEL

Grundbuch		LB-Nr	Flur	Flurstücknummer		Fläche		Bemerkungen
Blatt	Bd. Nr.			Zähler	Nenner	ha	a m ²	
GRUNDBUCH MECKEL								
GEMARKUNG MECKEL								
			1	35			730	
			1	37	4		805	
			1	37	6		809	
			1	39	2		847	
			1	40			958	
			1	41			1019	
			1	46			611	
			4	977			4370	
			7	19			5535	
			7	49			4991	
			8	4			1935	
			8	41			1973	
			4	42			2921	
			9	3			7277	
			9	15			5186	
			7	29			3743	
			6	37			2040	
			3	34			724	
			9	39			8332	
			9	42			3090	
			9	54			1771	
			10	47			2965	
			10	51			2069	
			10	52			959	
			11	42			2779	
			12	12			72.8	

1:00 11 668/1648

FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN MECKEL

Kulturamt TRIEP

Aktenzzeichen M 6053-04

Ordn. Nr.

9403

Name G. PAUL V EFR KARIN G. GE M. MECKEL

Flur	Flurstücknummer		Schlüssel der Nutzungsart	Fläche			Nutzungsart	Bemerkungen
	Zähler	Nenner		ha	a	m ²		
1	2	3	4	5	6			
GEMARKUNG MECKEL								
HAUPTSTRASSE 20								
1	32	273000		31,35		GF-LANDWIRTS		
HAUPTSTRASSE JIDENGAESSCHEN								
1	33	147000		9,38		GF-WIRTSCH.	VL vom 21.03.89 NR 320	
JIDENGAEBCHEN								
2	11	620000		5,85		GRÜNLAND		
IM MOHRCHESFELD								
7	24	610000		171,84		ACKERLAND		
7	25	610000		37,24		ACKERLAND		
IN DER ADER								
7	40	610000		112,22		ACKERLAND		
IN DER KAUL								
8	20	610000		407,96		ACKERLAND		

2.3.1.4 Karten und Pläne

In diesem Unterkapitel werden kurz die im Verfahren Meckel benötigten Karten mit kurzer Inhaltsangabe vorgestellt und in den Anlagen anhand von DIN A4 oder DIN A3 Auszügen veranschaulicht.

a) Inselkarten

-> Anlage k1 S.85

Für Meckel lagen Inselkarten im Maßstab 1:1000 oder 1:500 vor, die Teil des Ergebnisses der Flurbereinigung von 1911-1919 waren. Die Hochzeichnungen dieser Karten aus dem Jahr 1962 diente vor der Zweitbereinigung als aktueller Katasternachweis. Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden in diese Karten eingetragen, und sie dienten als Digitalisierungsgrundlage des alten Bestandes. Aus diesen einzelnen Inselkarten wurde ein Zusammendruck im Maßstab 1:2000 von der LUREST angefertigt.

Inhalt: - Flur, Flurstücke alter Bestand
- altes Wege- und Gewässernetz
- Wertermittlung (später eingetragen)
- Polygonpunkte mit Nr.

b) Gebietskarte

-> Anlage k2 S.86

Sie wurde auf Grundlage der TK10 (Topographische Karte 1:10000) erstellt. Die Gebietskarte bietet Übersicht über das gesamte Flurbereinigungsgebiet. In ihr sind Gemarkungs- und Verfahrensgrenze dargestellt. Sie ist Anlage zum Flurbereinigungsbeschluß.

Inhalt: - Topographie mit Höhenlinien
- Gemarkungs- und Verfahrensgrenze (farbig)

c) Übersichtskarte I (alter Bestand)

-> Anlage k3 S.87

Auf Grundlage der Deutschen Grundkarte (DGK5) wurde die Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 erstellt. Sie bietet später die Kartengrundlage für den Ausbauplan und Bodenkarte.

Inhalt: - Verfahrens-, Gemarkungs- und Flurgrenze
- altes Wege- und Gewässernetz
- Flur, Lagebezeichnung, Flurstücke
- Regelblattschnitt (Rahmenkarten 1:1000)

d) Übersichtskarte II (neuer Bestand)

-> Anlage k4 S.88

Die Übersichtskarte II wurde von der LUREST im Maßstab 1:5000 hergestellt und wurde vom Kulturamt bis zur Katasterberichtigung fortgeführt. Sie dient zur Fortführung der DGK5.

- Inhalt: - neue Flurgrenzen, Flurstücke, Flst.Nrn.
- Lagebezeichnung, Grenzpunkte, Polygonpunkte mit Nr.
- neues Wege- und Gewässernetz
-

e) Besitzstandskarte

-> Anlage k5 S.89

Die Besitzstandskarte wurde auf Grundlage des Katasterzusammenendrucks 1:2000 (siehe a) angelegt. Anhand des Besitzstandsnachweises wurden in dieser Karte alle größeren Besitzstände farbig angelegt. Die Besitzstandskarte ist eine wichtige Unterlage zur Durchführung von Planwunsch und Zuteilungsentwurf.

- Inhalt: - alte Flurstücke, Flst.Nrn., Flächenangabe in ar
- altes und neues Wege- und Gewässernetz
- alte und neue Fluren, Flurgrenzen
- Lagebezeichnung
- Wertermittlung, Blocknummern
-

f) Bodenkarte

-> Anlage k6 S.90

Die Bodenkarte wurde vom Sachbearbeiter des Kulturamtes auf Grundlage der Übersichtskarte I und den Schätzungskarten im Maßstab 1:5000 angelegt. Sie enthält Informationen über die Bodenbeschaffenheit des Flurbereinigungsgebietes und diente als Planungshilfe bei der Zuteilung.

- Inhalt: - wie Übersichtskarte I
- farbig angelegt: Bodenarten (Lehm, Ton)
- Naßstellen, steinige Böden
- sonstige wichtige Informationen zu Böden
-

g) Zuteilungskarten

-> Anlagen k7.1/k7.2 S.91/92

Die Zuteilungskarten für Meckel wurden von der LUREST im Maßstab 1:2000 (anhand der Flächenpolygone) hergestellt. Hier in diesen Zuteilungskarten wurden die neuen Flurstücke berechnet und numeriert.

In der Zuteilungskarte (Flurbereinigungskarte) wird der neue Katasterbestand dargestellt (siehe k7.2), und auf ihrer Grundlage erfolgt die Wertermittlung des neuen Bestandes

Inhalt von Zuteilungsarbeitskarte (k7.1):

- Gebäudebestand, neues Wege- und Gewässernetz
- Wertermittlung (grün)
- Blockteilbreiten (blau) -> Hilfslinien zur Breitenberechnung
- Energie-, Wasser- und Versorgungsanlagen
- Feldlagengrenzen (gelb)
- Änderungen (rot)

- neue Flurstücksgrenzen

h) Rahmenkarten

Auf Grundlage der Flächenpolygone wurden für die gesamte Gemarkung Meckel von der LUREST neue Rahmenkarten im Maßstab 1:1000 gezeichnet. Die Karten wurden dem Katasteramt Bitburg mit den sonstigen Katasterberichtigungsunterlagen übergeben.

i) Ausbaukarte

-> Anlage p2 S.38

Die Ausbaukarte ist Kartenteil zum Finanzierungs- und Ausbauplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan. Sie wurde auf der Kartengrundlage der Übersichtskarte I im Maßstab 1:5000 angelegt. In diesem Ausbauplan sind alle Flurbereinigungsmaßnahmen (beizubehaltende oder zu ändernde Anlagen) eingezeichnet. Dieser Plan entsteht im Laufe der Ausbauplanung und bietet einen guten Überblick über alle geplanten Maßnahmen im VFV Meckel.

Inhalt: - siehe Legende zum Ausbauplan

2.3.1.5 Risse und Dateien

a) Versteinerungskarte

-> Anlage k8 S.93

Auf der Grundlage des Katasterzusammendrucks 1:2000 wurden die Absteckungselemente und Vermarkung des neuen Wege- und Gewässernetzes eingetragen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden das Wege- und Gewässernetz unmaßstäblich eingetragen.

Inhalt: - Wege- und Gewässerbreiten, Absteckungselemente

b) Absteckungsriß

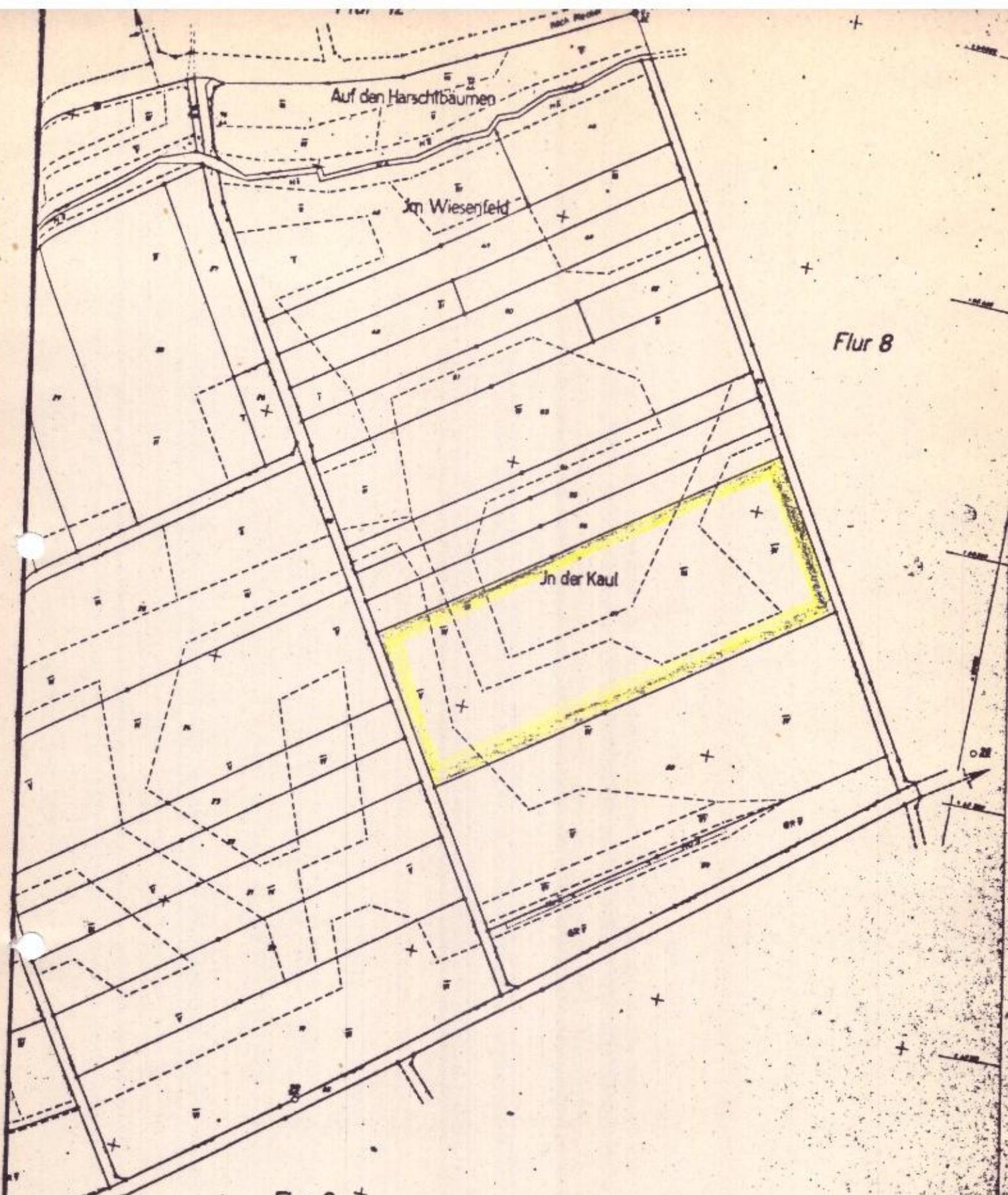
-> Anlage k9 S.94

Die Absteckungsrisse wurden vom Kulturamt angelegt.

Inhalt: - Wege- und Gewässernetz mit neuen Flurstücksgrenzen
- alle Änderungen (rot)
- Ergebnisse der Planaufmessung (grün)

c) Rahmenrisse

Die Rahmenrisse wurden für Meckel komplett neu angelegt. Die Risse der Ortslage wurden vom Kulturamt, die der Feldlage von der LUREST im Maßstab 1:500 erstellt.



Auf den Harschitbäumen

Im Wiesenfeld

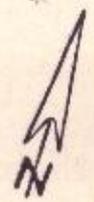
In der Kaul

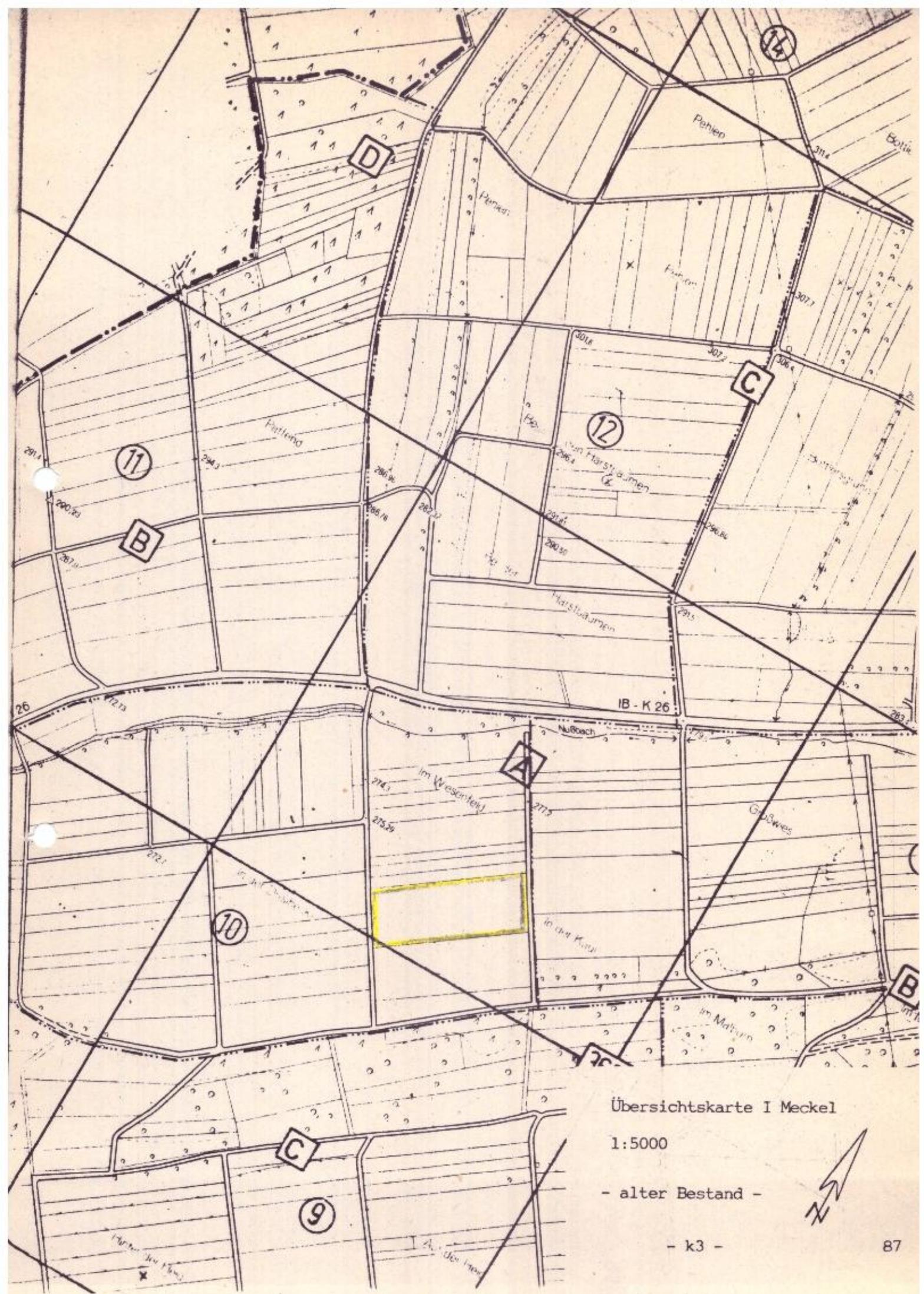
Flur 8

Flur 9

Inselkarte (Flur 10)
1:2000 (verkleinert von 1:1000)

- kl -

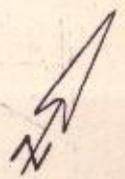


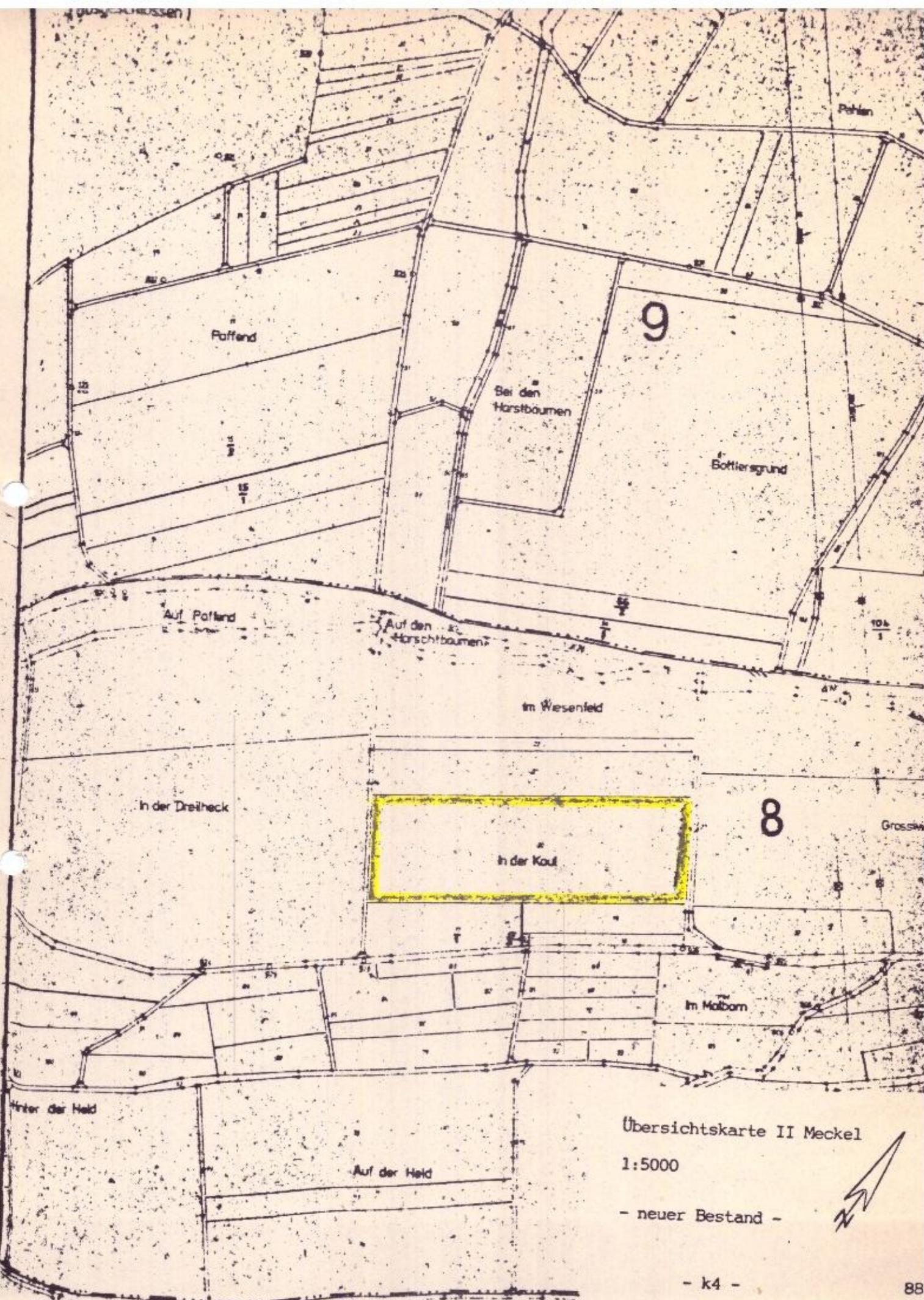


Übersichtskarte I Meckel

1:5000

- alter Bestand -

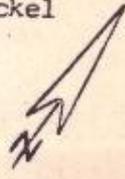


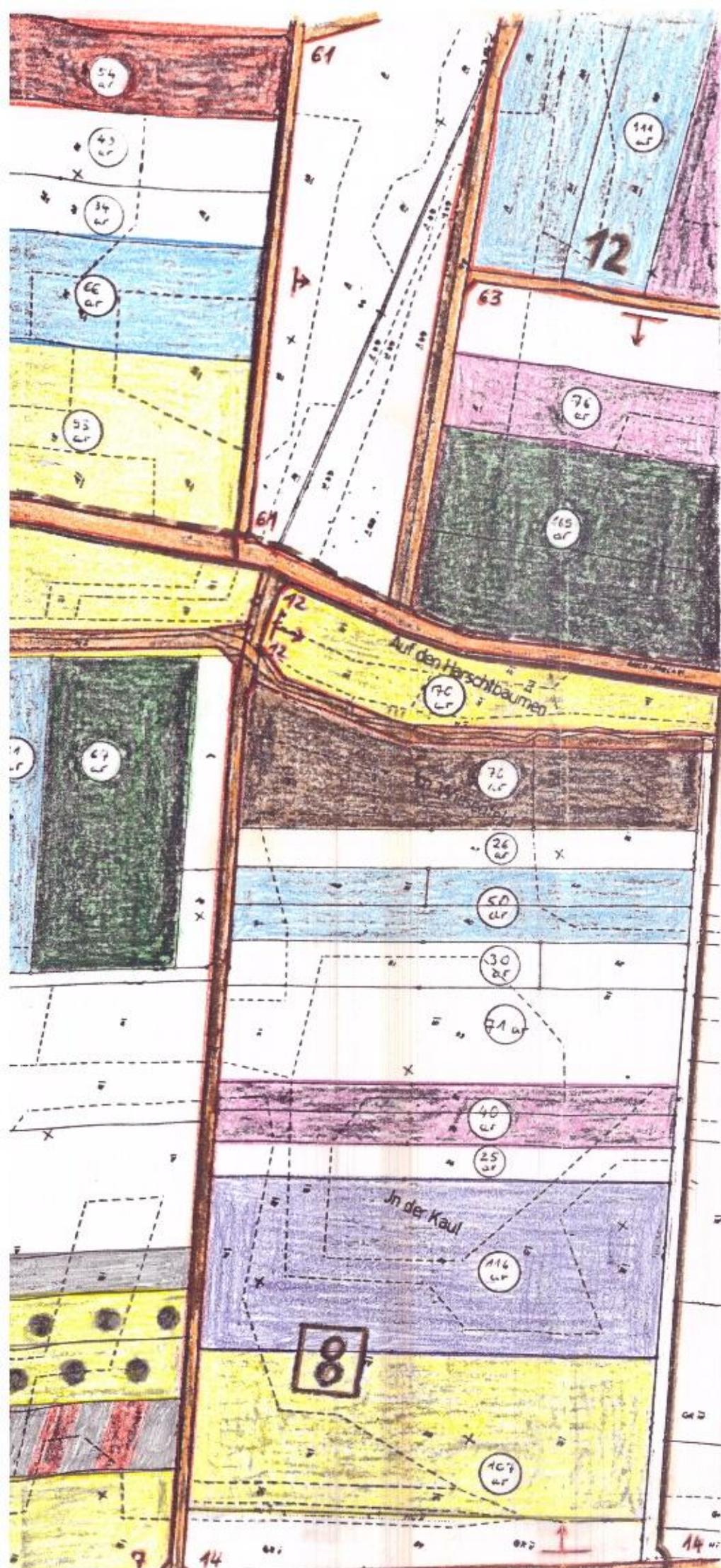


Übersichtskarte II Meckel

1:5000

- neuer Bestand -





Besitzstandskarte

1:2000

Eigentümer - alter Bestand - :

Ord.Nr.

Landwirt X. ...

Landwirt Y. 260.01

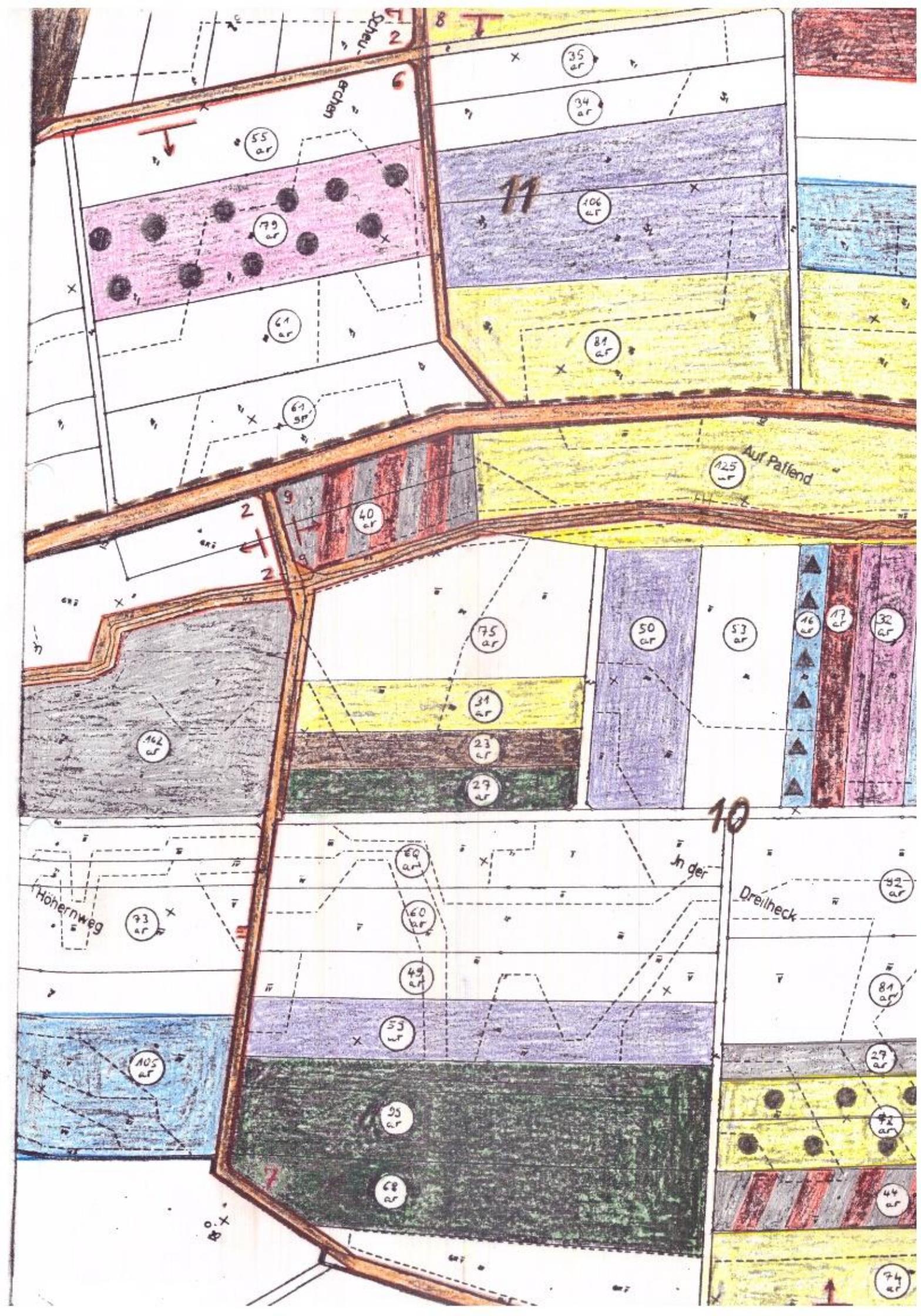
12/8 Flur-Nr. alt / neu

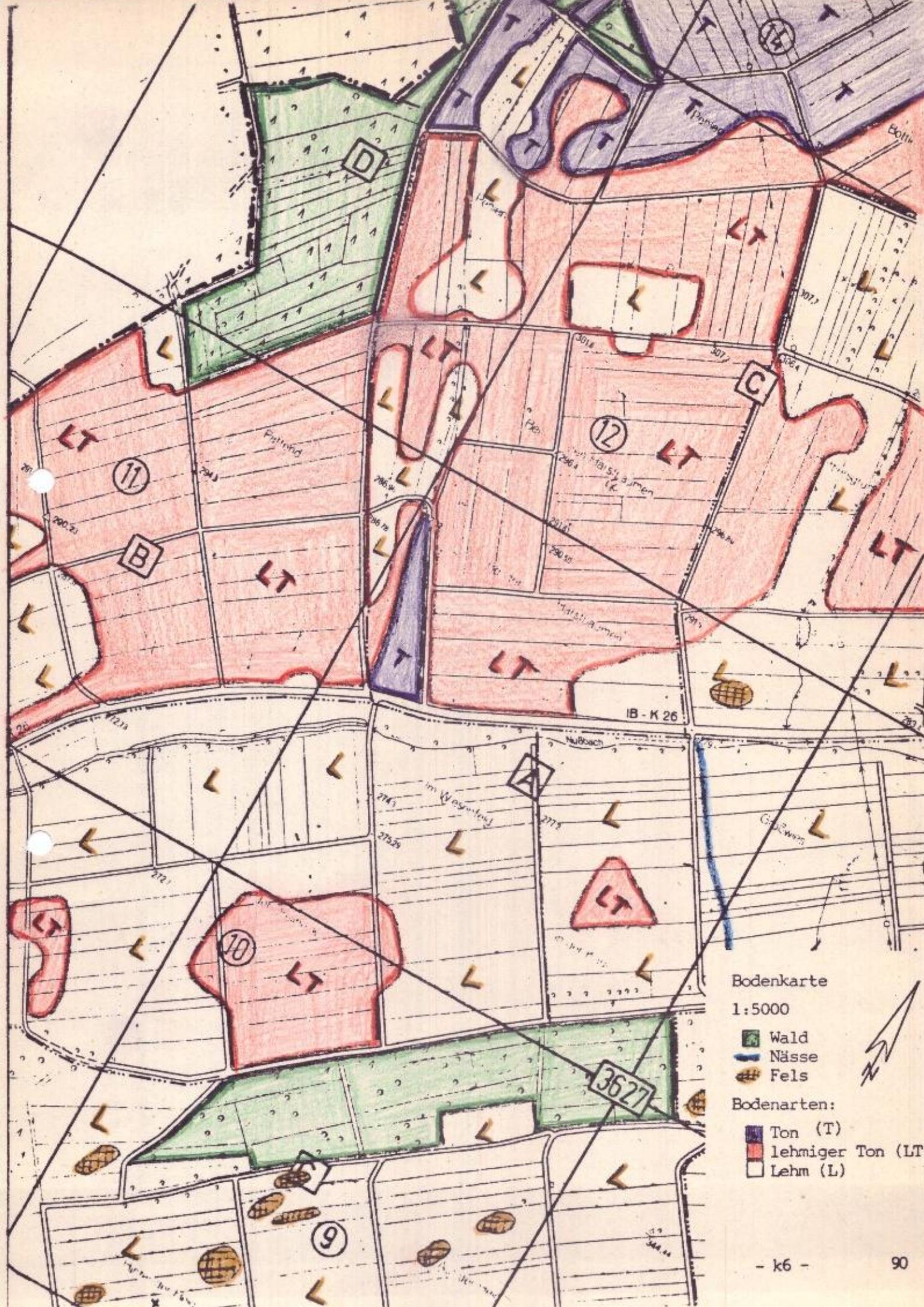
Flurgrenze alt / neu

Wege u. Gew. alt / neu

14 Blocknummer





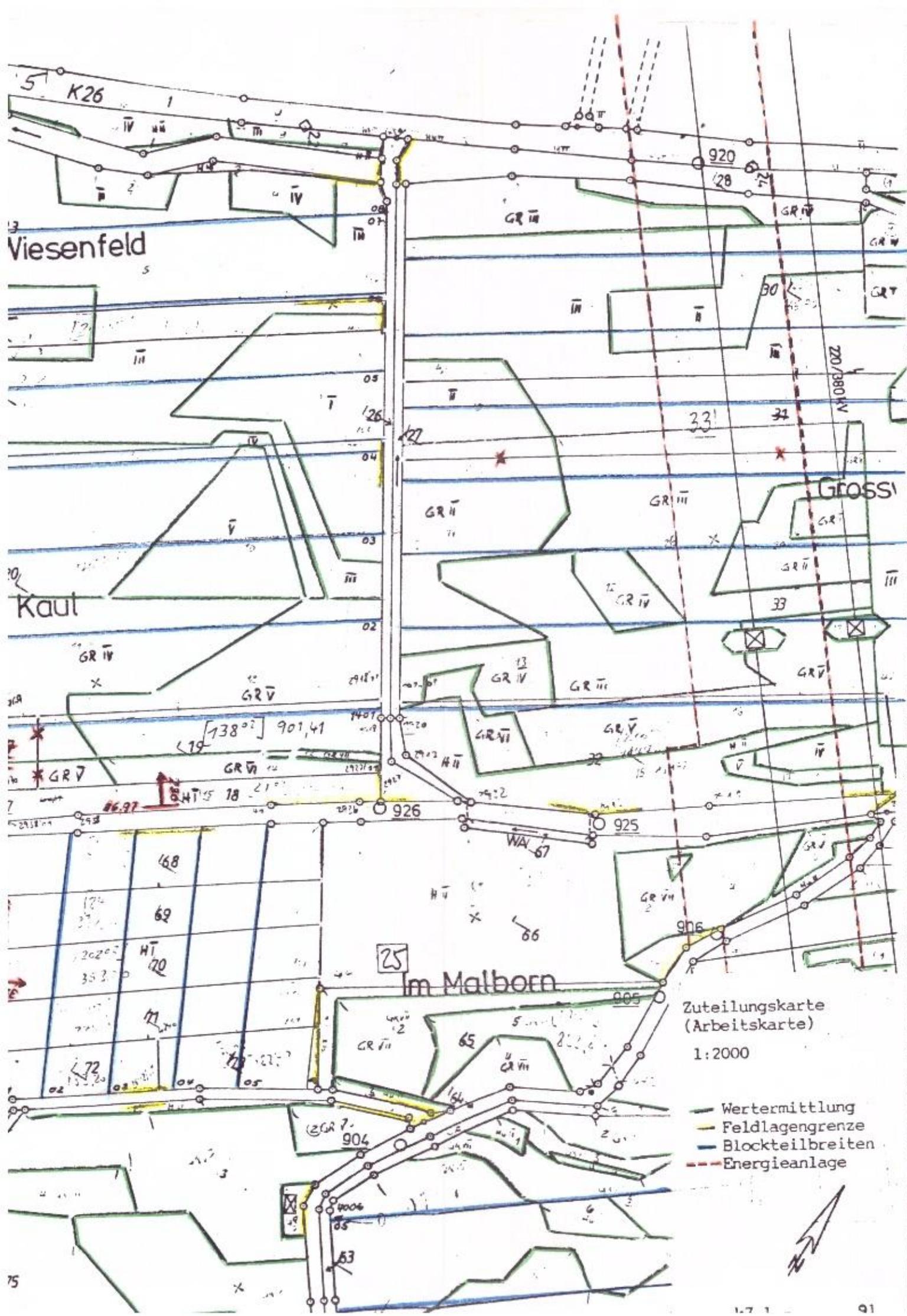


Bodenkarte
 1:5000

- Wald
- Nässe
- Fels

Bodenarten:

- Ton (T)
- lehmiger Ton (LT)
- Lehm (L)



5 K26

Viesenfeld

Kaut

Im Malborn

Zuteilungskarte
(Arbeitskarte)
1:2000

- Wertermittlung
- Feldlagengrenze
- Blockteilbreiten
- - - Energieanlage



o Auf Paffend

Nußbach

Auf den

Harschtbäumen

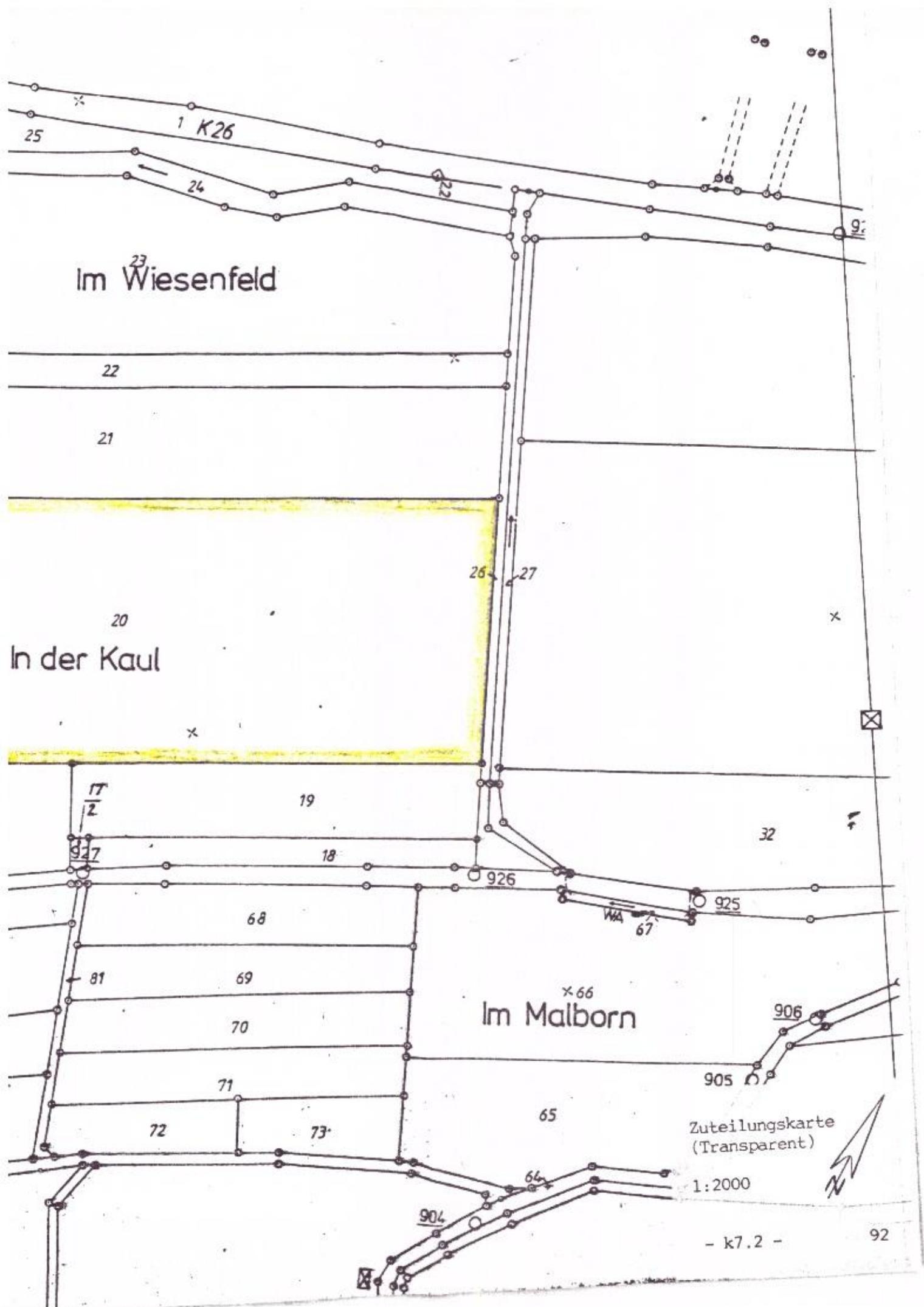
O 919

In der Dreilheck

Im

In d





Zuteilungskarte
(Transparent)

1:2000

- k7.2 -

92

10
Auf Paffend

12 Nüßbach

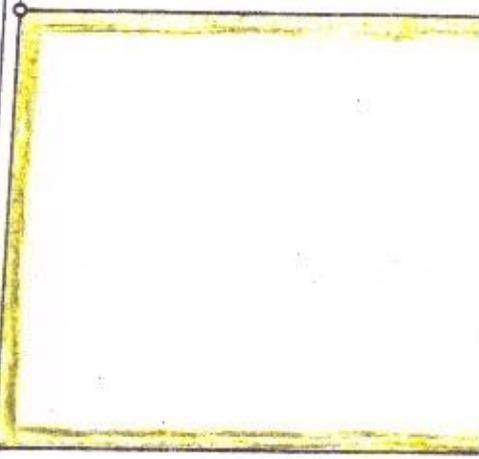
Auf den
Harschtbäumen

919

14

In der Dreilheck

15



17
1

924

929

928

83

86

84

91

89

87

85

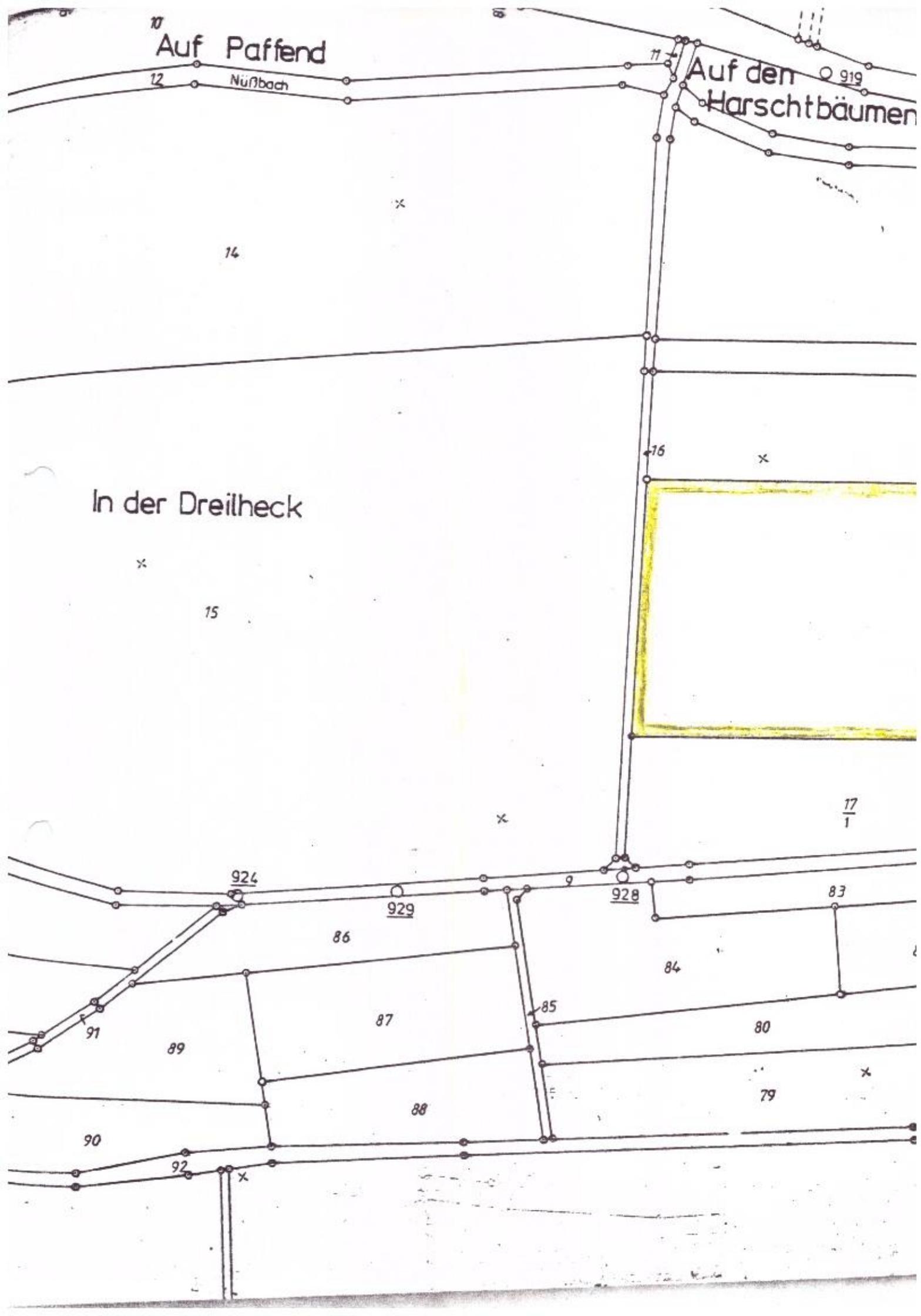
80

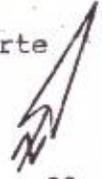
90

92

88

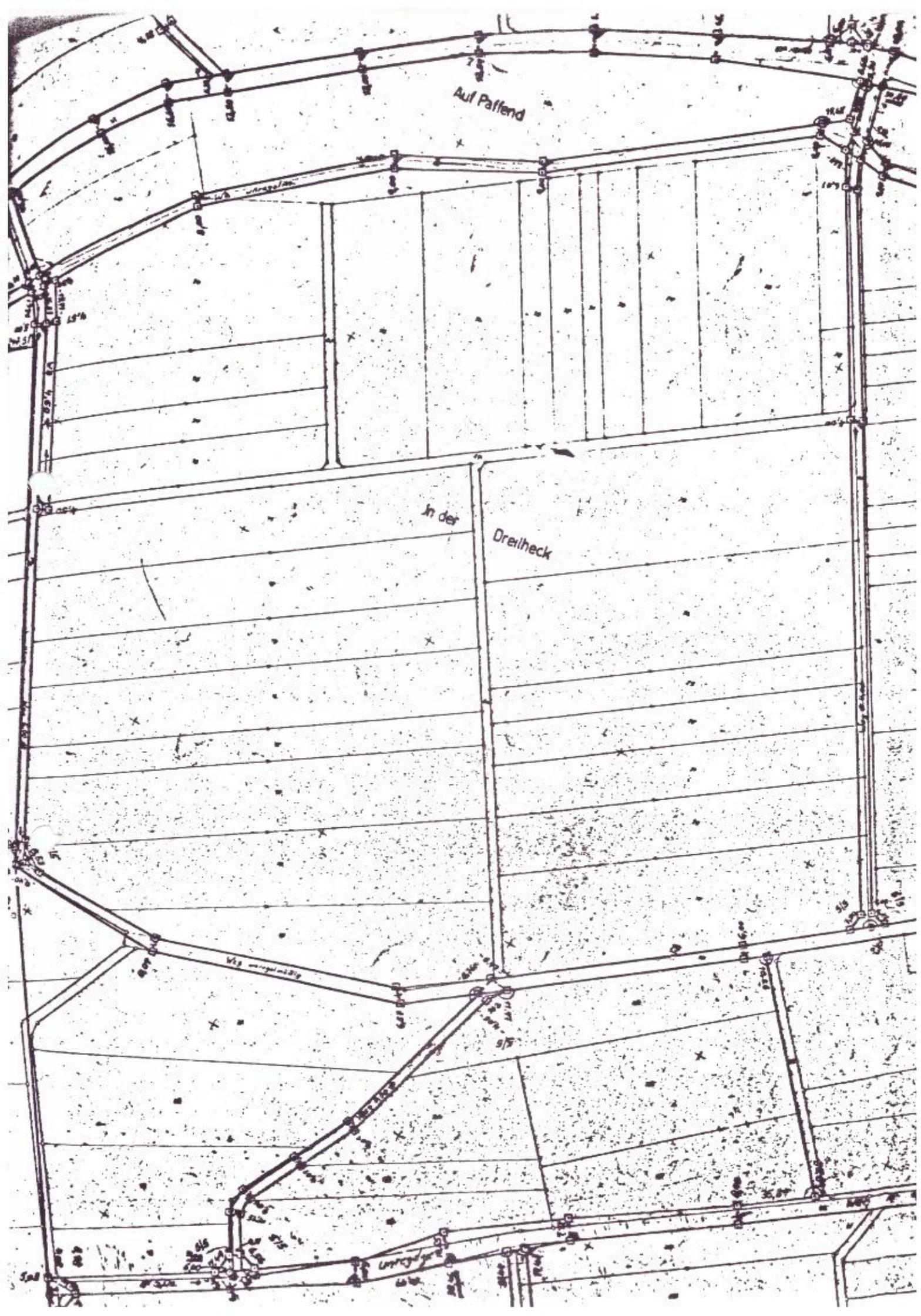
79

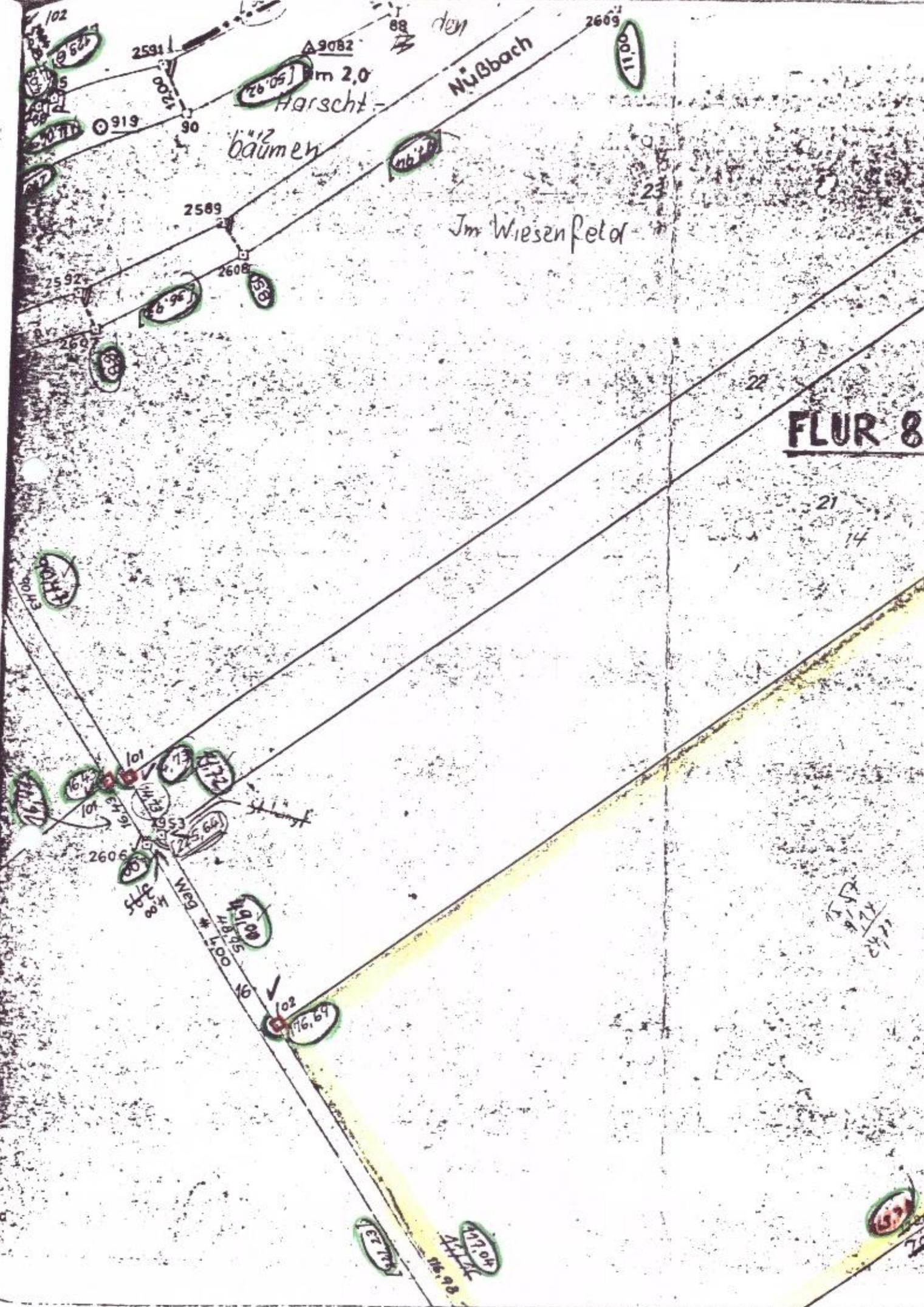




- k8 -

93





BREITENBERECHNUNG

SEITE 27

MECKEL

LAKZ 734

06.03.86

GKZ 1 FLUR 8 BLOCK 14

LFD-NR	PUNKT-NR	RECHTS	HOCH	STRECKE
1	2941	36495.95	27594.89	
2	2938	36424.28	27545.62	86.97
3	2934	36391.44	27521.14	40.96
4	2944	36280.10	27431.33	143.05
5	2945	36261.45	27416.24	23.99
6	2947	36254.90	27417.29	6.63
7	2953	36136.84	27603.73	220.68
8	2604	36081.70	27693.27	105.16
9	2942	36075.50	27706.31	14.44
10	2605	36086.02	27705.94	10.53
11	2607	36121.21	27713.66	36.03
12	2608	36154.38	27729.91	36.94
13	2609	36235.66	27784.57	97.95
14	2610	36278.73	27796.60	44.72
15	2611	36299.66	27805.59	22.78
16	2612	36321.22	27826.14	29.78
17	2930	36389.15	27857.31	74.74
18	2931	36395.97	27851.56	8.92
19	2918	36516.58	27653.82	231.62
20	2927	36536.17	27621.84	37.50
21	2926	36528.41	27616.95	9.17
	2941	36495.95	27594.89	39.25

FLAECHEABZUG 0.4 QM/HA F L A E C H E 105696.02 QM

FLURST. NR.	SOLL-FLAECHE	DIFF	PUNKT-NR	LANDESKOORDINATEN RECHTS	HOCH	SPANN-MASS	DURCHL. MESSUNG
17/18/19	17030	-0.00	2947.01	36225.62	27463.53	54.74	54.74 LINKS
			2918.01	36512.40	27660.68	8.04	8.04 RECHTS
20	40796	0.00	2947.02	36163.03	27562.37	116.98	171.72 LINKS
			2918.02	36451.43	27760.63	117.08	125.11 RECHTS
21 PUNKT	17179	-0.00	2953	36136.84	27603.73	48.95	220.68 LINKS
			2918.03	36425.80	27802.65	49.21	174.33 RECHTS
			2953				220.68 EM LINKS
22	5122	-0.29	2953.01	36129.12	27616.27	14.73	14.73 LINKS
			2918.04	36418.25	27815.04	14.51	188.84 RECHTS
			2604				105.16 EM LINKS.
23	25569	0.27	2931				231.62 EM RECHTS

FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN: MECKEL
 Kulturamt TRIER Aktenzeichen M-6063-04 LAKZ 734

Punktnr.	Numbez.	Leit	Folg	Rechtswert	Hochwert	S i g	K e n	U m	Bemerkungen
2915				36619,88	27666,90	0			
2916				36530,69	27639,48	0			
2917				36534,61	27645,27	0			
2918				36516,58	27653,82	0			
2918/ 1				36512,40	27660,68	0			
2918/ 2				36451,43	27760,63	0			
2918/ 3				36425,80	27802,65	0			
2918/ 4				36418,25	27815,04	0			

FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN: MECKEL
 Kulturamt TRIER Aktenzeichen M-6063-04 LAKZ 734

Punktnr.	Numbez.	Leit	Folg	Rechtswert	Hochwert	S i g	K e n	U m	Bemerkungen
2942				25 36075,50	55 27706,31	0			
2943				36284,23	27425,66	0			
2943/ 1				36270,75	27414,95	0			
2944				36280,10	27431,33	0			
2945				36261,45	27416,24	0			
2946				36257,58	27413,11	1			
2947				36254,90	27417,29	0			
2947/ 1				36229,62	27463,53	0			
2947/ 2				36163,03	27562,37	0			
2948				36251,78	27414,70	0			
2949				36250,52	27407,34	0			
2950				36220,66	27375,16	0			

2.3.2 Die Wertermittlung

Die örtliche Wertermittlung dauerte in Meckel vom Oktober 1981 bis März 1982. Sie wurde von einem Gutachter auf der Grundlage der Bodenschätzung durchgeführt. Zuerst verschaffte der Gutachter sich vor Ort einen Überblick über die Vielfalt und Qualität der Böden im Verfahrensgebiet. Danach wurde ein Wertermittlungsrahmen erstellt, der die Böden nach Nutzungsarten und Wertklassen aufteilt. Unter Mitwirkung von TG-Vorstand und Kulturamt wurden Grundzüge für Zu- und Abschläge und vorläufige Wertpunktzahlen festgelegt. Alle Verfahrensflurstücke wurden dann vom Gutachter anhand von Probebohrungen und Feldvergleich vor Ort bewertet. Die Knickpunkte des Bewertungswechsels wurden in sogenannte Feldschätzungskarten eingetragen. Nach Durchführung der örtlichen Wertermittlung wurden endgültige Wertpunktzahlen festgelegt (7 Schätzungsklassen vgl. Anlage r4, S.57). Anhand der Feldschätzungskarten wurden nun die Ergebnisse der Wertermittlung (Bewertungslinien- und Elemente) in die transparenten Katasterkarten (vgl. Inselkarte Anlage k1, S.85) eingetragen. Die Digitalisierung erfolgte in Meckel noch mit dem Polar-Digimeter und die Daten wurden auf Lochstreifen festgehalten, die der LUREST übersandt wurden. Die LUREST erstellte dann als Ergebnis der Wertermittlung des Einlagebestandes: Wertermittlungsnachweis und Nutzungsflächen - Alter Bestand (vgl. Anlagen r5/r6, S.58/59); Besitzstandsnachweis (Anlagen r7.1/r7.2, S.60/61).

Für die Wertermittlung des neuen Bestandes erfolgte die Digitalisierung auf den Zuteilungskarten (Arbeitskarte vgl. Anlage k7.1, S.91), die dann wieder der LUREST zugesandt wurde. Als Ergebnis wurden dann von der LUREST Nutzungsflächen und später Wertermittlungsnachweis - Neuer Bestand gedruckt.

2.3.3 Die Zuteilungsberechnung

Vor der eigentlichen Zuteilungsberechnung erfolgte die Berechnung der Wegebeiträge (vgl. Kapitel 3.2.2). Auf der Grundlage des EB 5 - Landabzug wurde dann der Anspruchsnachweis für jede Ord.Nr. von der LUREST erstellt.

Zur eigentlichen Zuteilungsberechnung wurden Anspruchsnachweis, Besitzstandskarte, Strichkarte (Planwunsch), Gliederung, Zuteilungskarte (Arbeitskarte) und Blockteilverzeichnis benötigt. Als Ergebnis der Aufmessung von Wege- und Gewässernetz erhielt man ein Koordinatenverzeichnis mit den Koordinaten der neuen Blockbegrenzungspunkte. Das Kulturamt stellte dann Erfassungsbelege für die Flächenpolygone der neuen Blöcke auf. Anhand dieser Flächenpolygone fertigte die LUREST maschinell Blockflächenberechnungen, Zuteilungskarten und Blockteilverzeichnisse. Auf der Zuteilungskarte (siehe Anlage k7.1, S.91) waren die Blockgrenzen, Blockteilbreiten (als Hilfe zur Zuteilungsberechnung) und Wertabschnittsgrenzen eingetragen. Auf dieser Arbeitskarte entstanden die neuen Abfindungsgrundstücke.

Anhand der für eine Ord.Nr. festgesetzten Wertverhältniszahl wurden nun die Sollflächen der einzelnen Abfindungen berechnet.

Mit diesen Sollflächen ging man dann in die maschinelle Breitenberechnung und erhielt Koordinaten und Absteckelemente der so ermittelten neuen Grenzpunkte. Am Beispiel des neuen Flurstücks 20 (Flur 8) ist eine Breitenberechnung dargestellt (-> Anlage z1, S.95). Die berechneten Abfindungen wurden ins Blockteilverzeichnis eingetragen und mit der Gliederung sowie Zuteilungskarte verglichen. Die Absteckelemente wurden in den Absteckungsriß (-> Anlage k9, S.94) übernommen und dann in die örtlichkeit übertragen (Planabsteckung). Die vermessungstechnische Kontrolle wurde durch die Planaufmessung erbracht. Die Koordinaten, der durch Zuteilungsberechnung entstandenen Grenzpunkte wurden ins Koordinatenverzeichnis übernommen (vgl. Anlage z2, S.96)

2.3.4 Die Masselandvergabe

Der "Landüberschuß", der infolge von Geldabfindungen, Abschöpfung von Werterhöhung und Wegebeitrag nicht zur Abfindung der Teilnehmer benötigt wurde, soll dem Zweck der Flurbereinigung entsprechend verwendet werden (§ 54 Abs. 2 FlurbG). Zur Verwendung und Zuteilung dieses Masselandes ist die Verwaltungsvorschrift vom 3.3.1982 (siehe MinBl. 1982 S. 225, 226 => Lit. /6/) maßgebend.

Die Entscheidung, wie das Land im Einzelfall verwendet wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Flurbereinigungsbehörde. In der Regel sollte das Masseland schon im Flurbereinigungsplan zugeteilt werden.

In Meckel wurde das nach §§ 46, 47 Abs. 1 und 52 FlurbG entstandene Masseland im Flurbereinigungsplan vorläufig der TG übertragen. Das Kulturamt Trier setzte im Benehmen mit dem TG-Vorstand Meckel angemessene Mindestgeldausgleiche für die Massegrundstücke fest. Durch öffentliche Bekanntmachung wurden Interessenten aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist Geldgebote abzugeben. Mit dem Gebot mußten die Interessenten ein Formular über Angaben zum eigenen Betrieb abgeben, so daß das Kulturamt eine Entscheidungshilfe für die Zuteilung hatte.

Die Gebote mußten wenigstens dem festgelegten Mindestausgleich entsprechen. Kleine Massegrundstücke, die keine selbständige rationelle Bewirtschaftung gestatten, werden meist dem Nebenlieger zugeteilt. Andere Massegrundstücke werden nicht nach höchstem Gebot, sondern nach betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit vergeben (Aufstockungswürdigkeit), wobei die Interessen der Haupt- und Nebenerwerbslandwirte im allgemeinen gleichrangig zu sehen sind. In einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan ist nun vom Kulturamt festzulegen, wem und zu welchem Geldausgleich die Massegrundstücke zugeteilt werden. Dieser Nachtrag wird in nächster Zeit in Meckel erfolgen.

2.3.5 Die örtlichen Vermessungsarbeiten

Aufgrund fehlender Katasterunterlagen und großer Veränderungen des Wege- und Gewässernetzes in Meckel, kam eine vereinfachte vermessungstechnische Bearbeitung (vgl. 3.2.1) nicht in Frage. In einer Verwaltungsvereinbarung wurden die Vermessungsarbeiten zwischen Kulturamt Trier und Katasteramt Bitburg aufgeteilt. Stichwortartig werden nun die Vermessungsschritte kurz angegeben:

- 19.07.82 Verwaltungsvereinbarung zwischen Landeskultur- und Katasterverwaltung (vgl. 2.2.2)
- bis Aug.82 Wegenetzüberprüfung durch Kulturamt Trier
- ab Aug.82 Überprüfung der TPs und Polygonpunkte durch Katasteramt Bitburg
- bis Jun.83 Absteckung Wege- und Gewässernetz, Vermarkung, Ortsregulierungen, Grenzfeststellungen durch Kulturamt Trier
- Jun.-Sep.83 terrestrische Aufnahmen von Wege- und Gewässernetz durch Katasteramt Bitburg
- ab Apr.86 Absteckung der neuen Flurstücke in die örtlichkeit und Vermarkung durch Kulturamt Trier
- ab Nov.86 terrestrische Planaufmessung (polar) durch Katasteramt Bitburg

2.4 Der Flurbereinigungsplan

Im Flurbereinigungsplan sind die Ergebnisse des gesamten VFV Meckel zusammengefaßt. Er ist die Urkunde in der die rechtliche und tatsächliche Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes festgelegt ist (vgl. 1.11).

Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Meckel:

- 1) Textlicher Teil (Plantext)
- 2) Teilnehmernachweis (2 Bände)
- 3) Nachweis der Nebenbeteiligten (2 Bände)
- 4) Besitzstandsverzeichnis (2 Bände)
- 5) Wertermittlungsnachweis (1 Band)
- 6) Wertermittlungskarten (42 Blätter)
- 7) Finanzierungs- und Ausbauplan
- 8) Berechnung des Abfindungsanspruchs (1 Band)
- 9) Flurstücksverzeichnis (1 Band)
- 10) Abfindungsnachweis und Nachweis der Lasten, Beschränkungen und Festsetzungen (3 Bände)
- 11) Zuteilungskarten 1:1000 (2 Blätter)
 1:2000 (7 Blätter)
- 12) Nachweis der sonstigen Geldausgleiche
- 13) Nachträge zum Flurbereinigungsplan

2.5 Ablaufübersicht zum VFV Meckel

Datum		siehe: (Kapitel/Seite)
	- Antrag auf Durchführung der AVP - Informationsversammlung AVP	
ab 28.06.78	- Behördenanhörung (\$ 5 Abs. 2,3 FlurbG)	1.5/S.11
	- vom Katasteramt Hauptübersicht (LK als altes LK vorhanden)	
2.06.80	- Aufklärungsversammlung	1.5/S.11
30.09.80	- Fertigstellung der AVP III Meckel	2.2.1/S.26
	- gutachtliche Stellungnahme zur AVP III	2.2.2/S.28
	- Festlegung der Verfahrensart	- - -
	- Abgrenzung des Verfahrensgebietes	3.1.1/S.102
2.07.81	- Flurbereinigungsbeschluß	1.6.1/S.10
	- Zusammendruck Katasterkarte alter Bestand von LUREST (Maßstab 1:2000)	
20.08.81	- Wahl TG-Vorstand	1.6.4/S.13
	- Erstellen der Register A0	2.3.1.1/S.46
5.10.81- 17.03.82	- örtliche Durchführung der Wertermittlung	2.3.2/S.97
	- Übernahme der Wertermittlung	
	- Erstellen der Register A1	2.3.1.1/S.47
19.07.82	- Verwaltungsvereinbarung Landeskultur- u. Katasterverwaltung	2.3.5/S.99
	- Wegenetzüberprüfung durch Kulturamt	
	- Überprüfung TPs und Polygonpunkte durch Katasteramt	
6.10.82	- Grundsatztermin (§ 38 FlurbG)	2.2.3/S.29
	- Absteckung Wege- u. Gewässernetz, Grenz- feststellung, Ortsregulierung, Vermar- kung durch Kulturamt	
	- Aufmessung Wege- u. Gewässernetz von Katasteramt	
	- Fertigstellung der Koordinatenverzeichnisse von Katasteramt	
7.03.84	- Änderungsbeschluß	1.6.2/S.12
	- Dorfentwicklungsplan von Planungsbüro	

Datum	siehe: (Kapitel/Seite)
- Koordinatenverzeichnis LVA, Flächenpolygone von LUREST	
- Erstellen der Register A2	2.3.1.1/S.48
- Zuteilungskarten von LUREST	
- PUDIS erstellt von Kulturamt	
- 107 Rahmenrisse von LUREST	
11.03.85 - Bekanntgabe der Wertermittlung	1.8/S.16
11.-22.03.85 - Planwunsch	2.2.5/S.33
- Aufnahme von Meckel ins Dorferneuerungsprogramm	
23.07.85 - Feststellung der Wertermittlung	1.8/S.16
- Erstellen der Register A3	2.3.1.1/S.48
- Erstellen der Register NO	2.3.1.2/S.49
20.03.86 - Wertermittlung Obstbäume	2.3.1.2/S.51
27.03.86 - Rohplanprüfung	
- Erstellen der Register N1	2.3.1.2/S.50
- Aufstellung des Ausbauplans	2.2.4/S.30
1.10.86 - Vorläufige Besitzeinweisung	1.12.2/S.20
23.10.86 - Genehmigung Ausbauplan	1.7/S.14
- Planaufmessung terrestrisch durch Katasteramt	
3.12.86 - Genehmigung Flurbereinigungsplan	1.11/S.18
- Beginn des Ausbaus	
- Bekanntgabe Flurbereinigungsplan	1.11/S.18
1.05.88 - vorzeitige Ausführungsanordnung	1.12.3.1/S.20
- Erstellung neuer Rahmenkarten von LUREST	
- Erstellen der Register N2	2.3.1.2/S.52
15.06.90 - Abgabe der Unterlagen zur Katasterberichtigung	1.13/S.21
zur Zeit - Masselandvergabe	2.3.4/S.98

3. Besonderheiten des Verfahrens

In diesem Kapitel werden die planerischen und technischen Besonderheiten der Verfahrensart VFV aufgeführt; dabei wird folgendermaßen vorgegangen:

Jede Besonderheit wird zuerst kurz allgemein vorgestellt, dann durch ein Beispiel aus der Praxis veranschaulicht und diskutiert. Ein kurzer Vergleich mit dem BZV, ein Dokumentieren von VFV-Ergebnissen und eine kurze Wirtschaftlichkeitsbetrachtung werden abschließend durchgeführt.

3.1 Planerische Besonderheiten

3.1.1 Abgrenzung des Verfahrensgebietes

In der Regel werden VFV für kleinere Verfahrensgebiete (Weiler, kleinere Gemeinden, Gebiete mit Einzelhöfen) und für bereits erstbereinigte Gebiete durchgeführt (vgl. 1.6.2). In der agrarstrukturellen Vorplanung wird das Verfahrensgebiet bereits vorläufig abgegrenzt. Im Flurbereinigungsbeschluss wird dann das Verfahrensgebiet so festgelegt, daß es auf den Zweck der Flurbereinigung möglichst optimal zugeschnitten ist.

Beispiel Meckel:

Die Zweitbereinigung Meckel umfaßt das Verfahrensgebiet der gesamten landwirtschaftlich genutzten Gemarkung einschließlich Ortslage, aber mit Ausnahme der Waldgebiete an der B 51 (vgl. Gebietskarte Anlage k2, S.86). Die Verfahrensfläche betrug 921 ha. Im Verfahrensgebiet wurde bereits 1911-1919 eine Erstbereinigung durchgeführt und die Voraussetzungen für ein VFV lagen vor (vgl. 1.2).

Die Ortslage Meckel wurde hinzugezogen, um hauptsächlich Neuvermessungen (mit Beteiligung der Katasterverwaltung) und nötige Hofraumregulierungen durchzuführen. Die Waldgebiete an der B 51 wurden ausgeschlossen, da die zu erwartenden Vermessungskosten in keinem Verhältnis zum Zweck der Katastererneuerung standen und ein Hinzuziehen aus landeskultureller Sicht nicht gefordert wurde. Der Zweck des VFV Meckel war es, die in der Gemarkung festgestellten agrarstrukturellen Mängel zu beheben und die rechtlichen Verhältnisse durch Neuvermessung zu ordnen (vgl. 2.2.2). Unter diesem Gesichtspunkt war es notwendig, die gesamte landwirtschaftliche Gemarkung plus Ortslage in das Verfahrensgebiet mit einzubeziehen. Mit 921 ha ist das Verfahrensgebiet Meckel fast doppelt so groß wie die durchschnittliche Verfahrensgröße, ermittelt aus 12 VFV des Kulturamtes Simmern ($\bar{\varnothing}$ Verfahrensgebietgröße ca. 560 ha -> vgl. 3.4).

Man kann allgemein sagen, daß die Verfahrensgebiete der VFV kleiner sind als bei Regelverfahren. Vorteil dieser kleinen Gebiete ist ihre gute Überschaubarkeit bei der Planung. Folglich haben bei VFV Planungen und Maßnahmen einen kleineren Umfang, so daß die Laufzeiten der Verfahren verkürzt werden können.

3.1.2 Planung von Wege- und Gewässernetz

Die Planung des neuen Wege- und Gewässernetzes ist immer von der Qualität des alten Bestandes abhängig. Bei VFV bemüht man sich, einen möglichst großen Anteil des alten Wege- und Gewässernetzes beizubehalten, um dadurch die kostenintensive Neuorientierung von Wegen (-> "Löwenanteil" der Ausführungskosten) zu vermeiden. Da das VFV oft für Zweitbereinigungen eingesetzt wird, ist das alte Wegenetz meistens durchaus brauchbar. Im folgenden wird an zwei Beispielen gezeigt, wie die Qualität des alten Wegebestandes sich unterschiedlich auf die Neuplanung auswirkte.

Beispiel Meckel:

-> Ausbaukarte (Anlage p2, S.38)

Hier kann man teilweise die Ausdünnung des alten Wegenetzes erkennen, d.h. das Wegenetz wurde durch den Wegfall von Zwischenwegen aufgeweitet, wobei Abschnitte der alten Wege beibehalten wurden. Als Besonderheit der Planung ist hier zu sehen, daß das neue Wegenetz mit vorhandenen und neu ausgewiesenen Gewässern gekoppelt wurde. Da die Wasserläufe (in diesem Kartenausschnitt: 480, 491, 493, 494) vor der Flurbereinigung in der Mitte der Gewanne verliefen, war eine Neuorientierung des Wegenetzes nötig. Durch Einbindung der Gewässer in das Wegenetz beseitigte man diese Bewirtschaftungshindernisse (vgl. auch 2.2.3, 2.2.4 und Photo 1). Weil in der Gemarkung schwere Böden (Lehm und Ton) vorliegen, wurden folgende Wegebefestigungen geplant:

schwere Wegebefestigung - 1,5 km
leichte Wegebefestigung - 8,6 km

Durch diese Befestigungen ist die Befahrbarkeit des Wirtschaftswegenetzes mit schwerem Ackergerät größtenteils unabhängig von Witterungsbedingungen geworden. In Meckel war also eine Vermeidung der kostenintensiven Neuorientierung des Wegenetzes aufgrund der beschriebenen Mängel des alten Wege- und Gewässernetzes nicht möglich.

Beispiel Dill-Sohrschied:

-> Anlage b1, S.105

Anhand dieses Kartenausschnittes kann man schön erkennen, wie die Planung sich am alten Wegenetz orientierte. Das alte Wegenetz wurde durch den Wegfall von Zwischenwegen aufgelockert, wobei ein Großteil der alten Wege beibehalten wurde. Anhand der durch die Wege-Ausdünnung entstandenen neuen,

grossen Blöcke kann man den Zusammenlegungserfolg auf den ersten Blick ausmachen. In diesem Verfahren war eine Neuorientierung des Wirtschaftwegenetzes aufgrund des brauchbaren alten Wegebestandes nicht nötig.

An diesen beiden Beispielen erkennt man, wie unterschiedlich die Planung des neuen Wege- und Gewässernetzes, die in Abhängigkeit vom alten Bestand steht, ausfallen kann. Bei den VFV (Zweitbereinigungen) wird man immer versuchen, daß Gerippe des alten Wegenetzes beizubehalten, um so die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens (geringere Ausführungskosten) zu gewährleisten. Ist dies wegen starken Mängeln im alten Wegenetz nicht möglich, so muß eine kostenintensive Neuorientierung geplant werden.

3.1.3 Zusammenlegung des zersplitterten Grundbesitzes

Ein Zweck der VFV ist es, die agrarstrukturellen Mängel zu beseitigen. Durch großzügige Zusammenlegung des Altbestandes werden mit diesen Verfahren gute betriebswirtschaftliche Voraussetzungen für die Landwirtschaft erreicht. An folgendem Beispiel wird die Abfindungsgestaltung für einen Aussiedlerhof kurz vorgestellt.

Beispiel Dill-Aussiedlerhof:

-> Anlage b1, S.105

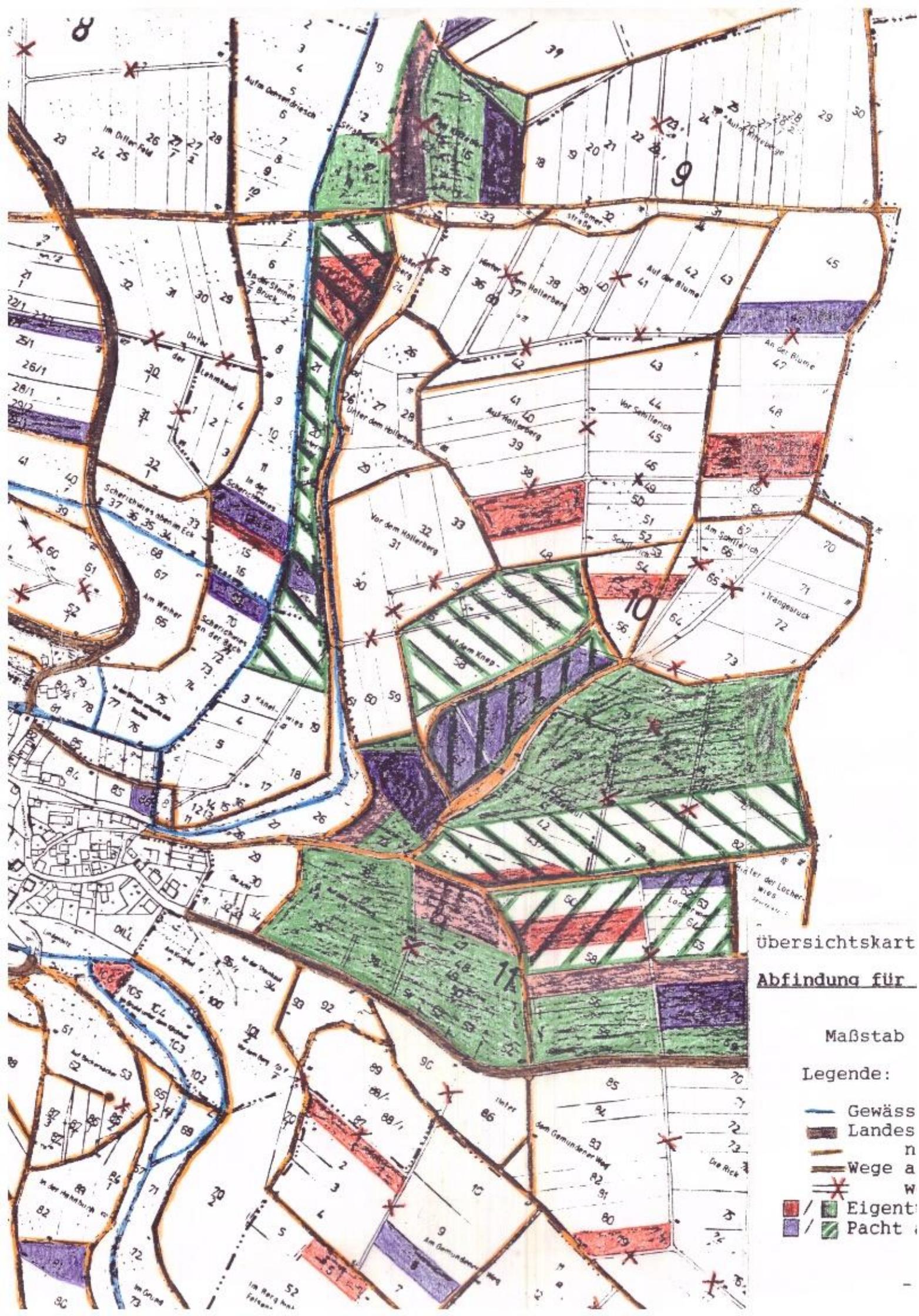
In einem Ausschnitt der Übersichtskarte Dill (1:5000) des alten Bestandes, wurde hier der Altbesitz des Landwirtes X. farbig angelegt (Eigentum = rosa, Pacht = violett). Es ist anzumerken, daß Teile des alten Bestandes (7 Wirtschaftsstücke Eigentum u. 9 Wi.St. Pacht) außerhalb des Kartenausschnittes lagen. Der Landwirt X. mußte vor dem VFV große Anfahrtswege zu seinen in der ganzen Gemarkung verstreuten, landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftsstücken in Kauf nehmen. Die Flächen dieser Einzelparzellen waren für heutige betriebswirtschaftliche Erfordernisse zu klein.

Diese kleine Tabelle spiegelt das Ergebnis der Neuordnung für den Aussiedler:

Landwirt X.	vor VFV	nach VFV
Anzahl der Wi.St.	87	8
größtes Wi.St.	425 ar	2095 ar

=> Zusammenlegungsverhältnis = 1:11

Die Abfindung des Aussiedlers liegt ganz im Kartenausschnitt. Eigentum wurde grün und Pachtland grün-gestreift angelegt. Bei der Planung war es wichtig, die Pachtverhältnisse zu kennen. Die Abfindungsgrundstücke wurden alle um den Aussiedlerhof zugeteilt. Die betriebswirtschaftlichen Bedingungen für die Landwirtschaft wurden durch geringe Anfahrtswege, große Wirtschaftsstücke und direkten Anschluß von Hof und Flur erheblich verbessert.



Übersichtskarte
Abfindung für

Maßstab

Legende:

-  Gewäss
-  Landes
-  Wege a
-  W
-  Eigent
-  Pacht

An diesem Beispiel kann man sehen, daß durch VFV die Zusammenlegung so großzügig wie in Regelverfahren gestaltet werden kann. Das oben gezeigte Beispiel stellt natürlich einen Idealfall dar. Man kann aber trotzdem behaupten, daß mit VFV gute betriebswirtschaftliche Bedingungen für die Landwirtschaft durch Neuordnung erzielt werden können (siehe auch 3.4).

3.1.4 Besondere Flurbereinigungsmaßnahmen

Trotz einigen möglichen Vereinfachungen sind grundsätzlich alle Flurbereinigungsmaßnahmen im VFV möglich. In folgenden Unterpunkten werden besondere Maßnahmen der Landespflege und Wasserwirtschaft anhand von Beispielen aus VFV vorgestellt.

3.1.4.1 Landespflege

Beispiel Dill-Sohrschied:

Für dieses VFV wurde im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten (Rheinland-Pfalz) eine "Landschaftsplanerische Modelluntersuchung im Rahmen der Flurbereinigung Dill-Sohrschied" von der Universität Hannover durchgeführt. Die Uni Hannover nahm eine besondere Landschaftsbewertung vor und machte Maßnahmenvorschläge zum aufzustellenden landschaftspflegerischen Begleitplan (§ 41 FlurbG). Anschließend werden nun kurz 3 realisierte landespflegerische Maßnahmen erläutert.

* Kurzhecke zur Sicherung von Krautstreifen (Maßnahme 539)
-> Anlage b2, S.108

Durch die Neuanpflanzung dieser Kurzhecken soll der neben dem Wirtschaftsweg ausgewiesene Krautstreifen gesichert werden. Diese Kurzhecken bieten kleine Rückzugsbereiche für gefährdete Pflanzen und Tiere und lockern das Landschaftsbild auf. Sie bieten dem Landwirt eine Orientierungshilfe, so daß dieser beim Bewirtschaften des nebenliegenden Ackers die Grenze des Krautstreifens leicht erkennen kann. Der Ackerrandstreifen bietet Lebensraum für gefährdete heimische Ackerwildkräuter und ist mit den Kurzhecken ein Linienelement des angestrebten Biotopverbundsystems (z.B. Verbindung von Feldgehölz 540 mit anderen Lebensräumen).

* Feldholzinsel (Maßnahme 540)
-> Anlagen b2/b3, S.108/109

Diese Feldholzinsel wurde auf einer für die Landwirtschaft unwirtschaftlichen Wegespitze ausgewiesen und nach dem Bepflanzungsplan angelegt. Die Feldholzinsel besteht aus hoch-

stämmigen Einzelbäumen, kleinen Baumgruppen u. einheimischen Sträuchern. Sie ist ein flächenhaftes Element der Biotopvernetzung und bietet einen wichtigen Rückzugsraum für gefährdete Arten der Flora und Fauna.

* Feuchtgebiet "Pfaffenbornseite" (Maßnahme 551)
-> Anlage b4, S.110

Dieses vorhandene Feuchtgebiet wurde bei der Landschaftsbewertung der Uni Hannover als besonders schützenswert befunden. Vor der Flurbereinigung standen Teile dieses Gebietes bereits im Eigentum der Gemeinde. Durch Grundstückserwerb in der Flurbereinigung konnte die Gemeinde das Gebiet unter Schutz stellen und ein naturnaher Ausbau konnte stattfinden. (vgl. Ausbauskizze -> Anlage b3, S.110). Dieses Feuchtbiotop ist wichtiger Bestandteil des Biotopverbundsystems (Flächenelement) und bietet Lebensraum für Arten, die durch die intensive Landwirtschaft und dadurch fehlende Feuchtgebiete vom Aussterben bedroht sind.

Beispiel Meckel:
-> Ausbaugebiet (Anlage p2, S.38)

Durch die Flurbereinigung sollte das in Meckel vorhandene Landschaftsbild im wesentlichen nicht verändert werden. Bei der Planung wurde besondere Rücksicht auf erhaltenswerte Bestände gelegt. (vgl. Ausbaugebiet). Durch Neuanlage von Hecken, Feuchtbiotopen, Baumreihen, etc. wurde eine Biotopvernetzung angestrebt. So wurden neue Lebensräume für bedrohte Arten und eine Bereicherung der Landschaftsbildes durch das VFV erreicht. Dies kann man sehr schön an den Photos 1-11 erkennen.

Die vorgestellten Maßnahmen sind ein wichtiger Beitrag zum Schutz des Artenreichtums der gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt (Rote Liste). Anhand dieser Beispiele kann man sehen, daß auch mit VFV bei der Neuordnung des ländlichen Raumes die ökologischen Zielsetzungen, die seit der Gesetznovellierung von 1976 gefordert werden, ernstgenommen werden.

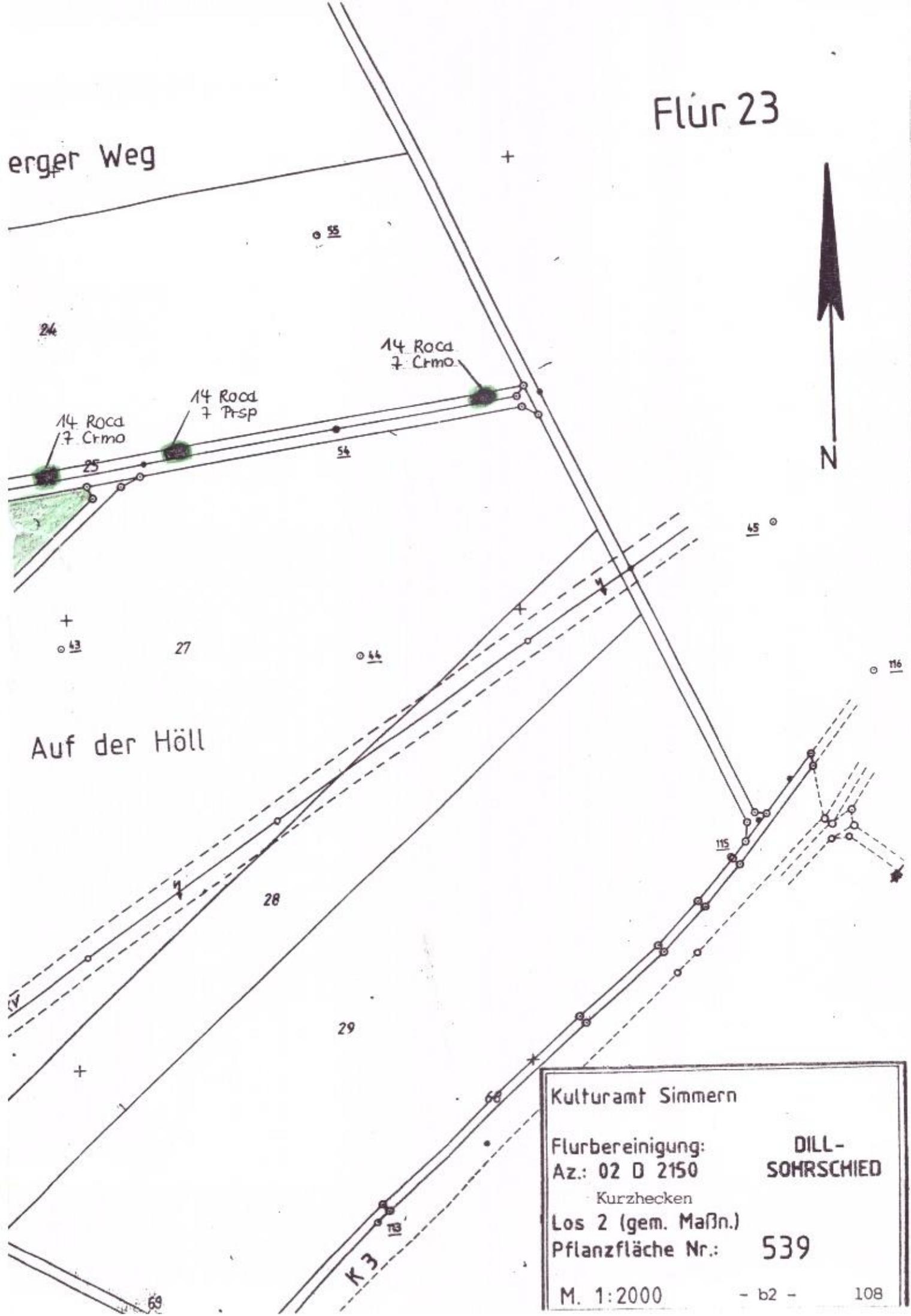
3.1.4.2 Wasserwirtschaft

Beispiel Meckel:

In Meckel waren besondere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nötig. Neben der Ausweisung von neuen Gewässern und Verbindung von Wege- und Gewässernetz (vgl. 3.1.2) war die wichtigste wasserwirtschaftliche Maßnahme die Hochwasserfreilegung der Ortslage. Bei Unwettern wurden die Keller der Häuser in der tieferliegenden südlichen Ortslage von Meckel oft von hereinbrechendem Oberflächenwasser überflutet. Durch den Maßnahmenverbund der Wasserwirtschaft und Landespflege soll erreicht werden, daß die tieferliegende Ortslage hochwassersaniert wird (vgl. Ausbaugebiet: Gewässer 480, Maßnahmen der Landespflege 814, 815, 817). Das Gewässer wurde

Flür 23

erger Weg



14 Rodd
7 Crmo

14 Rodd
7 Prsp

14 Rodd
7 Crmo

Auf der Höll

Kulturamt Simmern	
Flurbereinigung:	DILL-SOHRSCHIED
Az.: 02 D 2150	
- Kurzhecken	
Los 2 (gem. Maßn.)	
Pflanzfläche Nr.:	539
M. 1:2000	- b2 - 108

Über dem Kirc

Beim dicken Stein

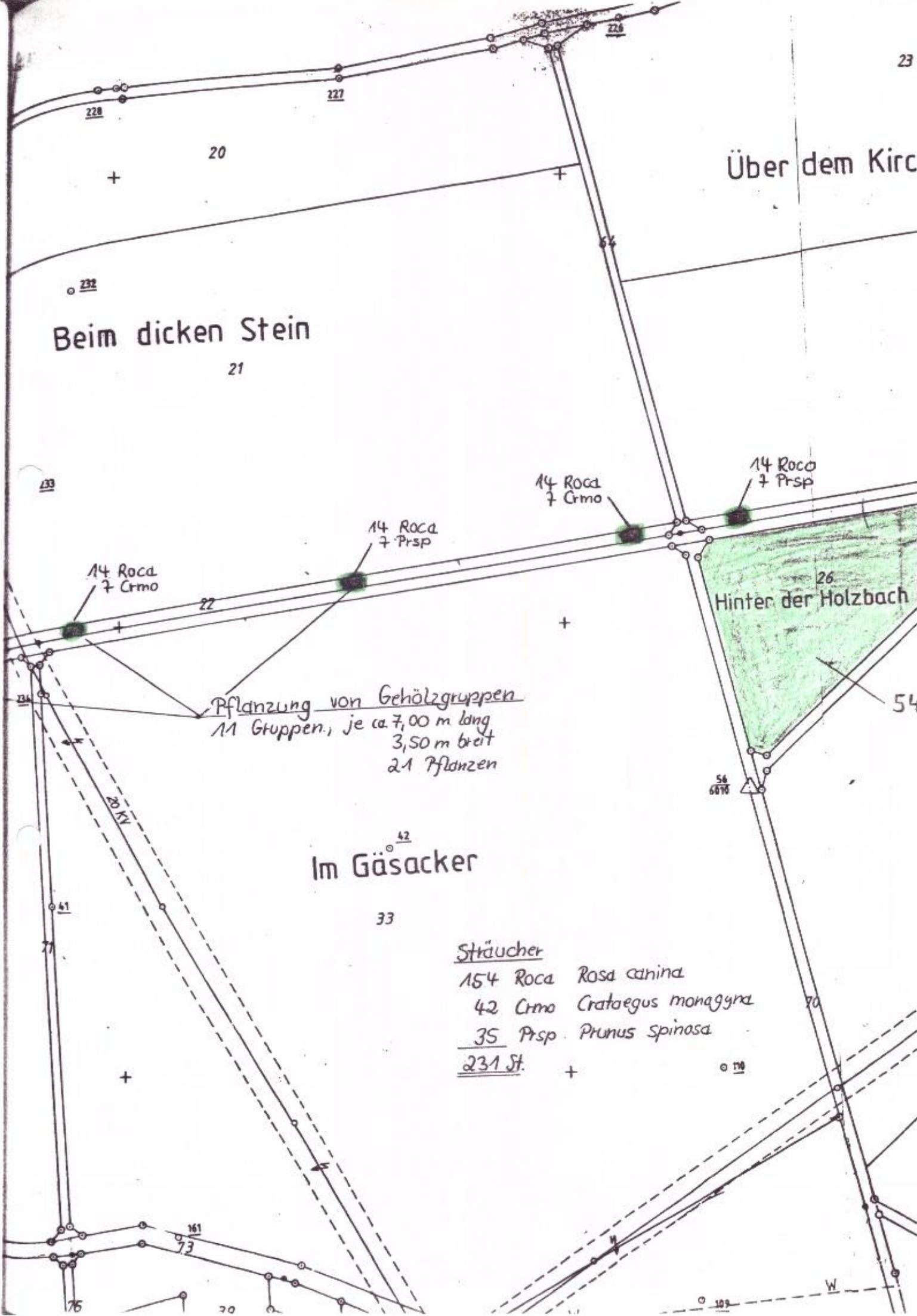
21

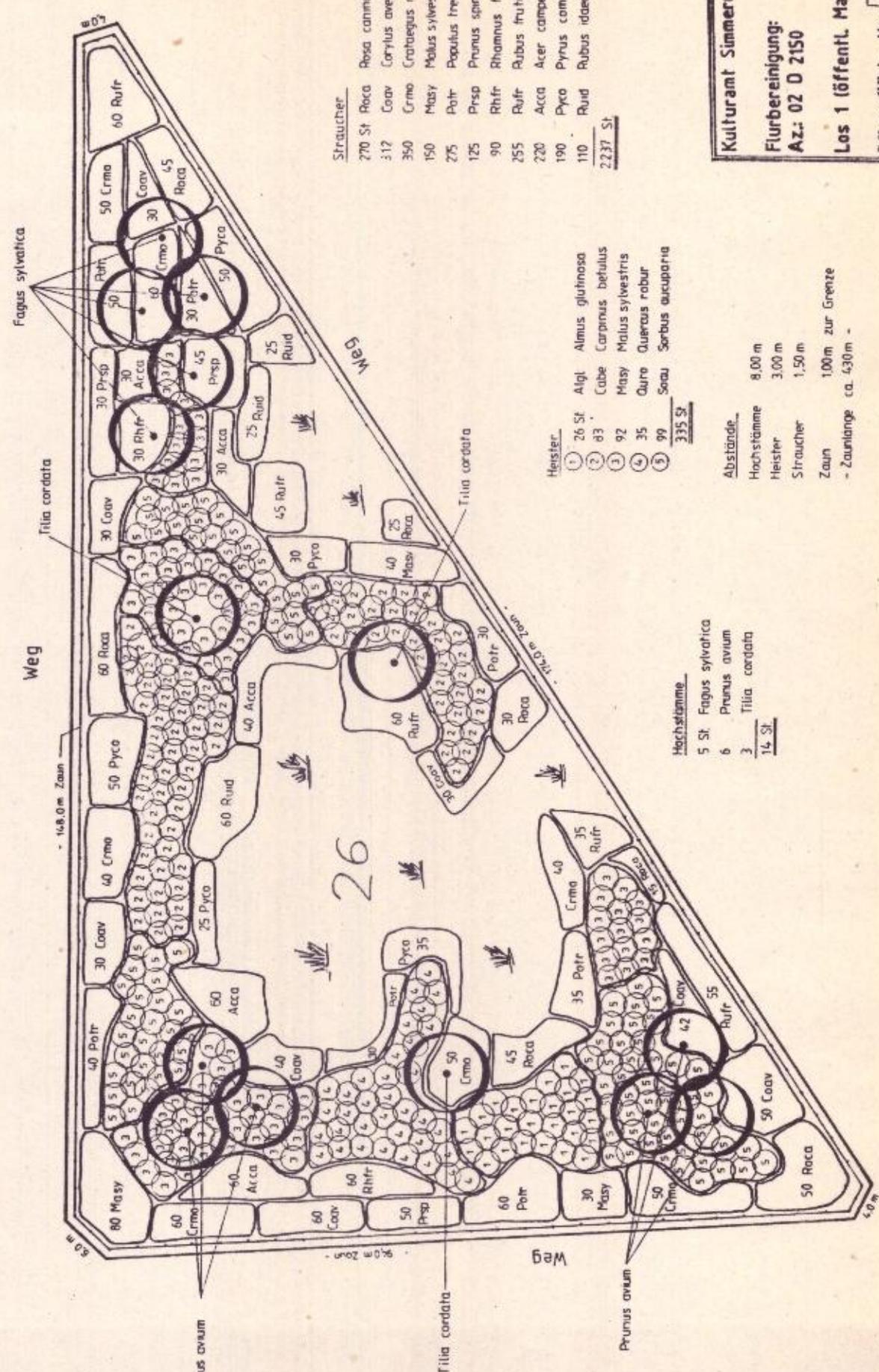
Hinter der Holzbach

Im Gäsacker

Pflanzung von Gehölzgruppen
11 Gruppen, je ca. 7,00 m lang
3,50 m breit
21 Pflanzen

- Sträucher
- 154 Roca Rosa canina
 - 42 Crmo Crataegus monagyna
 - 35 Prsp Prunus spinosa
- 231 St.





Straucher

270 St	Rosa canina
312	Corylus avellana
350	Crataegus monogyna
150	Malus sylvestris
275	Populus tremula
125	Prunus spinosa
90	Rhamnus frangula
255	Rubus fruticosus Brombeere
220	Acer campestre
190	Pyrus communis
110	Rubus idaeus
2237 St	

Heister

1	26 St	Alnus glutinosa
2	83	Carpinus betulus
3	92	Malus sylvestris
4	35	Quercus robur
5	99	Sorbus aucuparia
335 St		

Abstände

Hochstämme	8,00 m
Heister	3,00 m
Straucher	1,50 m
Zaun	1,00 m zur Grenze
- Zaunlänge	ca. 630 m

Hochstämme

5 St	Fagus sylvatica
6	Prunus avium
3	Tilia cordata
14 St	

Feldholzinsel

- b3 -

109

Kulturamt Simmern
 Flurbereinigung: DILL-
 Az.: 02 D 2150 SOHRSCIED
 Los 1 (öffentl. Maßn.)
 Pflanzfläche Nr.: 540 -Detail-
 M. 1 : 500

Kulturamt Simmern

Flurbereinigung:

Az.: 02 D 2150

DILL-
SOHRSCHEID

Los 1 (öffentl. Maßn.) M 1:500

Pflanzfläche Nr.: 534

-Feuchtgebiet " Pfaffenbornseite " -

- im Eigentum
der Gemeinde

Graben 410

ca 5,00m

Anlage eines Feuchtgehölzes

- 25 St Salix cinerea

- 20 St Salix aurita

Pflanzweite: 0,50 m

mögliche Erweiterung
nach Grundstückserwerb

Schematische Ausbau-Skizze

N

Feuchtgebiet

vorhandene, schutzwürdige Feuchtgebietsvegetation
(Waldsimen, Waldbinsen, Blasenseggenried)

-- laut Gutachten Uni - Hannover 1987 --

- b4 -

110

naturnah ausgebaut; d.h. es wurde großzügig verbreitert, so daß ein mäandrierender Bachverlauf ausgebaut werden konnte. Am Gewässerrand wurden feuchtgebietstypische Einzelbäume (Erlen etc.) und Sträucher angepflanzt (siehe Photos 1-4, 6, 10).

Diese Maßnahme ist ein schönes Beispiel für den Verbund von verschiedenen Flurbereinigungsmaßnahmen. So konnten auf einmal Hochwassersanierung, Lebensraum für seltene Arten und ein leicht befestigter Weg nebeneinander geschaffen werden.

3.2 Technische Besonderheiten

3.2.1 Sparsame Vermessungsmethode bei VFV

In den klassischen Flurbereinigungsverfahren (§ 1 FlurbG) werden die Verfahrensgebiete meist komplett neu vermessen (in Rheinland-Pfalz durch Luftbildvermessung). Mit dem Ziel VFV besonders wirtschaftlich zu gestalten, versucht man nach dem Leitsatz 'Vermessung nur soviel wie nötig' durch entsprechend kostengünstige Vermessungsmethoden die Ausführungskosten zu senken. Gerade in Zweitbereinigungen (VFV) bietet sich bei einem vorhandenen einwandfreien Katasterbestand und einfacher Planung die Vermessung als Fortführung der vorhandenen Katasterunterlagen an. Die in der Neuordnung erforderlichen neuen Grenzpunkte können also durch Fortführungsvermessungen bestimmt und nachgewiesen werden.

In der Verwaltungsvorschrift ZusKatFlurb (VV über die Zusammenarbeit der Vermessungs-, Kataster und Flurbereinigungsbehörden in Bodenordnungsverfahren) ist für Flurbereinigungen auf der Grundlage des Katasternachweises folgendes festgelegt:

- Voraussetzung : nur in Gemarkungen mit einwandfreiem Katasternachweis
- Vermessungsumfang: soviel wie für die Neuordnung und den Nachweis des neuen Rechtszustandes nötig
- Bedingungen : Bedürfnisse der Grundstückseigentümer, Homogenität in den Vermessungsunterlagen u. Flurkarten müssen gewahrt werden
- Vorschrift : Katastervermessungsrichtlinien RiKaV (Rhd.-Pfalz vom 1.9.1991), Teil II, (früher Fortführungsanweisung II)

Die sparsame Vermessungsmethode wird nun im folgenden Beispiel kurz dargestellt und erläutert.

Beispiel Hellertshausen-Hottenbach:

Dieses Beispiel ist eine kurze Zusammenfassung eines Aufsatzes aus NLKV. Die Anlagen wurden aus diesem Aufsatz übernommen (-> Lit. /4/). Dieses VFV wurde vom Kulturamt Bad Kreuz-

Übersichtskarte Maßstab 1:5000
(Ausschnitt)

Zeichenerklärung

Gebietsgrenze

Straße

Gewässer

Wirtschaftsweg (bestehendbleibend)

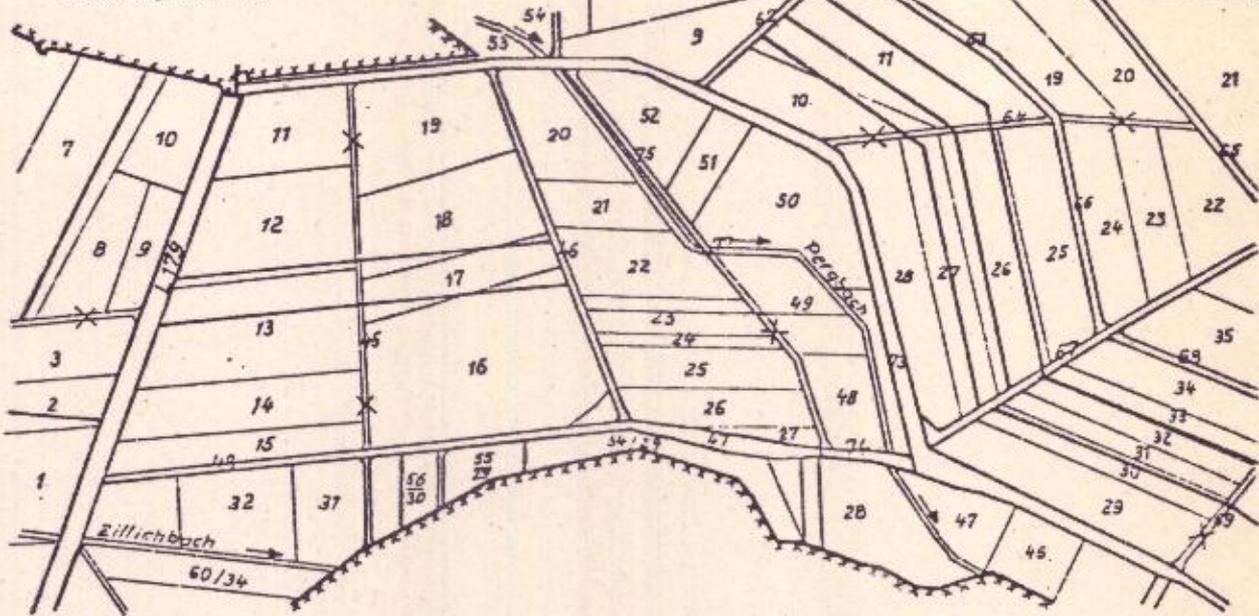
Wirtschaftsweg (eingezogen)

Flurstücksgränze (alt)

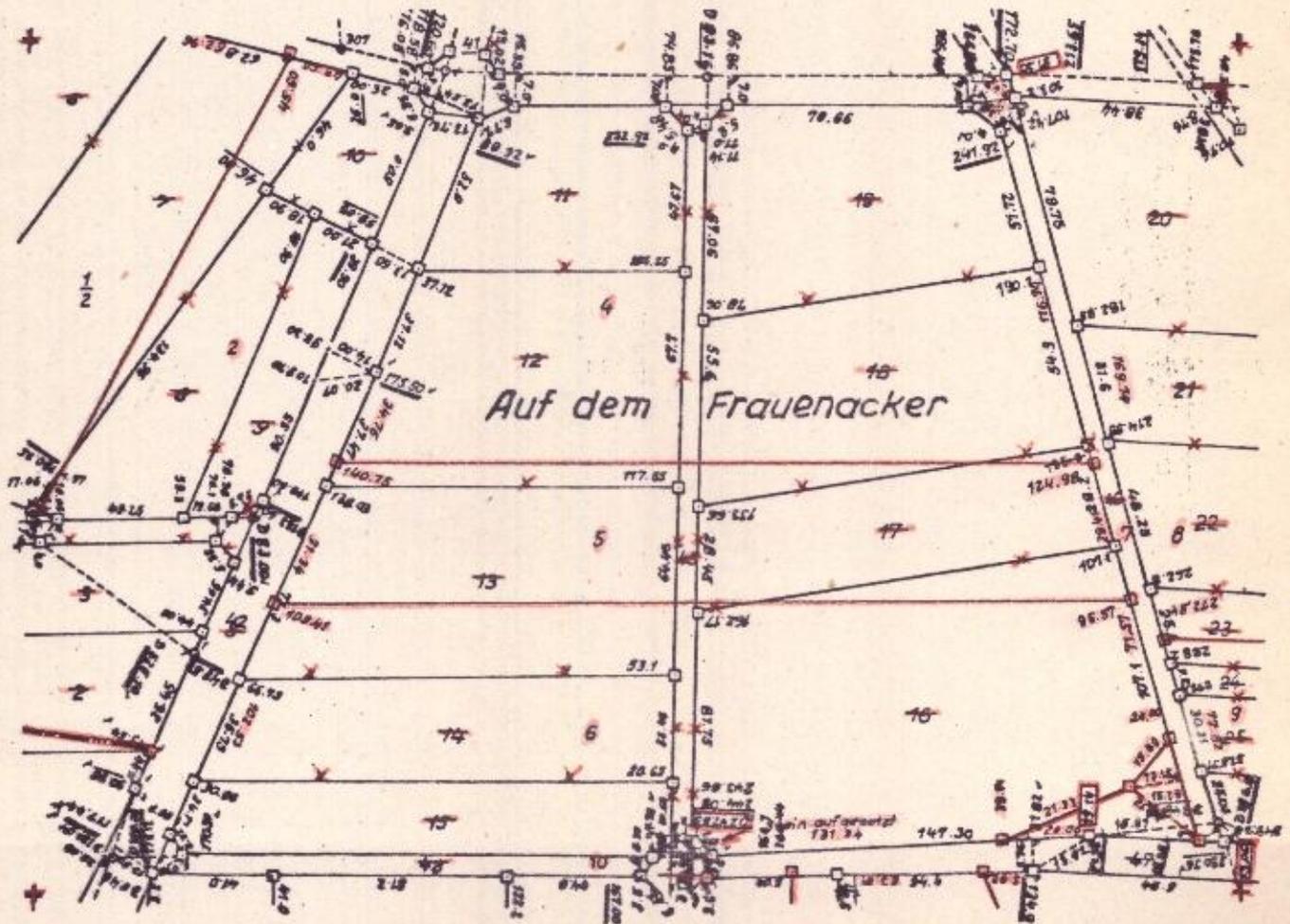
Flurstücksgränze (neu)

XXXX
M 65 L 179

Bergbach



- b5.1 -



- b5.2 - Fortführungsriß

1:2000

nach auf der einwandfreien Katastergrundlage der Erstbereinigung (1919-1930) durchgeführt. Die vermessungstechnische Bearbeitung erfolgte in enger Zusammenarbeit zwischen Kataster- und Kulturamt (auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung).

Der erste Schritt der Bearbeitung bestand darin, die Örtlichkeit auf Übereinstimmung mit der Katasternachweis zu überprüfen. Durch einen Vergleich von Orthophoto- und transparenter Übersichtskarte ergab sich eine gute Übereinstimmung mit der Örtlichkeit. Bei der Planung des neuen Wege- und Gewässernetzes hielt man größtenteils am alten Bestand fest und lockerte das Wegenetz durch den Wegfall von Zwischenwegen auf (vgl. Anlage b5.1, S.112).

Grenzfeststellungen erfolgten nur für Wegeabschnitte, die ausgebaut werden sollten, und für die Teile der Verfahrensgrenze, in die neue Grenzpunkte eingebracht werden mußten (neue Flurstücksgrenzen).

Die Absteckung und Vermarkung der neuen Flurstücksgrenzen wurde als Fortführungsvermessung (nach Fortführungsanweisung II) auf der Grundlage des alten Zahlenwerkes ausgeführt. Bei der Zuteilung ganzer Blöcke erfolgte keine Grenzfeststellung. Die Blockgrenzen wurden nur dort hergestellt, wo es zum Einbringen neuer Grenzpunkte nötig war. Die Absteckung erfolgte anhand der durch die Breitenberechnung bestimmten Elemente nach dem Orthogonalverfahren (unter Berücksichtigung der Fehlerverteilung). In einem Arbeitsgang erfolgten Absteckung, Vermarkung und Aufmessung. Die Ergebnisse der Fortführungsvermessungen wurden in Rot in das vorhandene Reißwerk eingetragen (siehe Anlage b5.2, S.112). Die Berichtigung des Katasters erfolgte mit den den Unterlagen: Fortführungsrisse, Koordinatenverzeichnis (nicht amtlich T-Koordinaten) und der Übersichtskarte.

In diesem Verfahren wurde mit der beschriebenen Messmethode kostengünstig (1/3 der veranschlagten Vermessungskosten) und schnell (Besitzübergang nach 3 Jahren) gearbeitet. Dies war aber nur aufgrund der günstigen Voraussetzungen möglich.

Folgende Voraussetzungen müssen für diese Bearbeitungsform gegeben sein:

- vorhandener einwandfreier Katasternachweis
- gute Katasterunterlagen
- Übereinstimmung zwischen Katasternachweis und Örtlichkeit
- gute Zusammenarbeit zwischen Kataster- / Kulturverwaltung
- einfache Planung (geringe Veränderungen am Wege- und Gewässernetz)
- kleine Verfahrensgebiete mit günstiger Topographie und großen Betrieben

Zur Vorgehensweise ist zu sagen, daß sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß Teilneuvermessungen und Ergänzungsmessungen in VFV nicht großräumig oder polar durchgeführt werden dürfen, weil sonst die Homogenität der vorhandenen orthogonalen Vermessungsunterlagen verloren geht (1). D.h. die Meßmethode (Orthogonalverfahren) muß beibehalten werden und die Beachtung des alten Liniennetzes und der Nachbarschaft nach RiKaV ist zwingend.

(1) Lit. /5/

In Meckel kam diese Vermessungsmethode nicht zur Anwendung. Aufgrund des fehlenden Katasterzahlenwerkes und der Neuorientierung des Wege- und Gewässernetzes war eine Neuvermessung (terrestrisch) notwendig.

Im VFV Dill-Sohrschieß wurde nach dieser Fortführungsmethode vorgegangen. Da das Verfahrensgebiet aber sehr umfangreich war und viele Veränderungen am Wege- und Gewässernetz durch die Landespflege geplant wurden, stellte sich während des Verfahrensablaufs heraus, daß diese Vermessungsmethode sehr aufwendig war (hoher Grenzherstellungsaufwand). Da die Vermessungsarbeiten aber schon weit fortgeschritten waren, wurde eine Umstellung auf Neumessung nicht mehr vorgenommen.

Ein Nachteil dieser Vermessungsmethode besteht darin, daß die Aufbereitung der alten Kasterunterlagen oft sehr aufwendig ist (schlechte Unterlagen -> "überlastete" Risse). Der Aufwand ist aber auch abhängig von der Erfahrung der Bearbeiter und von Verfahren zu Verfahren unterschiedlich. Bei Abweichungen vom alten Wegenetz entsteht oft ein hoher Vermessungsaufwand durch die notwendigen Grenzfeststellungen. Durch die beschriebene Vermessungsmethode wird der alte Katasternachweis zwar nicht beeinträchtigt, aber man erhält keine einwandfreien Koordinaten. Aus der Sicht des von den Katasterbehörden angestrebten modernen Koordinatenkatasters wäre eine Neumessung in jedem Fall besser. Für diese Neuvermessungen wäre dann die Beteiligung der Katasterverwaltung an den Vermessungsarbeiten und -kosten notwendig, weil die Neuvermessung nicht nur der Neuordnung dient.

Abschließend kann man sagen, daß diese Methode nur wirtschaftlich anzuwenden ist, wenn die oben aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind. Die Methode ist ungeeignet bei schlechterem Katasternachweis und bei größeren Abweichungen vom alten Wegenetz, da sie durch den höheren Wiederherstellungs- und Fortführungsaufwand sehr schnell unwirtschaftlich wird.

3.2.2 Der Wegebeitrag

Eine weitere technische Besonderheit ist der Wegebeitrag bei VFV. Da bei Zweitbereinigungen ein umfangreiches altes Wegenetz bereits vorliegt sind die Wegebeiträge in VFV wesentlich geringer als in Regelverfahren.

Beispiel Meckel:

-> Anlagen b6.1/b6.2, S.115/116

Für Meckel wurden zwei Abzugsgebiete festgelegt. Für Gebiete der LN wurde ein Wegebeitrag von 2.5 % und für die Ortslage 1.5 % veranschlagt. Die Bestandteile des Wegebeitrages werden nun kurz aufgezeigt (vgl. auch Anlage):

	Vertein- heiten VE	Fläche ha	Abzug in %	
			Wert	Fläch
6. Werterhöhungen nach § 46 FlurbG (lt. § 5 Nr. (2))	-	—	—	—
7.1 Landbedarf für den Ausgleich von Bewirtschaftungsschwernissen (Mißformen nach § 47 Abs. 1 S. 2 FlurbG)	9822,07	6,1668	0,82	0,76
7.2 Landbedarf für unvorhergesehene Zwecke und zum Ausgleich (§ 47 Abs. 1 S. 2 FlurbG)	5968,96	4,0662	0,50	0,50
7.3 Summe aus 7.1 und 7.2	15791,03	10,2330	1,32	1,26
8. Abzug nach § 47 insgesamt (3. + 4.3 + 5.4 + 6. + 7.3)	28247,29	10,7479	2,37	1,32
9. Summe der abzugspflichtigen Verteinheiten nach Spalte 4 des Anspruchsnachweises	1193792,76	813,2484	2,51	2,4
10. Abzugsverhältnis aus	Wert aus 8 x 100 Wert aus 9	Fläche aus 8 x 100 Fläche aus 9	(2,51)	2,4

auf 2,4% 20.9.85, *Lin* OVR

Aufgestellt am 20.9.85 durch: *H. H. H.* VA
(Name) (Dienstbezeichnung)

geprüft am 27.9.85 der leitende techn. Beante *[Signature]* (Name)
Das Abzugsverhältnis ist festzustellen *VD* (Dienstbezeichnung)
auf 2,5%

festgestellt am 2.10.85 auf 2,5% der Kulturratsvorsteher *[Signature]* L.H.H. (Name)
(Dienstbezeichnung)

Wegebeitragsberechnung

Kulturlast Trier VKZ 979
 Flurbereinigung Meckel Aktenzeichen № 6063-04

Ermittlung des Landabzuges
 Verfahren mit Abzugsgebiet.n
 Lfd.Nr. des Abzugsgebietes (nach EB 5): (LN)

	Vertein- heiten 22	Fläche ha	Abzug in %	
			Wert	Fläche
1.1 Summe der alten Grundstücke innerhalb des Flurbereinigungs-/ Abzugsgebietes (lt. Abschluß des Besitzstandsnachweises und Wertermittlungsnachweises)-alter Best.	1294954,97	877,8981		
1.2 Flächenaustausch (§ 1 (4)) - Zugang (+) - Abgang (-)				
1.3 Summe aus 1.1 und 1.2	1294954,97	877,8981		
2. Summe der neuen Grundstücke innerhalb des Flurbereinigungs-/ Abzugsgebietes (lt. Abschluß des Abfindungsnachweises u. Wertermittlungsnachw. - neuer Bestand-	1283489,12	878,0239		
3. Unterschied aus 1.3 - 2.	11465,85	- 0,1258	0,96	- 0,02
4.1 Bereitstellung von Land für öffentliche Anlagen nach § 7 Nr. (2)	168,12 (80,22) (14360,21)	0,1384 (0,1370) (2,8739)	0,01 (0,01) (0,36)	0,02 (0,02) SF (0,35) %
4.2 Nach § 52 FlurbG erworbenes Land, das zur Verringerung des Landbedarfs für öffentliche Anlagen verwendet wird	210,81 179,10	0,1317 0,1222	0,02 0,02	0,02 0,02
4.3 Über den Abzug nach § 47 FlurbG aufzubringendes Land für öffentliche Anlagen (4.1 - 4.2)	558,03	0,3923	0,05	0,05
5.1 Bereitstellung von Land für andere gemeinschaftliche Anlagen nach § 7 Nr. (1)	432,38	0,2484	0,04	0,03
5.2 Nach § 52 FlurbG erworbenes Land, das zur Verringerung des Landbedarfs für sonst. gemeinschaftliche Anlagen verwendet wird				
5.3 Von den Teilnehmern unentgeltlich hergegebenes Land (§ 47 Abs. 1 FlurbG)				
5.4 Über den Abzug nach § 47 FlurbG aufzubringendes Land für andere gemeinschaftliche Anlagen (5.1 - 5.2 - 5.3)	432,38	0,2484	0,04	0,03

	Werteinheiten WE	Fläche ha	Abzug in %	
			Wert	Fläche
6. Werterhöhungen nach § 46 FlurbG (lt. § 5 Nr. (2))	-	-	-	-
7.1 Landbedarf für den Ausgleich von Bewirtschaftungerschwernissen (Mißformen nach § 47 Abs. 1 S. 2 FlurbG)	-	-	-	-
7.2 Landbedarf für unvorhergesehene Zwecke und zum Ausgleich (§ 47 Abs. 1 S. 2 FlurbG)	-	-	-	-
7.3 Summe aus 7.1 und 7.2	0,5% 1279,02	0,1292	0,50	0,50
8. Abzug nach § 47 insgesamt (3. + 4.3 + 5.4 + 6. + 7.3)	1279,02	0,1292	0,50	0,50
9. Summe der abzugspflichtigen Werteinheiten nach Spalte 4 des Anspruchsnachweises	3034,29	0,3069	1,19	1,19
10. Abzugsverhältnis aus	255803,13	25,8387		
	Wert aus 8 x 100	Fläche aus 8 x 100	(1,5)	
	Wert aus 9	Fläche aus 9	1,2	

auf 1,2% 20.5.85

Lies

OVK

Aufgestellt am ... 20.9.85

durch: ... Hubert
(Name)

VA
(Dienstbezeichnung)

geprüft am 27.9.85 der leitende techn. Beamte ... (Name)

Das Abzugsverhältnis ist festzustellen auf 1,5% (Dienstbezeichnung)

festgestellt am 2.10.85 auf 1,5% der Kulturamtsvorsteher

... (Name)
(Dienstbezeichnung)

Wegebeitragsberechnung

Kulturstadt Trier VKZ 979
 Flurbereinigung Meckel Aktenzeichen M.6063-04

Ermittlung des Landabzuges
 Verfahren mit 2 Abzugsgebiet.n
 Lfd.Nr. des Abzugsgebietes (nach EB 5): ORT, HF

	Werteinheiten WE	Fläche ha	Abzug in %	
			Wert	Fläche
1.1 Summe der alten Grundstücke innerhalb des Flurbereinigungs-/Abzugsgebietes (lt. Abschluß des Besitzstandsnachweises und Wertermittlungsnachweises)-alter Best.	255803,13	25,8387		
1.2 Flächenaustausch (§ 1 (4)) - Zugang (+) - Abgang (-)				
1.3 Summe aus 1.1 und 1.2	255803,13	25,8387		
2. Summe der neuen Grundstücke innerhalb des Flurbereinigungs-/Abzugsgebietes (lt. Abschluß des Abfindungsnachweises u. Wertermittlungsnachw. - neuer Bestand-	254047,86	25,6610		
3. Unterschied aus 1.3 - 2.	1755,27	0,1777	0,69	0,69
4.1 Bereitstellung von Land für öffentliche Anlagen nach § 7 Nr. (2)	(1387,98)	(0,1402)	0,54	0,54
4.2 Nach § 52 FlurbG erworbenes Land, das zur Verringerung des Landbedarfs für öffentliche Anlagen verwendet wird				
4.3 Über den Abzug nach § 47 FlurbG aufzubringendes Land für öffentliche Anlagen (4.1 - 4.2)				
5.1 Bereitstellung von Land für andere gemeinschaftliche Anlagen nach § 7 Nr. (1)				
5.2 Nach § 52 FlurbG erworbenes Land, das zur Verringerung des Landbedarfs für sonst. gemeinschaftliche Anlagen verwendet wird				
5.3 Von den Teilnehmern unentgeltlich hergegebenes Land (§ 47 Abs. 1 FlurbG)				
5.4 Über den Abzug nach § 47 FlurbG aufzubringendes Land für andere gemeinschaftliche Anlagen (5.1 - 5.2 - 5.3)				

	LN	ORT/HF
Wertdifferenz (alter/neuer Bestand):	0.96 %	0.69 %
für öffentliche Anlagen :	0.05 %	-
für andere gemeinschaftl. Anlagen :	0.04 %	-
für Ausgleich von Mißformen :	0.82 %	-
für Landreserve :	0.50 %	0.50 %
	2.37 %	1.19 %
veranschlagter Wegebeitrag ->	2.5 %	1.5 %

Die Wertdifferenz im LN-Gebiet ergibt sich daraus, daß alte Wege in die LN genommen wurden (geringerer Wert -> Bodenverdichtung) und landwirtschaftlich wertvolle Flächen als neue Wege ausgewiesen wurden. Mit dem Abzug für öffentliche Anlagen wurden Flächen für eine Kläranlage und unwirtschaftliche Restflächen an Straßen aufgebracht. Für andere gemeinschaftliche Anlagen wurden durch eine geringe Wegebeitragserrhöhung (siehe oben) Flächen für Ersatzpflanzungen bereitgestellt.

In VFV werden allgemein geringere Wegebeiträge berechnet, weil die Flächen für das neue Wege- und Gewässernetz und Landesplegemaßnahmen aus dem alten Wegebestand größtenteils erbracht werden können. (Andere Beispiele für Wegebeiträge in VFV: Dill-Sohrschied 3.5 %; Hellertshausen-Hottenbach 2 %). Der Wegebeitrag ist also in VFV nur halb so groß wie in Regelverfahren (ca. 8 %). Dies hat für die Landwirte den Vorteil, daß die Neuordnung mit weniger Land- und Wertverlust durchgeführt werden kann.

3.3 Vergleich zum BZV

Da in der Einleitung bereits darauf hingewiesen wurde, daß es bei Zweitbereinigungen nach dem FlurbG grundsätzlich die zwei Alternativen VFV und BZV gibt, wird hier nun ein kurzer Vergleich zwischen beiden Verfahrensarten angestellt. Der Vergleich wurde mit Hilfe einer Diplomarbeit über das BZV durchgeführt (-> Lit. /7/).

Beide Verfahren werden zur Beseitigung agrarstruktureller Mängel eingesetzt. Vom FlurbG her sind für beide Verfahrensarten einige Sondervorschriften gemeinsam: Wahl TG-Vorstand u. einige öffentliche Bekanntmachungen können entfallen (vgl. 1.16).

Voraussetzung für ein BZV ist ein vorhandenes gutgegliedertes Wegenetz, weil die Neuorientierung des Wegenetzes in diesem Verfahren erheblich eingeschränkt ist. Ein Plan nach § 41 FlurbG wird im BZV grundsätzlich nicht aufgestellt (§ 97 FlurbG), wobei im VFV die Wahlmöglichkeit zur Aufstellung gegeben ist (§ 86 FlurbG). Im VFV können bei schlechtem alten Wegenetz größere Veränderungen geplant werden. Veränderungen an Hofraumgrundstücken sind im BZV nur mit Zustimmung des Eigentümers möglich (§§ 98, 45 FlurbG).

Der finanzielle Spielraum wird für beide Verfahren durch Finanzierungsrichtlinien (VV FördFlurb) geregelt:

- Grenzbeträge der zuwendungsfähigen Ausführungskosten:
(Erhöhung nur mit Genehmigung des Ministeriums)

BZV < / = 2000 DM/ha

VFV < / = 2500 DM/ha

(Regelverfahren §1 < / = 3800 DM/ha)

Diese Zahlen besagen, daß mit VFV mehr Flurbereinigungsmaßnahmen möglich sind als im BZV; d.h. die Planung in BZV ist durch den engeren Finanzierungsspielraum weiter eingeschränkt, aber für den Landwirt die kostengünstigere Alternative.

Die Neuordnung ist im BZV eng an das alte Wegenetz geknüpft. Zum Einsparen von Vermessungskosten ist man bemüht, möglichst ganze Grundstücke auszutauschen. Die optimale Furchenlängen sind mit BZV nur bedingt zu erreichen, da am alten Wegenetz festgehalten wird.

Im BZV versucht man die Zusammenlegung mit möglichst geringem Arbeits-, Kosten- und Zeitaufwand durchzuführen. Deshalb wird eine vereinfachte Wertermittlung und Vermessung durchgeführt. Die Verfahrensgrenze wird in BZV nicht hergestellt. Die Vermessungsarbeiten erfolgen auf der Grundlage des Katasternachweises. An Vermessungen werden nur Sonderungen und Fortführungsvermessungen durchgeführt. Grenzfeststellungen sind für Gebiete mit blockweiser Neueinteilung notwendig. Aufgrund der geringen Vermessungsarbeiten kommt es bei BZV nicht zu einer Bereinigung des Katasters.

Mit BZV sollen auch aus Sicht der Landespflege einzelne Brachlandstücke zu größeren ökologischen Ausgleichsflächen zusammengelegt werden. Die Betonung des Landschaftsbildes durch Anordnung von einzelnen Baum- und Strauchgruppen ist nicht möglich, da dafür im Rahmen des BZV keine Flächen bereitgestellt werden können. Erhaltenswerte Bestände können in BZV nur bedingt gesichert werden (besser möglich in VFV).

Abschließend kann man sagen, daß beide Verfahren bei gegebenen Voraussetzungen durchaus gute Zusammenlegungsergebnisse liefern können. BZV sind geeignet für Gebiete mit wenigen großen Betrieben und gutem alten Wegebestand. Sie sind gegenüber dem VFV die schnellere und kostengünstigere Verfahrensort. Eine Einleitung aus Sicht der Landespflege ist weniger zweckmäßig, weil nur eine eingeschränkte Landespflegeplanung möglich ist.

VFV finden gute Anwendung in Gebieten mit größeren agrarstrukturellen Mängeln (Neuorientierung des Wege- und Gewässernetzes) und damit verbundenem größeren Vermessungsaufwand. Mit VFV sind umfangreichere Flurbereinigungsmaßnahmen (v.a. Landespflege und Wasserwirtschaft) möglich.

3.4 Erzielte Ergebnisse

Mit VFV werden gute Bodenordnungsergebnisse erzielt. Dies wird nun anhand von 12 am Kulturamt Simmern ausgesuchten Verfahren in den Tabellen I und II dokumentiert (-> Anlagen b7, S. 120). Die Quelle für die in den Tabellen zusammengestellten Daten waren die Jahrbücher des Kulturamtes Simmern.

zu den Tabellen I und II:

Die durchschnittliche Verfahrensfläche von ca. 560 ha zeigt, daß die Verfahrensgebiete der 12 VFV kleinräumiger abgegrenzt wurden als normalerweise im Regelverfahren. (vgl. 3.1.1). Die ausgewählten Verfahren erreichten innerhalb der vergangenen 11 Jahre das Stadium der vorläufigen Besitzeinweisung. Weitere Verfahren sind eingeleitet und werden am Kulturamt Simmern bearbeitet. Mit einem durchschnittlichen Zeitbedarf von 5 Jahren bis zum Besitzübergang bringen VFV relativ schnell (zum Vgl. Regelverfahren ca. 8-10 bis BÜ) eine Beseitigung der landeskulturellen Mängel.

Durch VFV werden neben der Neuordnung auch die öffentlichen Bücher bereinigt. An der Gegenüberstellung der starken Abnahme der Anzahl der neuen Katasterflurstücke gegenüber den alten erkennt man eine Verbesserung des Katasters (geringerer Verwaltungsaufwand). Durch den Wegfall einiger Ordnungsnummern kommt es auch zu einem positiven Nebeneffekt für die Grundbuchverwaltungen.

Der betriebswirtschaftliche Erfolg für die Landwirtschaft wird anhand des Zusammenlegungsverhältnisses der LN-Wirtschaftsstücke und ihrer durchschnittlichen Größe vor und nach dem VFV deutlich. Das Spektrum der erreichten Zusammenlegungsverhältnisse geht von ~~von~~ 1:2,4 bis 1:10,2. Grund für diese Breite sind die unterschiedlichen Voraussetzungen vor der Flurbereinigung (z.B. unterschiedliche \emptyset Größe der LN-Wi.St. im alten Bestand). Die Zunahme der Fläche der LN-Wirtschaftsstücke zeigt ebenfalls, daß gute Zusammenlegungserfolge erzielt wurden.

In dem im 2. Kapitel geschilderten VFV Meckel wurde ein Zusammenlegungsverhältnis von 1:3,5 erreicht (\emptyset Größe der LN-Wi.St. alt / neu => 0,8 / 2,8 ha).

Zur Betrachtung der erzielten neuen Gewannenlängen wurden die 6 jüngsten VFV (Tabelle II) ausgewählt. Der hohe Anteil der sehr ungünstigen Gewannen (< 150 m) wurde durch Zusammenlegung großenteils aufgehoben. Der Schwerpunkt der erzielten neuen Gewannenlängen liegt bei 250 bis 400 m. Vor Durchführung der VFV gab es in keinem der 6 Verfahrensgebiete Gewannenlänge von über 400 m. Nach den VFV wurde aber durchschnittlich ein Anteil von 10 % erreicht.

Die erreichten Ergebnisse sind den Ergebnissen von Regelverfahren ebenbürtig. Eine starke Verbesserung der Bedingungen für die landwirtschaftliche Nutzung konnte in allen dargestellten VFV verzeichnet werden.

Tabelle I: Ergebnisse von 12 VFV (Kulturamt Simmern)

VFV	Verf. fläche ha	Datum (Jahre) BU	Anz. aller Kat. Flst. alt / neu	Anz. Ord.Nrn. alt / neu	Zusammenlegungsverhältnis	Ø Größe ha LN-Wl.St. alt neu
Nannhausen-N.	638	1979 (3)	1993 / 686	216 / 186	1:3,8	0,4 / 1,6
Benzweiler	243	1981 (4)	1129 / 365	136 / 128	1:7,7	0,8 / 5,9
Liebshausen	400	1981 (4)	1650 / 490	197 / 171	1:10,2	0,3 / 3,5
Rohrbach-S.	1007	1983 (6)	2520 / 970	253 / 236	1:7,1	0,7 / 5,1
Neuerkirch	428	1983 (6)	1201 / 566	129 / 121	1:7,2	0,7 / 5,2
Mastershausen	983	1984 (6)	2353 / 1020	280 / 251	1:5,6	0,8 / 4,8
Gehlweiler	285	1985 (5)	1246 / 555	175 / 159	1:4,4	0,4 / 1,7
Fronhofen	383	1985 (3)	904 / 391	75 / 69	1:4,3	0,7 / 3,0
Hundheim	821	1986 (4)	933 / 389	105 / 89	1:6,0	0,6 / 3,3
Blankenrath	321	1987 (5)	823 / 400	163 / 141	1:3,3	0,5 / 1,5
Riesweiler	425	1990 (9)	1027 / 569	197 / 171	1:2,4	1,2 / 2,9
Dill-S.	822	1990 (6)	2506 / 834	152 / 131	1:6,2	0,5 / 3,3
Ø 563		Ø 5				

Tabelle II: Gewannenlängen von 6 VFV

Verfahren	Gewannenlänge der LF in %			
	< 150 m alt / neu	150-250 m alt / neu	250-400 m alt / neu	400 m u. > alt / neu
Gehlweiler	86 / 31	13 / 36	2 / 25	- / 7
Fronhofen	10 / 1	90 / 3	- / 85	- / 10
Hundheim	84 / 5	12 / 13	4 / 82	- / -
Blankenrath	83 / 20	8 / 27	9 / 41	- / 12
Riesweiler	16 / 8	83 / 4	1 / 74	- / 14
Dill-Sohrschied	54 / 22	45 / 12	1 / 48	- / 18

Tabelle III: Arbeitsaufwand in VFV
(A = Außendienst; B = Innendienst)

Arbeits- abschnitte	VFV Hundheim Neuerkirch Benzweiler Arbeitstage			\$1 Büchenbeuren	
<u>Vorarbeiten</u>	A	9	1	-	-
	B	112	6	-	1
<u>Alter Bestand</u> Beteiligte, A Reg./Karten B	A	48	7	1	11
	B	420	132	69	10
Werterm., A Reg./Karten B	A	37	9	-	-
	B	61	56	8	-
<u>Planungen</u> Entwurf	A	23	19	-	-
	B	136	265	19	19
Übertragung in örtl.	A	-	59	-	-
	B	9	231	29	-
<u>Neuer Bestand</u>	A	32	64	-	3
	B	298	768	298	72
<u>Neuzuteilung</u> Planwunsch, A Plan B	A	30	48	16	-
	B	60	398	355	7
Übertragung in örtl.	A	25	214	141	17
	B	6	174	80	-
Nachträge	A	50	30	34	27
	B	165	238	250	79
<u>Ausbau</u> Entwurf, A Reg./Karten B	A	17	12	18	15
	B	27	34	30	8
behördl. Bauüberwa.	A	26	48	62	24
	B	86	35	80	59
Bauleitung	A	52	78	39	1
	B	80	112	61	12
<u>Berichtigung öffentl. Bücher</u>					
GB	A	-	-	-	-
	B	14	50	69	61
Kataster	A	26	134	91	746
	B	481	1102	525	3162
sonstige	A	-	-	-	-
	B	-	3	19	5
<u>Finanz- und Kassenwesen</u>					
behördlich	A	7	7	3	9
	B	78	88	75	74
für TG	A	-	-	1	-
	B	69	78	36	21
<u>Gesamt- summe</u>	A	391	730	400	853
	B	2108	3770	2007	3590

3.5 Arbeits- und Ausführungskostenaufwand in VFV

siehe Tabelle III (Anlage b8, S.121)

Um den Arbeitsaufwand von VFV zu dokumentieren wurden für drei Verfahren, deren Katasterberichtigung bereits erfolgt ist oder kurz bevorsteht, auf der Grundlage der Zeitnachweise des Kulturamtes Simmern eine Tabelle über die Arbeitstage pro Arbeitsabschnitt aufgestellt. Die Arbeitstage wurden von den Abteilungen Vermessungsbüro I/II, Kulturbautechnisches Büro und Verwaltungsbüro des Kulturamtes geleistet. Um den Arbeitsaufwand mit einem Regelverfahren zu vergleichen wurde das Verfahren Büchenbeuren in die Tabelle mit aufgenommen. Dieses Regelverfahren ist mit den VFV aufgrund der Gebietsausdehnung vergleichbar.

Der Schwerpunkt des Arbeitsaufwandes liegt in allen 4 Verfahren bei den Arbeitsabschnitten Neuzuteilung, Ausbau und Katasterberichtigung. Der Aufwand im Regelverfahren liegt bei der Katasterberichtigung mit ca. 90 % der Gesamtarbeitstage. Für VFV Hundheim und Benzweiler beträgt die Gesamtsumme der Arbeitstage ca. 2500 Arbeitstage und liegt damit fast bei der Hälfte des Regelverfahrens Büchenbeuren und des VFV Neuerkirch. Hierzu ist zu bemerken, daß bei VFV der Arbeitsaufwand erheblich verringert werden kann. In umfangreicheren VFV ist der Unterschied aber kaum noch feststellbar.

Der Kostenaufwand für VFV wird nun mit den tatsächlichen Ausführungskosten von 4 Beispielfahrern, in denen die Katasterberichtigung bereits erfolgte, aufgezeigt.

-> tatsächliche Ausführungskosten pro ha bearbeitete Fläche:
(entnommen aus Kassengegenbüchern)

Meckel	:	2810 DM/ha
Benzweiler	:	2210 DM/ha
Rohrbach-S.	:	1610 DM/ha
Neuerkirch	:	2540 DM/ha

Die aufgeführten Ausgaben zeigen, daß Kosten in VFV sich oft an oder auch über der Obergrenze (2500 DM/ha) einpendeln. VFV sind zwar relativ teuer, bringen aber durch die Ausschöpfung der finanziellen Mittel mehr planerischen Freiraum als das BZV. Die Mehrinvestition in einem VFV, ermöglicht aber bessere Neuordnungsergebnisse, die mit kostenintensiveren Regelverfahrens durchaus vergleichbar sind.

3.6 Schlußwort

Mit dieser Diplomarbeit wurden gesetzliche Grundlagen, Verfahrensablauf und Besonderheiten eines VFV dargestellt. Abschließend kann man zusammenfassen:

Nach den gesetzlichen Grundlagen ergeben sich einige Vereinfachungsmöglichkeiten im technischen und planerischen Ablauf eines VFV. Insgesamt ähnelt der Verfahrensablauf in den meisten Punkten dem Regelverfahren.

Am Beispiel Meckel wurde gezeigt, wie umfangreich die Planung eine VFV aufgrund bestimmter vorhandener Agrarstrukturmängel ausfallen kann. Insgesamt kann man resümieren, daß im VFV Meckel gute Ergebnisse aus Sicht der Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Landespflege erzielt wurden.

Einige Besonderheiten aus verschiedenen Verfahren zeigten, welche Möglichkeiten ein VFV hat. Das VFV eignet sich vor allem für Zweitbereinigungen, die mit einem höheren Planungs- und Vermessungsaufwand verbunden sind. Richtig angewandt kann diese Verfahrensart schnell und relativ kostengünstig zur Neuordnung des ländlichen Raumes beitragen.

Abkürzungsverzeichnis

A	= Acker
AVP	= agrarstrukturelle Vorplanung
AO	= Ausführungsanordnung
B	= Bundesstraße
BE	= Besitzeinweisung
BZV	= beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
EB	= Erfassungsbeleg
EKZ	= Eigentümerkennziffer
Flst.Nr.	= Flurstücksnummer
FlurbG	= Flurbereinigungsgesetz
GB	= Grundbuch
GB-Nr.	= Grundbuchblattnummer
GKZ	= Gemarkungskennziffer
GR	= Grünland
HE	= Haupterwerb
LB	= Liegenschaftsbuch
LKV	= Landeskulturverwaltung
LN	= landwirtschaftliche Nutzfläche
LSZ	= Lageschlüsselzahl
LUREST	= Luftbild- u. Rechenstelle der LKV
MinBl.	= Ministerialblatt der Landesregierung
NE	= Nebenerwerb
Ord.Nr.	= Ordnungsnummer
RegRi	= Registerrichtlinien
RiDezDV	= Richtlinien Dezentrale Datenverarbeitung
RiKaV	= Kataster-/Vermessungsrichtlinien
TG	= Teilnehmergeinschaft
WE	= Werteinheiten (Wertverhältniszahl)
VFV	= vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 3 FlurbG
VV	= Verwaltungsvorschriften

LITERATURVERZEICHNIS

- /1/ - Seehusen - Schwede: Flurbereinigungsgesetz, Kommentar, Aschendorffs Juristische Handbücher, Band 86, 4. neubearbeitete Auflage, Münster, 1985
- /2/ - Richtlinien zur Aufstellung der Register in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG - RegRi, Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz, 1989
- /3/ - Richtlinien für die Dezentrale Datenverarbeitung in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz - RiDezDV, Herausgeber wie /2/, 1988
- /4/ - Durben, H.: Kostengünstige Vermessungsmethode bei vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 3 FlurbG,- In: Nachrichten aus der Landeskulturverwaltung (NLKV), Heft 8, S.45-49, Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz - Abteilung Landeskultur, 1987
- /5/ - Reifferscheid, H.: Vermessungstechnische Bearbeitung einfacher Bodenordnungsverfahren, - In: NLKV, Heft 12, S.17-29, Herausgeber wie /4/, 1989
- /6/ - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom 3.3.82, Verwendung und Zuteilung des in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigten Landes, Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, S.225-226, 1982
- /7/ - Burggraf, A.: Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren im Bereich Westerwald, Diplomarbeit, Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Abteilung Mainz I, Fachbereich Vermessungswesen, 1990